



UNI-GLOBAL

Investmentfonds nach Luxemburger Recht
Société d'Investissement à Capital Variable

PROSPEKT

[Oktober 2024](#)

[April 2025](#)

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Prospekts („Prospekt“), einschließlich der Kurzbeschreibungen der einzelnen Teilfonds, sowie auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger durchgeführt werden („wesentliche Informationen“). Der Prospekt muss zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und dem neuesten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht herausgegeben wurde, gelesen werden. Die vergangene Performance, die Gesamtkostenquote TER (Total Expense Ratio) sowie der Portfolioumschlag PTR (Portfolio Turnover Rate) der verschiedenen Teilfonds sind in einer Ergänzung zum Prospekt angegeben.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten amtlichen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in keiner Form als eine positive Bewertung der Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile durch die CSSF angesehen werden.

Niemand ist befugt, andere als die im Prospekt und in der Satzung oder in den hierin erwähnten Dokumenten enthaltenen Auskünfte zu erteilen.



INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN	4
2. VORBEMERKUNG	5
3. BESCHREIBUNG DER SICAV	9
4. ZIEL DER SICAV	10
5. ZULÄSSIGE ANLAGEN	11
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	13
7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV	20
8. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	41
9. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	47
10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG	50
11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	54
12. KOSTEN ZULASTEN DER SICAV	56
13. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	58
14. FATCA	62
15. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	63
16. HAUPTVERSAMMLUNG UND FINANZBERICHTE	64
17. LIQUIDATION/VERSCHMELZUNG	65
18. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER UND BESCHWERDEN	67
19. INTERESSENSKONFLIKTE	68
20. VERWALTUNGSGEBÜHREN UND MINDESTANLAGEBETRÄGE	69
21. KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS	71
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EUROPEAN EQUITIES	72
UNI-GLOBAL – DEFENSIVEWORLD EQUITIES	75
UNI-GLOBAL – DEFENSIVEEMERGING MARKETS EQUITIES	78
UNI-GLOBAL – CORE AI GLOBAL DEVELOPED EQUITIES	81
UNI-GLOBAL – CORE AI EMERGING MARKETS EQUITIES	84
UNI-GLOBAL – PREMIUM DIVIDEND EQUITIES EUROPE	87
ANHANG: VORLAGEN FÜR VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNGEN (ARTIKEL 8 SFDR)	91
1. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN	3
2. VORBEMERKUNG	4
3. BESCHREIBUNG DER SICAV	8
4. ZIEL DER SICAV	9
5. ZULÄSSIGE ANLAGEN	10
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	12
7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV	19

Formatted: Default Paragraph Font, All caps



8. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	40	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
9. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	46	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG	48	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	52	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
12. KOSTEN ZULASTEN DER SICAV	54	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
13. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	56	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
14. FATCA	60	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
15. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	61	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
16. HAUPTVERSAMMLUNG UND FINANZBERICHTE	62	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
17. LIQUIDATION/VERSCHMELZUNG	63	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
18. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER UND BESCHWERDEN	65	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
19. INTERESSENKONFLIKTE	66	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
20. VERWALTUNGSGEBÜHREN UND MINDESTANLAGEBETRÄGE	67	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
21. KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS	69	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EUROPEAN EQUITIES	70	Formatted: Default Paragraph Font, All caps
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE WORLD EQUITIES	73	Formatted: Default Paragraph Font, German (Germany), All caps
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EMERGING MARKETS EQUITIES	76	Formatted: Default Paragraph Font, German (Germany), All caps
UNI-GLOBAL – CORE AI GLOBAL DEVELOPED EQUITIES	79	Formatted: Default Paragraph Font, German (Germany), All caps
UNI-GLOBAL – CORE AI EMERGING MARKETS EQUITIES	82	Formatted: Default Paragraph Font, German (Germany), All caps
ANHANG: VORLAGEN FÜR VORVERTRÄGLICHE OFFENLEGUNGEN (ARTIKEL 8 SFDR)	85	Formatted: Default Paragraph Font, German (Germany), All caps



1. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN

Name der SICAV	UNI-GLOBALUNIGESTION
Gesellschaftssitz der SICAV	106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg
Nr. im Handelsregister Luxemburg	Handelsregister R.C.S. B 38 908
Rechtsform	Investmentgesellschaft (SICAV) mit variablem Kapital und mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“), in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.
Promoter der SICAV	Unigestion SA 8C, Avenue de Champel CP 387 CH-1211 Genf 12 Schweiz
Verwaltungsrat der SICAV	Régis Martin Deputy Unigestion Holding SA 8C, Avenue de Champel CH-1206 Genf Schweiz Gérard Pfauwadel 84bis, rue de Grenelle F-75007 Paris Frankreich Philippe Meloni Chief Executive Officer Lemanik Asset Management S.A. 106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg Emanuele Ravano Le Casabianca 17, bd du Larvotto 98000 Monaco Fürstentum Monaco
Verwaltungsgesellschaft	Lemanik Asset Management SA 106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	Unigestion SA 8C, Avenue de Champel CH-1206 Genf Schweiz
Domizilstelle	Lemanik Asset Management SA 106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg
Depotbank und Hauptzahlstelle	J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg European Bank and Business Centre 6 C, Route de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsstelle	J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg European Bank and Business Centre 6 C, Route de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative 2 rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Formatted: German (Germany)



2. VORBEMERKUNG

Niemand ist befugt, über die im Prospekt enthaltenen Informationen, Angaben und Bestätigungen hinaus Auskünfte zu erteilen, Erklärungen abzugeben oder Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Vertrieb, der Umwandlung, der Übertragung oder der Rücknahme von SICAV-Anteilen abzugeben. Werden solche Informationen, Zusicherungen oder Bestätigungen dennoch abgegeben, dürfen sie nicht als von der SICAV genehmigt ausgelegt werden. Weder die Aushändigung des Prospekts noch das Angebot sowie die Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV impliziert oder schafft irgendeine Garantie dafür, dass die im Prospekt aufgeführten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Verbreitung des Prospekts oder des Angebots sowie der Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV weiterhin zutreffend sind bzw. zutreffend sein müssen.

Anlagen in Anteilen der SICAV sind mit den Risiken verbunden, die in Kapitel 7, „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ beschrieben werden.

Die Verbreitung des Prospekts sowie das Angebot oder der Erwerb von Anteilen der SICAV können in bestimmten Rechtsordnungen verboten oder eingeschränkt sein. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig oder illegal ist. Niemand, der den Prospekt in irgendeiner Rechtsordnung erhält, darf den Erhalt des Prospekts als ein Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV betrachten, es sei denn, in der betreffenden Rechtsordnung ist ein solches Angebot, eine solche Einladung oder eine solche Aufforderung ohne rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen zulässig. Es obliegt jedem, der sich im Besitz dieses Prospekts befindet, oder der Anteile der SICAV zeichnen oder erwerben will, sich über die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in seiner Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

OGAW KIID

Bis zum 31. Dezember 2022 wird Anlegern vor ihrer Zeichnung in der SICAV ein OGAW-KIID („KIID“) als vorvertragliches Dokument zur Verfügung gestellt.

PRIIPs KID

Ab dem 1. Januar 2023 wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung (gemeinsam als die „PRIIP-Verordnung“ bezeichnet) für jede Anteilsklasse ein Basisinformationsblatt („KID“) veröffentlicht, wenn diese Anteilsklasse für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) verfügbar ist.

Ein Kleinanleger im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Person, die ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4(1), Punkt (11), der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) ist (hierin als „Kleinanleger“ bezeichnet).

Ein Basisinformationsblatt wird Kleinanlegern und professionellen Anlegern, deren Anteile im EWR zur Verfügung gestellt, angeboten oder verkauft werden, rechtzeitig vor ihrer Zeichnung in der SICAV ausgehändigt. Gemäß der PRIIP-Verordnung wird das Basisinformationsblatt Kleinanlegern und professionellen Anlegern (i) auf einem dauerhaften Datenträger, bei dem es sich nicht um Papier handelt, oder (ii) unter <https://www.unigestion.com/fr/priip-kiid-list/> zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist das Basisinformationsblatt auf Anfrage auch kostenlos in Papierform am Sitz der SICAV erhältlich.

Datenschutz

Der Verantwortliche (wie nachfolgend definiert) und die Auftragsverarbeiter (wie nachfolgend definiert) verarbeiten personenbezogene Daten (wie nachfolgend definiert) gemäß Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“) sowie allen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 zur Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzsystems in der jeweils geltenden Fassung (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Kategorien von personenbezogenen Daten und betroffenen Personen

Die als Datenverantwortlicher tätige SICAV (der „Verantwortliche“) erfasst, speichert und verarbeitet durch elektronische oder andere Mittel personenbezogene Daten (d. h. Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, im



Folgendes die „**personenbezogenen Daten**“), die von den Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung und deren Vertreter(n) (einschließlich, unter anderem, gesetzliche Vertreter und Zeichnungsberechtigte), Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder, führende Angestellte und/oder Anteilhaber für Nominees und/oder letztendlich wirtschaftliche Eigentümer (soweit zutreffend) (die „**betroffenen Personen**“) zur Erbringung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten können unter anderem umfassen:

- ▶ Der Identifizierung dienende Daten und elektronische Daten (wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse);
- ▶ Bank- und Finanzdaten (wie Identifizierung des Bankkontos);
- ▶ Daten über persönliche Merkmale (wie Alter, Geschlecht, Geburtsdatum);
- ▶ Daten über Beruf und Beschäftigung (wie aktuelle Beschäftigungsdaten);
- ▶ Daten über die Quelle des Vermögens (wie Vermögenswerte der betroffenen Person); sowie
- ▶ jedwede andere personenbezogene Daten, die der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter für die nachfolgend beschriebenen Zwecke benötigen.

Personenbezogene Daten werden direkt von betroffenen Personen erhoben oder können über öffentlich zugängliche Quellen, soziale Medien, Abonnementdienste oder andere Datenquellen Dritter erfasst werden.

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten können zum Zwecke (i) des Anbietens von Anlagen in Anteilen und der Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, wie sie in diesem Prospekt, dem Zeichnungsantrag, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsgesellschaftsleistungsvertrag, dem Anlageverwaltervertrag und dem Hauptverwaltungsvertrag vorgesehen sind, verarbeitet werden, einschließlich unter anderem zur Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen und zur Bereitstellung finanzieller und sonstiger Informationen für Anleger, (ii) direkter oder indirekter Marketingaktivitäten, (iii) der Kontoverwaltung, (iv) der Verwaltung der Kundenbeziehung und (v) sonstiger verbundener Dienstleistungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen dem Verantwortlichen und einem Dienstleister ergeben, über die die Anleger unterrichtet oder die ihnen zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden die „**Anlagedienstleistungen**“). Personenbezogene Daten können zudem verarbeitet werden, um rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachzukommen, wie unter anderem gesetzliche Verpflichtungen gemäß geltendem Fonds- und Gesellschaftsgesetz (wie das Führen des Anteilhaberregisters und Erfassung von Aufträgen), Gesetz zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung, Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche (z. B. Durchführung von Maßnahmen der Sorgfaltspflicht), der Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten und Steuerrecht (z. B. Berichterstattung nach den Gesetzen FATCA und CRS (wie in Abschnitt 13 und 14 dieses Prospekts beschrieben) (soweit zutreffend).

Personenbezogene Daten werden von der SICAV in ihrer Funktion als Verantwortlicher und von der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstelle, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle für die Pflege des Registers, die Abwicklung von Transaktionen für Anteilhaber oder die Zahlung von Dividenden und die Einhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen und von anderen Dienstleistern der SICAV (einschließlich ihrer Dienstleister für Informationstechnologie) sowie von allen vorgenannten Vertretern, Stellvertretern, verbundenen Unternehmen, Unterauftragsnehmern und/oder deren Nachfolgern und Abtretungsempfängern verwendet, die als Datenverantwortliche im Namen der SICAV handeln (d. h. die „**Auftragsverarbeiter**“). Die Auftragsverarbeiter können als Datenverarbeiter im Namen des Verantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als unabhängiger Datenverantwortlicher insbesondere zur Einhaltung ihrer rechtlichen Anforderungen gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen (wie Identifizierung von Geldwäsche) und/oder auf Beschluss eines zuständigen Gerichts handeln.

Der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter können personenbezogene Daten erfassen, nutzen, speichern, aufbewahren, übertragen und/oder anderweitig verarbeiten: (i) als Ergebnis der Unterzeichnung von Anlegern des Zeichnungsantrags, falls dies erforderlich ist, um die Anlagedienstleistungen zu erbringen oder auf Verlangen von Anlegern vor der Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Haltens von Anteilen im Allgemeinen und/oder; (ii) um einer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderung des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter nachzukommen und/oder; (iii) falls der Zeichnungsantrag nicht direkt von der betroffenen Person unterzeichnet wird, können personenbezogene Daten für die Zwecke der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, welche vorwiegend in der Erbringung der Anlagedienstleistungen oder der direkten oder indirekten Marketingaktivitäten oder der Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder der Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierung,



Aufsichtsbehörde, Regulierungsbehörde oder Steuerbehörde bestehen, einschließlich der Erbringung solcher Anlagendienstleistungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer und eine Person, die direkt oder indirekt Anteile der SICAV hält.

Die Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, einschließlich die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer (einschließlich Garantien).

Personenbezogene Daten können Auftragsverarbeitern, Abschlussprüfern oder Buchhaltern sowie (ausländischen) Gerichten, Regierungs- oder Aufsichtsbehörden einschließlich Steuerbehörden (d. h. die „**zulässigen Empfänger**“) offengelegt und/oder an diese übermittelt und von diesen anderweitig abgerufen oder verarbeitet werden. Die zulässigen Empfänger können als Datenverarbeiter im Namen des Verantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als Datenverantwortlicher für die Verfolgung ihrer eigenen Zwecke, insbesondere für die Erbringung ihrer Dienstleistungen oder für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder Gerichts-, Regierungs- oder Regulierungsbeschlüssen, einschließlich der Steuerbehörde, handeln. Die Anleger erkennen an, dass die zulässigen Empfänger, einschließlich die Auftragsverarbeiter, ihren Sitz außerhalb des EWR in Ländern haben können, welche nach Ansicht der Europäischen Kommission kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten und in denen es keine Datenschutzgesetze gibt oder die einen niedrigeren Standard als im EWR haben.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht an andere Dritte als die zulässigen Empfänger weiterzugeben, es sei denn, wie den Anlegern von Zeit zu Zeit mitgeteilt oder, falls dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich des Datenschutzgesetzes, oder auf Beschluss eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich Steuerbehörden, erforderlich oder zulässig ist.

Mit dem Kauf von Anteilen an der SICAV erkennen die Anleger an, dass personenbezogene Daten für die oben beschriebenen Zwecke verarbeitet werden können, und insbesondere dass die Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten in Ländern erfolgen kann, die keine gleichwertigen Datenschutzgesetze wie die des EWR, einschließlich des Datenschutzgesetzes, haben oder die keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen. Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Erbringung der Anlagendienstleistungen, zu Marketingzwecken oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, wie in diesem Prospekt beschrieben, übermitteln.

Der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen übermitteln personenbezogene Daten an die zulässigen Empfänger (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder (ii) auf der Grundlage geeigneter Garantien nach dem Datenschutzgesetz, wie z. B. Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren oder

Herkunft der personenbezogenen Daten

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten personenbezogene Daten über die betroffenen Personen umfassen. Die Anleger erklären, dass sie befugt sind, dem Verantwortlichen personenbezogene Daten der betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Wenn es sich bei Anlegern nicht um natürliche Personen handelt, bestätigen diese, dass sie sich verpflichtet haben, (i) die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des Datenschutzgesetzes in Kenntnis zu setzen und (ii) gegebenenfalls und angemessen im Voraus eine Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzrechts in Bezug auf die Gültigkeit der Einwilligung, insbesondere für die Übermittlung personenbezogener Daten an die zulässigen Empfänger außerhalb des EWR, erforderlich sein könnte. Der Verantwortliche kann gegebenenfalls davon ausgehen, dass die betroffenen Personen eine solche Einwilligung, soweit erforderlich, erteilt und über die Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Rechte, wie sie in diesem Prospekt vorgesehen sind, in Kenntnis gesetzt wurden.

Folgen der Weigerung, personenbezogene Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen

Bei der Beantwortung von Fragen und Anträgen in Bezug auf die Identifizierung von betroffenen Personen und Anteile an der SICAV ist FATCA obligatorisch. Die Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Nichtvorlage relevanter personenbezogener Daten, die von der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und/oder der Verwaltungsstelle im Verlauf der Geschäftsbeziehung mit der SICAV eingefordert werden können, sie unter Umständen an einem weiteren Halten ihrer Anteile



an der SICAV hindert und die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsstelle den betreffenden Luxemburger Behörden diese Anleger gegebenenfalls melden.

Die Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsstelle relevante Informationen in Verbindung mit ihren Anlagen in die SICAV an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) melden werden, die diese Informationen automatisch an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder an andere zulässige Rechtsgebiete wie im FATCA-Gesetz, von der OECD und auf EU-Ebene oder einem entsprechenden Luxemburger Gesetz festgelegt übermitteln werden.

Rechte von betroffenen Personen

Jede betroffene Person kann (i) den Zugang, die Berichtigung oder die Löschung aller sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und (iii) den Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format oder die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und (iv) eine Kopie oder den Zugang zu den geeigneten oder angemessenen Garantien verlangen, die für die Übermittlung der personenbezogenen Daten außerhalb des EWR in der Art und Weise und vorbehaltlich der gemäß dem Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen getroffen wurden. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit auf Antrag und kostenlos der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder einer anderen Verarbeitung widersprechen, die auf der Grundlage der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter erfolgt. Jede betroffene Person sollte solche Anträge an die SICAV richten. Für alle weiteren Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können sich betroffene Personen per Post an den Verantwortlichen wenden.

Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Die Anleger sind berechtigt, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den Anlagedienstleistungen an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (z. B. in Luxemburg die Commission Nationale pour la Protection des Données) zu richten.

Der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Namen des Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten und/oder Zugang zu diesen haben, außer im Falle nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Verantwortlichen oder dieser Auftragsverarbeiter.

Begrenzung der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden aufbewahrt, bis die Anleger keine Anteile an der SICAV mehr besitzen, und danach zehn (10) Jahre, wenn dies erforderlich ist, um den geltenden Gesetzen und Vorschriften nachzukommen oder tatsächliche oder potenzielle Rechtsansprüche zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsvorschriften, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangen eine längere Frist. In jedem Fall werden personenbezogene Daten nicht länger als nötig für die in diesem Prospekt beschriebenen Zwecke aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.



3. BESCHREIBUNG DER SICAV

UNI-GLOBAL ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 23. Dezember 1991 auf unbestimmte Zeit gegründet. Jegliche Änderung der Satzung wird seit dem 1. Juni 2016 im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Schweizer Franken (CHF). Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Name des Teilfonds	Referenzwährung
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EUROPEAN EQUITIES	EUR
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE WORLD EQUITIES	USD
UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EMERGING MARKETS EQUITIES	USD
UNI-GLOBAL – CORE AI GLOBAL DEVELOPED EQUITIES	USD
UNI-GLOBAL – CORE AI EMERGING MARKETS EQUITIES	USD
UNI-GLOBAL – PREMIUM DIVIDEND EQUITIES EUROPE	EUR

Formatted: Italian (Italy)

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In solchen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds sowie im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, die im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.



4. ZIEL DER SICAV

Ziel der SICAV ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, in professionell verwaltete Fonds zu investieren, die teilweise ökologische oder soziale Eigenschaften bewerben oder nachhaltige Anlagen zum Ziel haben (im Folgenden jeweils ein Teilfonds genannt).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristiges Investment zu betrachten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken wie bei allen Anlagen und es kann nicht garantiert werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.

Die SICAV verpflichtet sich über ihren Anlageverwalter zu den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens (<https://www.unpri.org/>).

Gemäß EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) ist die SICAV verpflichtet, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Abschnitt „RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV“ definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der SICAV.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig wahrscheinlich auf den Wert der Anlagen der Teilfonds auswirken, z.B. auf Kreditspreads und Renditen, Ratings, die künftigen Kapitalflüsse, die Bewertungen finanzieller und realer Vermögenswerte sowie den Eigenkapitalwert.

Infolgedessen bezieht der Anlageverwalter systematisch Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageanalyse und seine Entscheidungsfindung im Rahmen des Anlageprozesses ein, um die Nachhaltigkeitsrisiken der Anlagen zu mindern.

Der Exekutivausschuss des Anlageverwalters (Executive Committee - ExCo) trägt die letztendliche Verantwortung für alle ESG-bezogenen Aspekte, hat die Aufsicht darüber und trifft nach den Empfehlungen des Ausschusses für verantwortungsvolles Investieren die strategischen Entscheidungen über die ESG-Integration. Der Exekutivausschuss teilt dem Anlageausschuss (Investment Committee - IC) seine endgültige Entscheidung mit und überwacht deren Umsetzung durch den Anlageausschuss. Der Anlageausschuss und die Portfolioverwalter setzen die Entscheidungen des Exekutivausschusses unter Berücksichtigung ihrer eigenen Anlagelinien und der ESG-Besonderheiten um.

Zur Identifizierung und Bewertung von Wertpapieren durch den Anlageverwalter gehören auch eine grundlegende Analyse der wirtschaftlichen, wettbewerbsbezogenen und anderen Faktoren, die künftige Umsätze und Erträge des Emittenten der Wertpapiere beeinflussen könnten. Nachhaltigkeitsrisiken, die als erheblich eingestuft wurden, sind ebenfalls Teil dieser Analyse.

Der Anlageverwalter betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken über den gesamten Risikomanagementprozess hinweg (im Vorfeld und im Nachfeld der Anlage). Seine Abteilung für Risikomanagement ist für die tägliche Überwachung der Einhaltung von Anlagerichtlinien der festgelegten ESG-Strategie zuständig (Kontrolle vor und nach dem Handel) und kann einen Alarm auslösen oder eine Transaktion blockieren, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Daneben überwacht sie gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsrisiken auf Einzelwertebene bei allen Strategien, wenn dies möglich ist.

Die Auswirkungen nach dem Eintritt eines Ereignisses in Verbindung mit dem Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Anlageklasse und Region. Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds hängt daher von der Anlagepolitik und der Art der in seinem Portfolio gehaltenen Wertpapiere ab. Diese Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene durchgeführt werden; weitere Einzelheiten und spezifische Informationen sind den Angaben zum jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.



5. ZULÄSSIGE ANLAGEN

1. Die Anlagen eines Teilfonds müssen eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente börsennotiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union börsennotiert sind oder gehandelt werden, welcher regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-EU-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;
 - d. kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:
 - ▶ die Emissionsbedingungen die Verpflichtung vorsehen, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist; und
 - ▶ die Zulassung spätestens vor Ende des Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erhalten wird;
 - e. gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Anteile von OGAW („OGAW“) und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat („andere OGA“), sofern:
 - ▶ diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ▶ das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - ▶ die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - ▶ der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder anderen OGA, deren Kauf in Erwägung gezogen wird, der gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt in die Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden kann, nicht höher als 10 % ist;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g. Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den oben genannten Punkten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - ▶ es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Finanzindizes, Devisen, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und ihrer Satzung aufgeführten Anlagezielen investieren darf;
 - ▶ die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;



- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und auf die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 verwiesen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- ▶ von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - ▶ von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Punkten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - ▶ von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Die SICAV darf jedoch nicht:
- a. über 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den in Punkt 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, jedoch unter Ausschluss von Absatz 1.(e), (f) und (g) dieses Kapitels;
 - b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.
3. Die SICAV kann:
- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - b. ergänzend liquide Mittel halten.



6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von allen Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1.a. Die SICAV darf höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des obigen Kapitels 5, Punkt 1.f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5 % ihres Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der individuellen, in Punkt 1. a. festgelegten Beschränkungen darf die SICAV die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % ihres Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - ▶ Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - ▶ Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - ▶ Risiken, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.
- d. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
Legt die SICAV mehr als 5 % ihres Nettovermögens in Anleihen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die in den Punkten 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- 2.a. Unbeschadet der in Punkt 5 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Punkt 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es gemäß der Satzung der SICAV Ziel ihrer Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - ▶ der Index muss einen geeigneten Referenzindex für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht;
 - ▶ er muss auf angemessene Weise veröffentlicht werden.
- b. Die in Punkt 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.



3. Die SICAV kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union wie Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA

- 4.a. Sofern nicht in der Kurzbeschreibung eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, dass der betreffende Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben wie in Kapitel 5., Punkt 1.e. Angegeben („andere OGA“), vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte angewendet wird.

- b. Anlagen in Anteilen anderer OGA dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.
Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 1. genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c. Investiert die SICAV in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von dem Verwaltungsrat der SICAV oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Verwaltungsrat der SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeweils ein verbundener OGA), so darf der Verwaltungsrat der SICAV oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der SICAV in den Anteilen der anderen verbundenen OGA in Rechnung stellen.
- d. Investiert die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds zu investieren beabsichtigen, berechnet werden, 4 % der verwalteten Vermögen nicht übersteigen. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den die betreffenden Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die die betreffenden Teilfonds investieren, andererseits zu tragen haben.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils „Ziel-Teilfonds“); dabei unterliegt die SICAV nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft, vorausgesetzt jedoch:
- ▶ der Ziel-Teilfonds wiederum investiert nicht selbst in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
 - ▶ der Anteil des Nettovermögens, den die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Kurzbeschreibungen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds der SICAV investieren, ist nicht höher als 10 %; und
 - ▶ sämtliche Stimmrechte von Anteilen, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden und ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in periodischen Berichten; und
 - ▶ solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu überprüfen; und
 - ▶ es gibt keine Verdoppelung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen den Gebühren auf Ebene des investierenden Teilfonds und auf Ebene des Ziel-Teilfonds.
- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 5 und Kapitel 6, Punkt 1. und 5. b., dritter Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Fonds“) mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds („Master-Fonds“) investieren. Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
- ▶ zusätzliche liquide Mittel gemäß Kapitel 5., Punkt 3.;
 - ▶ Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 5., Punkt 1.g. sowie Kapitel 6., Punkt 10. und 11.;
 - ▶ bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.



Um die Bestimmungen von Kapitel 6., Punkt 10. einzuhalten, muss der Feeder-Fonds sein Gesamtengagement in Derivaten berechnen, indem er sein direktes Engagement gemäß Punkt f., Unterabsatz 1, zweiter Gedankenstrich, kombiniert mit:

- ▶ dem realen Engagement des Master-Fonds in Derivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds im Master-Fonds; oder
 - ▶ dem maximalen potenziellen Gesamtengagement des Master-Fonds in Derivaten, das gemäß den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-Fonds zulässig ist, im Verhältnis zur Investition des Feeder-Fonds im Master-Fonds.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang, jedoch entsprechend den durch sie festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-Fonds gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme

- 5.a. Keine SICAV darf Stimmrechtsanteile in einer Anzahl erwerben, die der Gesellschaft einen bedeutenden Einfluss auf die Unternehmensführung des Emittenten ermöglichen würden.
- b. Zudem darf die SICAV nicht mehr erwerben als:
- ▶ 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien desselben Emittenten;
 - ▶ 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - ▶ 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - ▶ 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- ▶ Die Punkte a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- ▶ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- ▶ von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- ▶ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- ▶ Anteile, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung der unter den Punkten 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. sinngemäß Anwendung;
- ▶ Anteile, die die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um den Rückkauf von Anteilen ausschließlich für die SICAV oder ihre Anteilinhaber geht.

Ausnahmeregelungen

- 6.a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen hält, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann eine SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten 1., 2., 3. und 4. a., b., c. und d. festgelegten Bestimmungen abweichen.
- b. Werden die in Punkt 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss sie im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:
- a. des Erwerbs von Devisen mittels eines Gegenkredits („Back-to-Back Darlehen“);
 - b. von Krediten bis zu 10 % des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;



- c. von Krediten bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite und die Kredite nach Punkt 7.b. zusammen 15 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der obigen Kapitel 5. sowie in Kapitel 6., Punkt 10. und 11. aufgeführten Bestimmungen darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5. Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne des Kapitels 5., Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

Einschränkungen für Anlagetechniken und -instrumente sowie Derivate

10. Derivate können zu Anlage- oder Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kurzbeschreibungen der betreffenden Teilfonds dargelegt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte die Anlagegrenzen von Punkt 1. nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt 1. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps/Excess Return Swaps

Bestimmte Teilfonds dürfen Credit Default Swaps abschließen.

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Käufer des Schutzes) periodische Zahlungen als Gegenleistung für die eventuelle Zahlung einer Summe durch den Verkäufer des Schutzes infolge eines Kreditereignisses leistet, das einen Referenzemittenten belastet. Der Käufer des Schutzes erwirbt das Recht, im Falle eines Kreditereignisses eine spezifische Anleihe, die vom Referenzemittenten ausgegeben wurde, oder sonstige spezifische Referenzschuldtitle, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden, zum Nominalwert dieser Anleihen oder Schuldtitel zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Nominalwert und dem Marktwert dieser Anleihen oder Schuldtitel zu erhalten.

Im Falle des Verkaufs des Schutzes trägt der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko mit dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Wertpapierkorb, wie wenn er dieses Wertpapier oder diesen Wertpapierkorb tatsächlich gekauft hätte. Im Falle des Kaufs des Schutzes erhält der Teilfonds, wenn das zugrunde liegende Wertpapier (oder ein Titel im Wertpapierkorb) einen Ausfall erleidet, eine Zahlung vom Kontrahenten des Kontrakts, deren Höhe von der Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kontrakts und dem voraussichtlichen Residualwert abhängig ist, der zum Zeitpunkt des Ausfalls vom Markt bestimmt wird.

Ein Kreditereignis entspricht in der Regel einem Kreditausfall, einem Zahlungsausfall, einer Insolvenzverwaltung, einer negativen und um die Verbindlichkeiten erhöhten Umstrukturierung oder einer Zahlungseinstellung.

Diese Geschäfte dürfen nur mit in der EU ansässigen erstklassigen Finanzinstituten vorbehaltlich einer aufsichtsrechtlichen Überwachung, die von der CSSF als gleichwertig mit derjenigen des Gemeinschaftsrechts angesehen wird, abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und müssen mithilfe von standardisierten Dokumenten wie dem International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement durchgeführt werden. Die Kreditwürdigkeit solcher Institute wird auf der Grundlage der Spreads von Credit Default Swaps bewertet und überwacht.

Der betreffende Teilfonds muss für eine auf das Engagement in Credit Default Swaps abgestimmte finanzielle Deckung sorgen und ausreichend Barmittel bereithalten, um Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber entsprechen zu können.

Darüber hinaus dürfen bestimmte Teilfonds Zinsswaps und Total/Excess Return Swaps abschließen.

Ein Total Return Swap ist ein Kontrakt, bei dem die Gesamtrendite und/oder sämtliche Marktwertschwankungen des zugrunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzvermögen) mittels gegenseitiger Ausgleichszahlungen zwischen den Kontrahenten kompensiert werden.



Schließt ein Teilfonds Total Return Swaps ab oder investiert in andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften, müssen die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte die in den Artikeln 52, 53, 54, 55 und 56 der OGAW-Richtlinie dargelegten Anlagebeschränkungen einhalten. Beispielsweise muss, wenn ein Teilfonds einen nicht-finanzierten Swap abschließt, das Anlageportfolio des Teilfonds, das übertragen wird, sämtliche vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

Gemäß Artikel 51(3) der OGAW-Richtlinie und Artikel 43(5) der Richtlinie 2010/43/EU müssen, wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften investiert, die zugrunde liegenden Forderungen der Finanzderivate berücksichtigt werden, um die in Artikel 52 der OGAW-Richtlinie dargelegten Anlagebeschränkungen berechnen zu können.

Sieht die Anlagepolitik eines Teilfonds vor, dass Letzterer in Total Return Swaps und/oder sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften investieren kann, erfolgen solche Anlagen gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Total Return Swaps und sonstige Finanzderivate mit gleichen Eigenschaften können als zugrunde liegende Werte Währungen, Zinsen, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass wenn ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften verwendet, der oder die betreffenden Kontrahenten weder über einen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds noch bei den zugrunde liegenden Werten des Finanzderivats verfügt bzw. verfügen. Für Geschäfte in Verbindung mit dem Anlageportfolio ist die Zustimmung des oder der Kontrahenten nicht erforderlich.

Solche Swaps dürfen nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Die Kontrahenten bei solchen Geschäften sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen.

Dennoch kann das Ausfallrisiko eines Kontrahenten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Teilfonds, die auf Total Return Swaps oder andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften zurückgreifen, sind insbesondere dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei ausgesetzt.

Die Verfahren für Swaps sind in den Kurzbeschreibungen der an solchen Geschäften beteiligten Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Darüber hinaus wird der maximale und erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Total Return Swaps zugrunde liegen können, für jeden Teilfonds in der jeweiligen Kurzbeschreibung dargelegt. Beabsichtigt ein Teilfonds den Einsatz von Total Return Swaps, werden in der betreffenden Kurzbeschreibung die Offenlegungspflichten der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR- oder SFTR-Verordnung) dargelegt.

Jedem Teilfonds können Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds Beauftragten und anderen Vermittlern, die mit der Verwahrstelle oder dem Anlageverwalter verbunden sein können, soweit dies im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen zulässig ist, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Informationen zu den direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zu deren gegebenenfalls bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle oder zum Anlageverwalter werden im Jahresbericht der SICAV veröffentlicht. Der gesamte mit Total Return Swaps erwirtschaftete Ertrag wird nach Abzug fälliger Gebühren und Aufwendungen, die an Gegenparteien, Makler und/oder andere Vermittler zu zahlen sind, an den Teilfonds zurückgezahlt. Der Anlageverwalter erhebt für den Abschluss von Geschäften im Rahmen von Total Return Swap-Verträgen neben der Anlageverwaltungsgebühr keine spezifischen Gebühren.

Techniken der effizienten Portfolioverwaltung

Die Erträge der Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung werden der SICAV nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten der Depotbank und/oder einer Gesellschaft, die demselben Konzern angehört, und der Verwaltungsgesellschaft in voller Höhe übertragen. Die direkten und indirekten Kosten werden im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.



Begrenzung des Kontrahentenrisikos und Erhalt einer angemessenen Sicherheit

a. Begrenzung des Kontrahentenrisikos

Beträgt das mit einer effizienten Portfolioverwaltungstechnik verbundene Kontrahentenrisiko mehr als 10 % des Vermögens eines Teilfonds, muss die SICAV diesen Mehrbetrag über eine Garantie decken.

Es gelten folgende Bedingungen und Begrenzungen:

- ▶ das Kontrahentenrisiko aus außerbörslichen Derivategeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung muss zur Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“, Punkt 1 dieses Prospekts zusammengefasst werden;
- ▶ es ist den Teilfonds gestattet, eine den in Punkt b) dargelegten Anforderungen entsprechende Sicherheit zu berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung zu reduzieren.

b. Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der Erhalt einer angemessenen Sicherheit erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Begrenzungen:

- ▶ Liquidität: Jede andere finanzielle Garantie als Barsicherheiten sollte sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu transparenten Preisen gehandelt werden können, sodass sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der der Bewertung, die dem Verkauf vorangegangen ist, möglichst nahe kommt.
- ▶ Bewertung: Die erhaltenen finanziellen Garantien sollten mindestens einmal täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als finanzielle Garantien akzeptiert werden, sofern keine ausreichend angemessenen Abschläge Anwendung finden.
- ▶ Kreditqualität der Emittenten: Die erhaltenen finanziellen Garantien sollten von erstklassiger Qualität sein.
- ▶ der Vertrag zwischen der SICAV und dem Kontrahenten muss Bestimmungen enthalten, die die sehr kurzfristige Bestellung weiterer Sicherheiten durch den Kontrahenten vorschreiben, falls der Wert der bereits gestellten Sicherheit sich im Verhältnis zum abzusichernden Betrag als unzureichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den mit den als Sicherheiten angenommenen Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung tragen.
- ▶ andere Sicherheiten als Barsicherheiten oder Aktien/OGA-/OGAW-Anteile müssen von einem nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen bestellt werden und dürfen keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen.
- ▶ andere Sicherheiten als Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten verwahrt werden, sofern sie nicht angemessen von dessen Vermögen getrennt werden;
- ▶ die Sicherheit muss in Form von (i) Barmitteln, (ii) von einem Mitgliedstaat der OECD oder von Gebietskörperschaften oder supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit Gemeinschafts-, regionalem oder weltweitem Charakter begeben oder garantierten Anleihen, (iii) Anteilen von Geldmarktfonds, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (iv) Anteilen von OGAW, die in die in den nachstehenden Punkten (v) und (vi) genannten Anleihen/Anteile investieren, (v) von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begeben oder garantierten Anleihen oder (vi) an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem OECD-Staat notierten oder gehandelten Aktien gestellt werden, sofern diese Aktien in einem bedeutenden Index enthalten sind; Die Anleger werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die SICAV keine Sicherheiten in Form von OGA-Anteilen akzeptiert
- ▶ finanzielle Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration von Emittenten gilt als erfüllt, wenn die SICAV im Rahmen von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung und außerbörslichen Derivategeschäften von einem Kontrahenten einen Pool mit finanziellen Garantien erhält, der einem Engagement bei einem gegebenen Emittenten von höchstens 20 % ihres Nettoinventarwerts entspricht. Schließt die SICAV Geschäfte mit unterschiedlichen Kontrahenten ab, sollten unterschiedliche Pools mit finanziellen Garantien vereinbart werden, um die Engagementgrenze von 20 % bei einem einzigen Emittenten zu berechnen.
- ▶ Die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von finanziellen Garantien, wie zum Beispiel operative und rechtliche Risiken, müssen mithilfe des Risikomanagementverfahrens identifiziert, verwaltet und verringert werden.
- ▶ Die erhaltenen finanziellen Garantien sollten von der SICAV jederzeit vollumfänglich und ohne Konsultation des Kontrahenten noch mit dessen Zustimmung in Anspruch genommen werden können.
- ▶ Andere finanzielle Sicherheiten als Barsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- ▶ Die als Vollrechtsübertragung erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen von der Depotbank der SICAV gehalten werden. Im Hinblick auf andere Arten von Vereinbarungen über finanzielle Garantien können finanzielle Garantien von einer dritten



Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und in keiner Beziehung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien steht.

Es werden folgende Abschläge angewendet:

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Bewertungsprozentsatz
Barmittel oder Geldmarktinstrumente	/	100%
Staatsanleihen	bis zu 5 Jahre	97 bis 98 %
	zwischen 5 und 10 Jahren	96 bis 97%
	mehr als 10 Jahre	93 bis 95%
Aktien, OGA-Anteile, an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder an einer Börse in einem OECD-Mitgliedsland notierte Aktien, sofern diese Aktien in einem bedeutenden internationalen Börsenindex enthalten sind		93 bis 95%.

Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln

Wenn ein Teilfonds zur Absicherung einer Transaktion zur effizienten Portfolioverwaltung Barsicherheiten erhalten hat, können diese, sofern dies in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds in (i) Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (ii) kurzfristige Bankeinlagen und (iii) erstklassige Staatsanleihen reinvestiert werden.

Die Wiederanlage muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung erzeugt. Jegliche Wiederanlage von Barsicherheiten in finanzielle Vermögenswerte mit einer höheren Rendite als dem risikolosen Satz fällt unter diese Maßnahme.

Zudem könnte die SICAV bei der Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln Verluste erleiden.

Dieser Verlust könnte zu einem deutlichen Wertverlust der mit den als Sicherheit erhaltenen Barmitteln getätigten Anlagen führen.

Eine Wertminderung dieser mit den fraglichen Barmitteln getätigten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheit verringern, die der betreffende Teilfonds der Gegenpartei bei Glatstellung des Geschäfts erstatten muss.

Der betreffende Teilfonds wäre verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich gegebenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag auszugleichen, um die Rückzahlung an die Gegenpartei leisten zu können, wodurch diesem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

11. Der Verwaltungsrat der SICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, das mit den Positionen verbundene Risiko und den Beitrag dieser Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios permanent zu messen und zu mindern. Darüber hinaus ermöglicht es eine präzise, unabhängige Bewertung der OTC-Derivate. Die verwendete Risikomanagementmethode hängt von der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ab. Sofern in der entsprechenden Kurzbeschreibung für einen bestimmten Teilfonds keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird zur Messung des Gesamtrisikos der Commitment-Ansatz verwendet.

Die SICAV wird für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung bzw. für Absicherungszwecke keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingehen, unter anderem Pensionsgeschäfte, bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte, Lombardgeschäfte, wenn dies unter Einhaltung der Bestimmungen in CSSF-Rundschreiben 08/356, CSSF-Rundschreiben 11/512 geschieht, sofern diese Bestimmungen nicht durch die ESMA-Leitlinien 2014/937 bzw. die SFTR-Verordnung und weitere CSSF-Rundschreiben zur Änderung oder Ersetzung der oben genannten Rundschreiben ersetzt wurden. Sollte die SICAV beabsichtigen, solche Transaktionen in Zukunft zu nutzen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.



7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Bevor Anleger in Bezug auf Anteile an der SICAV eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie sämtliche im Prospekt enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen (derzeitigen und künftigen) persönlichen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten besonders die in diesem Kapitel und in den Kurzbeschreibungen, im vereinfachten Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (KID) aufgeführten Überlegungen beachten. Durch die oben genannten Risikofaktoren, die alleine oder zusammen auftreten, können sich die Erträge auf die Anteile der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum Verlust der gesamten Anlage des Anteilinhabers in den Anteilen der SICAV oder eines Teils davon führen.

Die SICAV weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilinhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Finanzmittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilinhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzmittler über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Der Wert einer Anlage in Anteile der SICAV kann steigen oder fallen und ist in keiner Weise garantiert. Die Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass der Preis, zu dem sie ihre Anteile zurückgeben - der Betrag einer etwaigen positiven Entwicklung ihrer Anteile - deutlich unter dem Preis liegt, den die Anteilinhaber für die Zeichnung oder den anderweitigen Erwerb von Anteilen der SICAV bezahlt haben.

Eine Anlage in den Anteilen der SICAV unterliegt Risiken, darunter Aktien-, Anleihe-, Wechselkurs-, Zins-, Kredit-, Kontrahenten-, Volatilitäts- sowie politische Risiken, sowie dem Risiko höherer Gewalt. Diese Risiken können einzeln oder in Verbindung mit anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und in dem KID aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in den Anteilen der SICAV zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um (i) umfassende Informationen über die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diesen Anteilen angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen sowie (ii) Näheres über den Inhalt des Prospekts, der Kurzbeschreibungen und des KID zu erfahren.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 5. und 6. aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen dienen dazu, die Risiken zu überwachen und einzuschränken; allerdings können sie dadurch nicht gänzlich ausgeräumt werden. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr angewandte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass sich die bisherige Rendite aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielen lässt. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Dieses allgemeine Risiko besteht bei allen Anlagen. Die Kursschwankungen von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängen in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Aktienrisiko

Zu den Risiken einer Anlage in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören starke Kursschwankungen, negative Nachrichten in Bezug auf den Emittenten oder den Markt sowie die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Anleihen, die von ein und derselben Gesellschaft begeben wurden. Die Schwankungen werden darüber hinaus häufig kurzfristig verstärkt. Das Risiko, dass die Kurse einer oder mehrerer Gesellschaften im Portfolio zurückgehen oder stagnieren, kann negative Auswirkungen auf die Performance des gesamten Teilfonds haben.

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen investieren, die einen Börsengang (Initial Public Offering) durchführen. Dabei besteht das Risiko, dass der Aktienkurs starken Schwankungen unterliegt, was unter anderem auf folgende Gründe



zurückzuführen sein kann: Fehlen einer Kurshistorie, nichtsaisonale Transaktionen, begrenzte Anzahl von handelbaren Titeln und unzureichende Informationen über den Emittenten.

Teilfonds, die in Wachstumstitel investieren, können volatiliter sein als der Gesamtmarkt und können unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische, emittentenspezifische und Marktentwicklungen reagieren. Wachstumstitel zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Volatilität aus als andere Aktien, vor allem kurzfristig. Solche Aktien können darüber hinaus ein höheres Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen als der Gesamtmarkt. Daher können Wachstumstitel heftiger auf Schwankungen des Gewinnwachstums reagieren.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtiteln, festverzinslichen Papieren (einschließlich hochverzinslicher Anleihen) und Wandelanleihen

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinssätzen, von Liquiditätsaspekten und der Bonität des Emittenten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn Anlage- und Referenzwährung des Teilfonds unterschiedlich sind). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, deren Renditeniveau (im Vergleich zu erstklassigen Schuldtiteln) relativ hoch sein kann. Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Kapitalschutz der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Daher ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses der zugrunde liegenden Aktie deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko bei einem Emittenten eintritt, kann dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente der Wandelanleihe zur Folge haben. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinsen sinkt (Zinsrisiko).

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle von Entwicklungsländern sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen wie politische Instabilität, schlechte Finanzverwaltung, knappe Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder Mangel an politischem Willen zur Bedienung des Schuldendienstes.

Die Fähigkeit der Emittenten aus dem Privatsektor, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann ebenfalls durch diese Faktoren beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind diese Emittenten den Auswirkungen von Dekreten, Gesetzen und Verordnungen ausgesetzt, die von den Regierungsbehörden beschlossen werden. Hierzu gehören die Änderung von Devisenkontrollbestimmungen sowie der Gesetze und Vorschriften, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie neue oder höhere Steuern wie beispielsweise die Quellensteuer.

Die Abwicklungs- und Clearingsysteme sind häufig weniger gut organisiert als in den Industrieländern. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing verzögert oder abgebrochen werden. Es kann vorkommen, dass aufgrund der vorherrschenden Marktpraktiken die Abrechnung einer Transaktion erfolgt, bevor die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente geliefert werden oder dass die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente übertragen werden, bevor die entsprechende Zahlung eingeht. Unter diesen Umständen kann der Ausfall des Kontrahenten, über den die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diesen Märkten investierenden Teilfonds führen.

Die Unsicherheit aufgrund eines unklaren Rechtsumfelds oder die Unfähigkeit, klare Eigentumsrechte zu schaffen, stellen einen weiteren entscheidenden Faktor dar. Hinzu kommen der Mangel an zuverlässigen Informationsquellen in diesen Ländern, die Abweichung von internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die Abwesenheit von Finanz- oder Handelsbeschränkungen.



Derzeit unterliegen Anlagen in Russland hohen Risiken in Bezug auf den Besitz russischer Wertpapiere. Es kann vorkommen, dass der Besitz von Wertpapieren ausschließlich durch Einträge in den Büchern des Emittenten oder des Registerführers (der kein Vertreter oder Verantwortlicher der Depotbank ist) nachgewiesen wird. Die Depotbank verfügt weder in ihrer Zentrale noch in ihren Vertretungen vor Ort über ein Zertifikat, das die Besitzrechte an Wertpapieren verbrieft, die von russischen Gesellschaften emittiert wurden. Aufgrund dieser Marktpraktiken und der Abwesenheit effizienter Vorschriften und Kontrollen kann die SICAV ihren Besitz von Wertpapieren, die von russischen Gesellschaften emittiert wurden, aufgrund von Betrug, Diebstahl, Zerstörungen, Nachlässigkeit oder Verlust der betreffenden Wertpapiere verlieren. Aufgrund der geltenden Marktpraktiken kann es vorkommen, dass russische Wertpapiere bei russischen Behörden hinterlegt werden, die nicht immer eine angemessene Sicherheit gegen Risiken wie Diebstahl, Zerstörung oder Verlust bieten können.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolge dessen können diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anteilklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können von einer Reihe von Elementen oder Ereignissen wie den Währungspolitiken, dem Diskontsatz, der Inflation etc. beeinflusst werden. Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass ein Anstieg der Zinssätze einen Rückgang des Wertes der Anlagen in Anleihen und Schuldtiteln zur Folge hat.

Kreditrisiko

Dieses Risiko besteht darin, dass sich die Bonität des Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln verschlechtert, was wiederum den Wert dieser Anlagen beeinträchtigen kann. Das Risiko ist mit der Fähigkeit eines Emittenten verbunden, seine Schulden zu begleichen.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem sinkenden Wert der betroffenen Schuldtitel führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Institutionen mit niedrigem Rating ausgegebene Anleihen oder Schuldtitel gelten in der Regel im Vergleich zu Papieren, die von Emittenten mit einem höheren Rating ausgegeben wurden, als Titel mit höherem Kreditrisiko und höherer Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die Erträge aus diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die auf null sinken können) beeinträchtigt werden.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerte investiert ist, die nicht auf seine Referenzwährung lauten, kann er durch jede Wechselkursschwankung zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch eine mögliche Änderung der Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Wertet die Währung, auf die ein Titel lautet, gegen die Referenzwährung des Teilfonds auf, steigt der Gegenwert des Titels in dieser Referenzwährung. Sinkt dagegen der Wechselkurs der Währung, geht der Wert des Wertpapiers zurück.

Wenn der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko tätigt, kann die vollständige Wirksamkeit dieser Geschäfte nicht garantiert werden.

Bei Anwendung spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert und folglich in der Wertentwicklung einer solchen zusätzlichen Anteilsklasse wider. Etwaige Aufwendungen, die im Rahmen solcher Sicherungsgeschäfte entstehen, werden ebenfalls von der Anteilsklasse getragen, in Verbindung mit der sie entstanden sind.

Es sollte beachtet werden, dass diese Sicherungsgeschäfte bei einer Wertminderung oder Wertzunahme der Referenzwährung in Verbindung mit der jeweiligen Fondswährung eingegangen werden können. Eine solche Absicherung kann folglich die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse im Wesentlichen gegen eine Wertminderung der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen. Eine solche Absicherung kann jedoch auch zur Folge haben, dass Anleger nicht von einer Wertzunahme der Fondswährung profitieren.



Der Anlageverwalter kann die Fondswährung zudem gegenüber den Währungen absichern, auf die die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds lauten oder auf die die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte der OGAW oder anderer OGA, in die der Teilfonds investiert ist, lauten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Währungsrisiko der Referenzwährung vollständig ausschaltet.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass in bestimmten Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch sehr hohe Geld-Brief-Spannen oder sehr große Kursbewegungen), oder dass ihr Rating herabgestuft wird oder dass sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug ver- oder gekauft werden, um einen Verlust in den Teilfonds zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren. Außerdem besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment gehandelte Werte, wie dem Markt für Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung (Small Caps), einer hohen Volatilität der Kurse ausgesetzt sind. Schließlich kann das Liquiditätsrisiko bei Teilfonds mit einer Long/Short-Strategie nach dem Eingehen von Short-Positionen erhöht sein.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von OTC-Geschäften kann die SICAV Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die SICAV kann beispielsweise Termin-, Options- und Swapkontrakte oder auch andere derivative Techniken einsetzen, die für sie jeweils das Risiko bergen, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

Der Ausfall eines Kontrahenten kann zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Erzielung von Gewinnen, zur Verhinderung der Erzielung dieser Gewinne, zu einem Wertverlust des Vermögens des betreffenden Teilfonds und zu einem Anstieg der mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Kosten für die Ausübung von Rechten führen. Vor allem bei einem Konkurs oder der Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten müssen die Teilfonds für den Zeitraum, in dem die SICAV notwendige Maßnahmen ergreift, um eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Kontrahenten, insbesondere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, herbeizuführen, gegebenenfalls Verzögerungen bei der Durchführung ihrer Investitionen oder substantielle Verluste hinnehmen. Ferner ist nicht gesichert, dass die SICAV die Erfüllung der Pflichten des Kontrahenten herbeiführen kann. Die betreffenden Teilfonds verlieren unter Umständen ihre gesamte Anlage, die dem Kreditrisiko des Kontrahenten ausgesetzt ist, der seinen Vertrag nicht erfüllt, d. h. den Teil des Geschäfts, der nicht durch eine finanzielle Sicherheit abgesichert ist.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Im Rahmen der in den jeweiligen Kurzbeschreibungen der Teilfonds dargelegten Anlagepolitik kann die SICAV auf Derivate zurückgreifen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken sowie als Teil einer Anlagestrategie zur Renditeoptimierung eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Kosten beinhalten, denen der betreffende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würde er den Einsatz dieser Instrumente unterlassen. Die mit dem Einsatz von Optionen (einschließlich exotischer Optionen*), Fremdwährungskontrakten, Swaps und Terminkontrakten auf diese Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Analyse von Zinsentwicklungen, Preise von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte durch den/die Anlageverwalter oder den/die Untieranlageverwalter des Fonds abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Terminkontrakten und Optionen auf diese Terminkontrakte und den Preisbewegungen von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Derivate erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht-liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Finanzderivat; (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss; und (f) das Marktrisiko, das von der Tatsache gekennzeichnet wird, dass Schwankungen sich im Anschluss an Änderungen des Kurses oder des Wertes des Basiswerts negativ auf den Wert eines Derivatekontrakts auswirken können. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft abschließt, ist er einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Der Einsatz von Derivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung auf. Diese Hebelwirkung wird durch die Anlage eines geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Derivaten im Vergleich zu den direkten Kosten des Erwerbs des Basiswerts erzielt. Je größer die Hebelwirkung, desto größer die Preisänderung des Finanzderivats, wenn sich der Preis des Basiswerts ändert (bezüglich des in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreises). Die



mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen somit parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Der Einsatz von Derivaten kann bestimmte Risiken bergen, die sich gegebenenfalls negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Die genannten Risiken werden im Folgenden näher erläutert:

a) **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn sich ein bestimmtes Instrument nur schwer kaufen oder verkaufen lässt. Hat eine Derivattransaktion ein besonders großes Volumen oder ist der betreffende Markt nicht liquide, kann es sein, dass es nicht möglich ist, die Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis aufzulösen.

b) **Kontrahentenrisiko**

Ein Teilfonds kann Transaktionen an Märkten im Freiverkehr tätigen und der Teilfonds kann durch seine Verpflichtungen gegenüber einem Kontrahenten über die oben beschriebenen Techniken, insbesondere Swaps, TRS oder Termingeschäfte, Verluste erleiden, wenn der Kontrahent ausfällt oder seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann.

Durch solche Transaktionen kann der betreffende Teilfonds einem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und dem Risiko ausgesetzt sein, dass diese die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllen können. Im Fall eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten kann der Teilfonds die Position möglicherweise nur mit Verzögerung und Verlusten glattstellen, einschließlich von Wertrückgängen bei den Anlagen, während der Teilfonds versucht, seine Rechte durchzusetzen. Dazu gehören auch die Unfähigkeit, während dieser Zeit Gewinne auf die Anlagen zu erzielen, sowie angefallene Gebühren und Aufwendungen für der Durchsetzung ihrer Rechte. Es ist ebenso möglich, dass die oben beschriebenen Kontrakte und Finanzderivate glatt- bzw. eingestellt werden müssen, beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer entstehenden illegalen Situation oder Veränderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze im Vergleich zu denen, die galten, als der Kontrakt abgeschlossen wurde.

c) **Reinvestition der Sicherheitsleistung**

Ein Teilfonds kann bei der Wiederanlage einer erhaltenen Barsicherheit, soweit dies zulässig ist, einen Verlust erleiden. Dieser Verlust kann sich aus der Abnahme des Werts der getätigten Investition ergeben. Eine Abnahme des Werts solcher Anlagen würde den Betrag der verfügbaren Sicherheit verringern, die vom Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Geschäfts an den Kontrahenten zurückzugeben ist. Der Teilfonds muss dann die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Wert decken, was zu einem Verlust für den betreffenden Teilfonds führt.

d) **Sonstige Risiken**

Zu den sonstigen mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken gehören das Risiko abweichender Bewertungen von Finanzderivaten aufgrund der Anwendung unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden sowie die mangelnde Fähigkeit von Finanzderivaten, vollständig mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Sätzen und Indizes zu korrelieren. Viele Finanzderivate, insbesondere OTC-Finanzderivate, sind komplex und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die als Kontrahenten an der zu bewertenden Transaktion beteiligt sein können. Inkorrekte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust des Teilfonds führen. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, da die zur Bewertung von OTC-Finanzderivaten verwendete Methode von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfbar sein muss.

Derivate korrelieren nicht immer vollkommen oder auch nur stark mit dem Wert der Wertpapiere, Sätze oder Indizes, die sie nachbilden sollen. Daher ist der Einsatz von Finanzderivaten durch einen Teilfonds nicht immer effektiv und er kann manchmal kontraproduktiv sein, wenn es darum geht, das Anlageziel des Teilfonds zu verfolgen.

Risikoerwägungen beim Einsatz von bestimmten Finanzderivaten

a) **Futures**

Die Preise von Futures sind sehr volatil, da die Preisbewegungen von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. Dazu gehören: Angebot und Nachfrage eines bestimmten Vermögenswerts, Regierungspolitik und -programme, politische und



wirtschaftliche Ereignisse, Zinsen und Inflationsraten, Ab- und Aufwertungen von Währungen sowie die herrschende Marktstimmung. Der Future-Handel ist außerdem hochgradig fremdfinanziert. Für Transaktionen mit Futures ist oft nur eine geringe Margin-Einlage erforderlich. Ein hoher Fremdfinanzierungsgrad bei solchen Transaktionen und eine relativ geringfügige Preisbewegung des zugrunde liegenden Instruments können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen, der über seine Futures solchen Instrumenten ausgesetzt ist.

Der Gewinn der Teilfonds hängt teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, eine korrekte Analyse der Markttendenzen zu erstellen, die von staatlicher Politik, wirtschaftlichen Ereignissen oder der internationalen Politik, veränderlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage oder von Zinsschwankungen beeinflusst werden können.

b) Forwards

Forwards bergen zusätzlich zu den Risiken von Futures-Märkten weitere Risiken, da diese Terminkontrakte außerbörslich gehandelt werden und nicht der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Der Handel mit Forwards ist weitgehend unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen der täglichen Preisschwankungen, und es gelten keine Spekulationsgrenzen für einzelne Positionen. Ein Teilfonds profitiert daher nicht von Wechselkursregelungen, die darauf abzielen, die Märkte geordnet und stabil zu halten und Anleger zu schützen, wenn der Teilfonds mit diesen Terminkontrakten handelt. Weitere Informationen sind dem Abschnitt „OTC-Finanzderivate“ zu entnehmen.

c) Total/Excess Return Swaps

Total Return Swaps (TRS) sind Finanzderivate, die sowohl ein Markt- als auch ein Kreditrisiko bergen und von Zinsschwankungen, Ereignissen und Kreditprognosen beeinflusst werden. Solche Transaktionen können weniger liquide als Zinsswaps sein, da es keine Standardisierung des Basisindex gibt. Dies kann die Glattstellung der TRS-Position beeinträchtigen oder sich negativ auf den Preis der Glattstellung auswirken. Einige dieser Risiken werden dadurch gemildert, dass die Kontrahenten bei diesen TRS angesehene Finanzinstitute sind, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind und der Aufsicht unterliegen. Weitere Informationen sind den Abschnitten Marktrisiko, Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko zu entnehmen.

Die synthetische Nachbildung durch Total Return (oder nicht finanzierte) Swaps, Excess Return Swaps und voll finanzierte Swaps ermöglicht gegebenenfalls ein Engagement in schwierig umzusetzenden Strategien, die ansonsten sehr kostspielig und schwer zugänglich wären. Da dies kein physisches Halten der Wertpapiere miteinschließt, ist die synthetische Nachbildung für Anleger mit geringeren Kosten verbunden. Die synthetische Nachbildung birgt jedoch ein Kontrahentenrisiko: Der Kontrahent ist unter Umständen zahlungsunfähig oder kann seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten, wie vorstehend unter „Kontrahentenrisiko“ näher beschrieben.

d) Optionen

Transaktionen in Optionen können ebenfalls mit einem hohen Risiko verbunden sein. Der Verkauf („schreiben“ oder „gewähren“) einer Option zieht im Allgemeinen erheblich größere Risiken nach sich als der Kauf von Optionen. Obgleich der Teilfonds beim Verkauf der Option eine feste Prämie erhält, kann er einen Verlust erleiden, der weit über diesen Betrag hinausgeht. Der Teilfonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Käufer die Option ausübt und der Teilfonds dann verpflichtet ist, entweder die Option in Barmitteln abzurechnen oder das der Option zugrunde liegende Instrument zu erwerben oder bereitzustellen. Durch Optionen ist der Käufer oder der Verkäufer dem Risiko ausgesetzt, dass sich das Volatilitätsniveau ändert, das für die Preisfestsetzung der Optionen verwendet wird.

e) OTC-Finanzderivate

In der Regel ist die staatliche Regulierung und Aufsicht für Transaktionen in OTC-Märkten geringer als für Transaktionen an organisierten Börsen. Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten werden direkt mit dem Kontrahenten getätigt, statt über ein anerkanntes börsenseitiges Clearing-Haus. Kontrahenten von OTC-Finanzderivaten wird nicht dasselbe Schutzniveau geboten, wie es Investoren zur Verfügung steht, die an anerkannten Börsen handeln, wie z.B. die Leistungsgarantie eines Clearing-Hauses.

Das Hauptrisiko bei einer Transaktion mit OTC-Finanzderivaten (wie z.B. außerbörslich gehandelte Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, der insolvent oder nicht imstande oder nicht willens ist, seinen Pflichten gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen (siehe „Kontrahentenrisiko“ oben).



Ein Teilfonds kann Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten tätigen, die über ein Clearing-Haus abgerechnet werden, das als zentraler Kontrahent fungiert. Das zentrale Clearing dient der Reduzierung des Kontrahentenrisikos sowie der Erhöhung der Liquidität im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Finanzderivaten, schaltet diese Risiken jedoch nicht vollkommen aus. Der zentrale Kontrahent fordert vom Clearing-Broker eine Margin, der seinerseits eine Margin vom Teilfonds verlangt. Für einen Teilfonds besteht das Risiko eines Verlusts der Anfangs- und Nachschusseinlage, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, oder wenn die Margin nicht ausgewiesen und dem betreffenden Teilfonds korrekt gemeldet wird, vor allem wenn die Margin vom Clearing-Broker in einem Sammelkonto beim zentralen Kontrahenten gehalten wird. Wird der Clearing-Broker insolvent, kann es sein, dass der Teilfonds nicht imstande ist, seine Positionen einem anderen Clearing-Broker zu übertragen.

Die Verordnung (EU) über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als „Marktinfrastrukturverordnung“ oder „EMIR-Verordnung“) verlangt, dass bestimmte OTC-Derivatgeschäfte über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt und an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Außerdem verlangt die EMIR-Verordnung angemessene Verfahren und Vorkehrungen, um bei OTC-Derivaten, für die keine Clearingpflicht gilt, das operationelle Risiko und das Kontrahentenrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Schließlich beinhalten diese Anforderungen den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Kontrahenten, also auch durch einen Teilfonds.

Anleger sollten beachten, dass aufsichtsrechtliche Änderungen aufgrund der EMIR-Verordnung und anderer anwendbarer Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, mit der Zeit dazu führen können, dass die Teilfonds ihre jeweilige Anlagepolitik nicht mehr einhalten und ihre Anlageziele nicht mehr erreichen können.

Anlagen in OTC-Finanzderivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden ausgesetzt sein (siehe oben „Sonstige Risiken“).

Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass die verfolgten Ziele durch den Einsatz dieser Derivate erreicht werden.

*Exotische Optionen unterscheiden sich von Plain-Vanilla-Optionen dadurch, dass sie zusätzliche Bedingungen oder Vereinbarungen beinhalten. Insbesondere können exotische Optionen eine Auszahlungsstruktur aufweisen, die durch eine Kombination von Plain-Vanilla-Optionen allein oder durch ihre zugrunde liegenden Instrumente nicht erreicht werden kann. Exotische Optionen können sowohl in Form von maßgeschneiderten OTC-Optionen als auch von Optionsscheinen angeboten werden. Sie sind komplexer als Plain-Vanilla-Optionen, solange ihre Preisgestaltung technischer ist.

Mit dem Einsatz von Indizes verbundene Risiken

Ein Teilfonds kann durch die Verwendung verschiedener Finanzderivate an die Wertentwicklung eines Index gebunden sein.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Index“ ein Finanzindex, der jederzeit folgende Bedingungen erfüllt: die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert (jedes Element eines Index kann bis zu 20 % des Index darstellen, es sei denn, ein Einzelelement kann bis zu 35 % des Index ausmachen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt einen angemessenen Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht. Diese Bedingungen werden durch die von der CSSF regelmäßig herausgegebenen Regeln und Leitlinien weiter ausgeführt und ergänzt.

Durch diese Verknüpfung kann der Teilfonds den mit dem Einsatz von Indizes verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Dazu gehören unter anderem:

a) Indizes Dritter

Indizes werden nach einem Algorithmus innerhalb festgelegter Regeln von Dritten berechnet. Die Funktion des Algorithmus kann zu einer negativen Wertentwicklung führen oder auch zu Renditen, die tatsächlich oder pro forma in erheblichem Umfang von der historischen Wertentwicklung abweichen, und je nach dem spezifischen Index kann es sein, dass nicht aktiv eingegriffen wird, um den Algorithmus zu ändern oder auf andere Weise den Verlust zu begrenzen. Hat der betreffende Index ein Volatilitätsziel, kann dieser Zielwert auf der Einschätzung der historischen Volatilität während einer bestimmten Zeit beruhen, während ein aktiv verwaltetes Produkt eventuell unmittelbarer auf aktuelle Volatilitätsbedingungen reagieren kann. Die oben erläuterten potentiellen Folgen einer mangelnden aktiven Verwaltung eines Index können unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, die gegebenenfalls im Aufbau des Index nicht berücksichtigt wurden, noch verschärft werden.



b) Die zugrunde liegenden Indizes könnten geändert werden oder nicht mehr verfügbar sein

Der Index-Sponsor kann Indizelemente hinzufügen, löschen oder austauschen oder andere methodische Änderungen vornehmen, die das Niveau eines oder mehrerer Elemente auswirken. Die Änderung von Indizelementen kann das Niveau des Index verändern. Ein neu hinzugefügtes Element kann wesentlich besser oder schlechter als das ersetzte Element abschneiden, was sich wiederum auf den Wert der Anlage auswirken kann. Auch der Sponsor des Index kann sich ändern oder die Berechnung oder Veröffentlichung des Index einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines Index ist in Angebot und Vertrieb eines Teilfonds nicht einbezogen und hat keine Verpflichtung gegenüber einem Anleger im betreffenden Teilfonds. Der Sponsor eines Index kann in Bezug auf den Index jegliche Maßnahmen ergreifen, ohne Rücksicht auf die Interessen eines Teilfonds oder dessen Anleger, und jede dieser Maßnahmen kann sich auf den Marktwert Ihrer Anlagen nachteilig auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Immobilieninvestmentfonds (REITs)

REITs sind Wertpapiere von Unternehmen, die Immobilien zu langfristigen Anlagezwecken erwerben und/oder entwickeln. Sie investieren den Großteil ihrer Vermögenswerte unmittelbar in Immobilien und beziehen ihre Einkünfte in erster Linie aus Mieteinnahmen. Es sind spezifische Risikoerwägungen in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen anzustellen, die vorwiegend in die Immobilienbranche investieren. Zu diesen Risiken gehören die zyklische Art von Immobilienwerten, das Risiko in Verbindung mit allgemeinen und örtlichen Wirtschaftsbedingungen, Überbauung und verschärfter Wettbewerb, steigende Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und schwankende Mieteinkünfte, sich ändernde Baugesetze, Verluste aufgrund von Unfällen oder Gerichtsbeschlüssen, umweltbedingte Risiken, regulierende Beschränkungen in Bezug auf Mieten, Wertänderungen in Bezug auf Nachbarschaft, Risiken verbundener Parteien, sich ändernde Attraktivität von Objekten für Mieter, steigende Zinsen und sonstige Einflüsse des Kapitalmarkts auf Immobilien. Allgemein führen steigende Zinsen zu einem Anstieg der Finanzierungskosten, was zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Wertminderung der Anlagen der SICAV führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China

Anleger sollten sich der folgenden Risikoerwägungen in Bezug auf Anlagen in China bewusst sein.

Definitionen

„ChinaClear“ bezeichnet China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„CSRC“ bezeichnet die China Securities Regulatory Commission, die für Festlandchina zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde.

„HKSCC“ bezeichnet Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„SAFE“ bezeichnet die State Administration of Foreign Exchange in China (das staatliche chinesische Devisenamt).

„SEHK“ bezeichnet die Stock Exchange of Hong Kong Limited.

„SSE“ bezeichnet die Shenzhen Stock Exchange.

„Stock Connect“ bezeichnet Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das Programm für gegenseitigen Marktzugang, in dessen Rahmen Anleger über die SEHK und Clearingstellen in Hongkong in ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an der SSE notiert sind (Northbound-Handel), und im Gegenzug Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit erhalten, sich über die SSE und Clearingstellen in Shanghai am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der SEHK notiert sind (Southbound-Handel).

Risiko von Anlagen in China

Soweit ein Teilfonds in Wertpapiere investiert, die auf dem chinesischen Festland begeben wurden, unterliegt er den Risiken, die dem chinesischen Markt innewohnen und die nachstehend im Einzelnen beschrieben sind.

Politische und soziale Risiken in China:



Politische Änderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China stattfinden können, könnten zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, einschließlich Enteignung, konfiskatorischer Steuern oder Verstaatlichung einiger oder aller Vermögenswerte des Teilfonds, führen. Anleger sollten zudem beachten, dass eine Änderung der Politik der Regierung und zuständiger Behörden in China ungünstige Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in China und auf die Performance des Teilfonds haben können.

Wirtschaftliche Risiken in China:

Die Wirtschaft Chinas hat in den letzten 20 Jahren ein erhebliches und schnelles Wachstum verzeichnet. Es ist jedoch nicht gewiss, dass dieses Wachstum fortbestehen wird, und es ist möglich, dass sich dieses Wachstum ungleich auf unterschiedliche geografische Regionen und Sektoren innerhalb der chinesischen Wirtschaft verteilen wird. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die chinesische Regierung hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen implementiert, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der Wirtschaft zu beschränken. Des Weiteren hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung und eine Nutzung von Marktkräften zur Entwicklung der Wirtschaft Chinas zu erreichen. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und zu sozialem Fortschritt geführt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Regierung eine solche Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass sie in diesem Falle weiterhin erfolgreich sein wird. Jegliche Anpassung und Änderung dieser Politik kann sich negativ auf die chinesischen Märkte und damit auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit dem chinesischen Rechtssystem:

Das chinesische Rechtssystem basiert auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. Allerdings sind zahlreiche dieser Gesetze und Verordnungen – und insbesondere diejenigen, die den Wertpapiermarkt betreffen – relativ neu und in Entwicklung begriffen, weshalb die Vollstreckbarkeit solcher Gesetze und Verordnungen ungewiss ist. Solche Verordnungen ermächtigen zudem die CSRC und SAFE, diese in ihrem Ermessen auszulegen, was in weiterer Unsicherheit bezüglich ihrer Anwendung resultieren kann. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem noch in Entwicklung befindlich ist, nicht garantiert werden, dass Änderungen bezüglich solcher Gesetze und Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit chinesischer Unternehmen haben werden, die den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen beeinträchtigen können.

Risiko der Kontrolle von Währungsumrechnung und künftigen Änderungen von Wechselkursen durch die Regierung:

Die Umrechnung von Onshore-RMB in China in eine andere Währung unterliegt der Genehmigung der SAFE, und der Wechselkurs basiert auf einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurssystem, das es dem Wert des Onshore-RMB gestattet, innerhalb eines regulierten Bereichs auf der Grundlage von Marktangebot und -nachfrage sowie unter Bezugnahme auf einen Währungskorb zu schwanken. Es ist nicht gewährleistet, dass der Wechselkurs für den Onshore-RMB in der Zukunft nicht erheblich gegenüber dem US-Dollar oder anderen Währungen schwanken wird.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Rechnungslegungs- und Berichtsstandards:

Chinesische Unternehmen, die Wertpapiere begeben, in die der Teilfonds investieren kann, müssen sich an chinesische Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards und -gepflogenheiten halten. Diese sind eventuell weniger strikt als ihre internationalen Pendanten, und es können erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die in Übereinstimmung mit chinesischen Standards erstellt wurden, und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, bestehen. Beispielsweise gibt es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Besitztümer und Vermögenswerte sowie bei den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern.

Risiken in Verbindung mit den chinesischen Finanzmärkten:

Anleger sollten beachten, dass sich die Finanzmärkte in China noch in der Entwicklung befinden und dass die Handelsvolumina dieser Börsen niedriger sein können als die von weiter entwickelten Finanzmärkten. Marktvolatilität und potenzieller Liquiditätsmangel wegen niedriger Handelsvolumina können zu erheblich schwankenden Wertpapierkursen führen, was



erhebliche Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit sich bringen kann. Der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Wertpapiere ist in China im Vergleich zu entwickelten Ländern noch in Entwicklung begriffen.

Risiken in Verbindung mit dem Eingreifen der Regierung in Finanzmärkte:

Die chinesische Regierung und die chinesischen Regulierungsbehörden können in die Finanzmärkte in China eingreifen, indem sie Handelsbeschränkungen auferlegen, ungedeckte Leerverkäufe verbieten oder Leerverkäufe für bestimmte Wertpapiere aussetzen. Dieses Eingreifen kann die Aktivitäten des Teilfonds beeinträchtigen und kann unvorhersehbare Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Außerdem kann sich dieses Eingreifen negativ auf die allgemeine Marktstimmung auswirken, was wiederum die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Maklern:

Die Durchführung und Abrechnung von Geschäften oder die Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren in China kann von Maklern („**Makler in der VRC**“) vorgenommen werden, die vom Anlageverwalter bestellt wurden. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds direkte oder indirekte Verluste aus dem Zahlungsausfall oder der Insolvenz eines Maklers in der VRC oder dessen Disqualifizierung als Makler erleidet. Dies kann den Teilfonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren beeinträchtigen. Für die Geschäfte auf chinesischen Märkten wird im Allgemeinen auf angemessen kostengünstige Provisionen und Wertpapierkurse geachtet. In dem Fall, dass nur ein einziger Makler in der VRC bestellt wird, weil der Anlageverwalter dies für sinnvoll hält, ist es möglich, dass der Teilfonds nicht zwangsläufig die niedrigste verfügbare Provision oder Händlerspanne zahlt. Die Durchführung des Geschäfts entspricht in diesem Fall jedoch den Standards für die bestmögliche Durchführung und ist im besten Interesse der Anteilhaber der SICAV. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Anlageverwalter bestrebt, die besten Nettoergebnisse für den jeweiligen Teilfonds zu erzielen, wobei er Faktoren wie die vorherrschenden Marktbedingungen, den Preis (einschließlich geltender Maklerprovision oder Händlerspanne), Auftragsumfang, Schwierigkeiten bei der Durchführung und betriebliche Möglichkeiten des betrauten Maklers in der VRC sowie die Fähigkeit des Maklers in der VRC, den entsprechenden Wertpapierblock effizient zu positionieren, berücksichtigt.

Bei der Auswahl von Maklern in der VRC berücksichtigt der Anlageverwalter Faktoren wie das Preisniveau der Provisionssätze, den Umfang der jeweiligen Aufträge und die Ausführungsstandards. Falls der Anlageverwalter es für sinnvoll hält, wird möglicherweise nur ein einzelner Makler in der VRC bestellt und der jeweilige Teilfonds zahlt dann nicht zwangsläufig die niedrigste auf dem Markt verfügbare Provision.

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China:

Anlagen in China unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere bezüglich der Fähigkeit, mit Wertpapieren im chinesischen Festland zu handeln. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist auf lizenzierte Anleger beschränkt, und die Fähigkeit des Anlegers, sein in diese Wertpapiere investiertes Kapital zurückzuführen, kann zeitweilig beschränkt sein. Aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Liquidität und Kapitalrückführungen kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit bestimmen, dass es für den betreffenden Teilfonds unangemessen ist, direkte Anlagen in bestimmten Wertpapieren vorzunehmen. Infolgedessen kann der Anlageverwalter beschließen, Engagements gegenüber chinesischen Wertpapieren indirekt (beispielsweise über Derivate oder Schuldscheine, die die Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen) einzugehen. Möglicherweise ist er somit nicht in der Lage, ein volles Engagement gegenüber den chinesischen Märkten zu erzielen.

Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln, die von chinesischen Unternehmen auf Offshore-Märkte begeben werden:

Bei Teilfonds, denen es gestattet ist, in Schuldtitel zu investieren, die von chinesischen Unternehmen auf Offshore-Märkten begeben werden, sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass zur Ermöglichung solcher Geschäfte üblicherweise bestimmte Strukturen geschaffen werden. In der Regel wird das chinesische Unternehmen („Sponsor-Unternehmen“) Fremdkapital aufnehmen, indem es einen Special Purpose Offshore Debt Fund („OSDF“) auflegt, der Schuldtitel an ausländische Anleger ausgibt. Der OSDF verwendet die Erlöse dieser Schuldtitelemission dann, um sich durch die Zeichnung von Aktienpapieren am Kapital des Sponsor-Unternehmens zu beteiligen. Der OSDF hat gewöhnlich kein direktes Wertpapier bezüglich des zugrunde liegenden Vermögens des Sponsorunternehmens, und deshalb ist es wahrscheinlich, dass der OSDF im Fall eines Ausfalls des Sponsorunternehmens Verluste erleidet. Außerdem kann das Sponsorunternehmen Geld nur in Form von Dividenden nach Steuern an den OSDF und nur mit Genehmigung der zuständigen chinesischen Aufsichtsbehörden



übertragen. Dividenden können nur bezahlt werden, wenn das Sponsorunternehmen Gewinn macht. Um die Verpflichtungen bei Fälligkeit der ausgegebenen Anleihen zu erfüllen, kann es für den OSDF erforderlich werden, zusätzliche Kapitalmittel durch Ausgabe neuer Anleihen aufzubringen.

Risiko der Marktschließung:

Bestimmte Märkte, in denen die SICAV anlegt, wie z. B. der chinesische Markt, sind möglicherweise nicht an jedem Bankgeschäftstag geöffnet. Die Folge davon ist, dass die Preise, zu denen Anteile möglicherweise gekauft oder verkauft werden, auf Preisen für zugrunde liegende Finanzanlagen beruhen, die mehr oder weniger nicht mehr aktuell sind. Dies könnte sich auf die Renditen des Teilfonds auswirken, der an diesen Märkten investiert, und zwar dann, wenn auf die Käufe bzw. Verkäufe von Anteilen ein direkter Preisanstieg bzw. -rückgang in den zugrunde liegenden Finanzanlagen folgt.

Anlagen in chinesischen H-Aktien

Der Teilfonds kann unter anderem in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland anlegen, die an der Hong-Kong Stock Exchange („HKEx“) notiert sind und hauptsächlich in Hongkong gehandelt werden („chinesische H-Aktien“).

Politische und wirtschaftliche Überlegungen

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Wirtschaft auf dem chinesischen Festland in vielerlei Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer unterscheidet, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate und der Devisenkontrolle. Der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen ist auf dem chinesischen Festland im Vergleich zu Industrieländern nicht gut entwickelt.

Durch eine Anlage in chinesische H-Aktien sind die Teilfonds den Risiken einer Anlage in Schwellenländern allgemein sowie den für Festlandchina spezifischen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen unter anderem:

- Weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte;
- Höhere Preisvolatilität;
- Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen;
- Weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten;
- Die Auferlegung von Beschränkungen auf die Rückführung von Finanzmitteln oder sonstigen Vermögenswerten aus dem Lande heraus;
- Höhere Transaktions- und Verwahrkosten sowie höhere Abwicklungsrisiken;
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen;
- Ein geringeres Maß an Regulierung der Wertpapiermärkte;
- Unterschiedliche Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Berichtspflichten;
- Häufigere erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft;
- Höhere Inflationsraten;
- Soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität; und
- Risiko einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten und Kriegs- oder Terrorismusrisiko.

Anleger sollten beachten, dass die Regierung von Festlandchina in der Vergangenheit ein System der Planwirtschaft verfolgte. Seit 1978 hat die Regierung in Festlandchina wirtschaftliche Reformmaßnahmen umgesetzt, die vor allem die Dezentralisierung und die Nutzung von Marktkräften und gesellschaftlichen Fortschritt fördern sollen. Viele Wirtschaftsreformen auf dem chinesischen Festland sind jedoch völlig neu oder nicht erprobt und unterliegen Anpassungen und Änderungen, die sich möglicherweise nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte auswirken werden.

Die Wirtschaft in Festlandchina ist in den letzten Jahren kräftig gewachsen, war aber sowohl geografisch als auch mit Blick auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ungleichmäßig verteilt. Zudem ist nicht sicher, ob sich dieses Wachstum fortsetzen wird.

Kontrolle von Währungsumrechnung und künftigen Änderungen von Wechselkursen durch die Regierung von Festlandchina.

Am 21. Juli 2005 hat die Regierung von Festlandchina mit der Einführung einer Wechselkurspolitik des kontrollierten Floatings entschieden, die auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb als Referenz orientiert. Der Wechselkurs



des Renminbi ist nicht mehr an den US-Dollar gebunden, was ein flexibleres Wechselkurssystem für den Renminbi zur Folge hat. Das von der People's Bank of China zugelassene China Foreign Exchange Trading System veröffentlicht um 9:15 Uhr an jedem Geschäftstag den zentralen Paritätskurs des Renminbi gegenüber dem US-Dollar, dem Euro, dem Yen, dem Pfund Sterling und dem Hongkong-Dollar. Dies ist der tägliche zentrale Paritätskurs, der für Transaktionen auf dem Interbanken-Kassadevisenmarkt sowie für OTC-Transaktionen von Banken gilt. Der Wechselkurs des Renminbi gegenüber den oben erwähnten Währungen schwankt innerhalb einer Spanne um diesen zentralen Paritätskurs. Da die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräften beruhen, neigen die Wechselkurse des Renminbi gegenüber anderen Währungen einschließlich des US-Dollars und des Hongkong-Dollars zu Schwankungen aufgrund von externen Faktoren. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Wechselkurse in Zukunft nicht stark gegenüber dem US-Dollar, dem Hongkong-Dollar oder anderen Fremdwährungen schwanken werden.

Seit Juli 2005 hat sich die Aufwertung des Renminbi spürbar beschleunigt. Die Regierung der Volksrepublik China hat zwar immer wieder ihre Absicht bekräftigt, die Stabilität des Renminbi zu wahren, sie könnte jedoch Maßnahmen (wie beispielsweise eine Herabsetzung des Erstattungsanteils von Exportsteuern) ergreifen, um auf die Bedenken der Handelspartner der Volksrepublik China einzugehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufwertung des Renminbi nicht weiter beschleunigt. Andererseits kann auch nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht abgewertet wird. Jegliche Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Anlagen in chinesischen A-Aktien

Anlagen über Stock Connect

Anlagen eines Teilfonds in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren, die auf Renminbi lauten, werden über Stock Connect getätigt.

Bei einer Anlage in einen Teilfonds, der in chinesische A-Aktien investiert, sollten sich Anteilinhaber der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien

Volatilitätsrisiko:

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für chinesische A-Aktien kann davon abhängig sein, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach chinesischen A-Aktien gibt. Der Preis, zu dem Wertpapiere vom Teilfonds ge- oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können beeinträchtigt werden, wenn Wertpapiermärkte für chinesische A-Aktien nur in beschränktem Umfang oder nicht vorhanden sind. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabiler sein (beispielsweise aufgrund des Risikos einer Aussetzung einer bestimmten Aktie oder eines staatlichen Eingriffs). Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für chinesische A-Aktien können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiko von Handelsbeschränkungen:

Wertpapierbörsen in China haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere unterliegen chinesische A-Aktien Handelsspannenbeschränkungen durch die Börsen, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist. Eine Aussetzung macht es für den Anlageverwalter unmöglich, Positionen aufzulösen, was den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen kann. Darüber hinaus ist es dem Anlageverwalter nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte.

Chinesische A-Aktien können nur von Zeit zu Zeit vom Teilfonds gekauft oder an den Teilfonds verkauft werden, wenn die jeweiligen chinesischen A-Aktien an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange ver- oder gekauft werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für China A-Aktien als volatil und instabil angesehen wird (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens der Regierung), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen Unterbrechungen ausgesetzt sein.



Risiken in Verbindung mit Stock Connect

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect:

Soweit die Anlagen des Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Die Anteilsinhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass den maßgeblichen Vorschriften zufolge ein Wertpapier aus dem Geschäftsbereich von Stock Connect ausgeschlossen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Aktien

Stock Connect umfasst derzeit den Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern, wie der Fonds, chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der SSE notiert sind („SSE-Aktien“), sowie den Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien erwerben und halten können, die an der SEHK notiert sind. Die SICAV handelt über ihren mit der Unterdepotbank der SICAV, die ein SEHK-Börsenteilnehmer ist, verbundenen Makler mit SSE-Aktien. Diese SSE-Aktien werden nach der Abrechnung durch Wertpapiermakler oder Verwahrstellen als Teilnehmer des Clearingsystems auf Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee betrieben wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE-Aktien aller Teilnehmer auf einem als „single nominee omnibus securities account“ (Sammel-Wertpapierkonto) bezeichneten Konto auf ihren Namen, das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SSE-Aktien in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach dem Recht von Festlandchina nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC betrachtet wird, das zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht, da die HKSCC nur als Nominee Aktien hält und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Aktien ist. Die HKSCC ist allerdings nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Verfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger Rechte an SSE-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Teilfonds der SICAV, die über Stock Connect investieren und die SSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Kompensation aus diesen Fonds erhalten.

Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jedweder Nationalität, denen in Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder zugelassenen Finanzinstituts im Hinblick auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Verluste entstehen, Ausgleichleistungen zukommen zu lassen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Ausschöpfung von Quoten:

Wenn die jeweilige Gesamtquote für Northbound- und Southbound-Handelsgeschäfte niedriger ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin akzeptiert), bis die Gesamtquote wieder das Niveau der täglichen Quote erreicht. Sobald die tägliche Quote ausgeschöpft wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge unmittelbar ausgesetzt und für den Rest des Tags werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauch der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits



angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Somit können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des betreffenden Fonds einschränken, zeitnah in Stock Connect-Anteile zu investieren, und der betreffende Fonds ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Unterschiede bei Handelstagen und Handelszeiten:

Aufgrund unterschiedlicher nationaler Feiertage in Hongkong und auf dem chinesischen Festland sowie aus anderen Gründen, beispielsweise widrigen Wetterverhältnissen, können Unterschiede bei den Handelstagen und Handelszeiten der zwei Märkte, SSE und SEHK, auftreten. Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind. Deshalb kann es passieren, dass an einem herkömmlichen Handelstag auf dem chinesischen Festland kein Handel mit chinesischen A-Aktien in Hongkong betrieben werden kann. Der Anlageverwalter sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, und gemäß seiner eigenen Risikotragfähigkeit entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien während der Zeiten, zu denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen soll.

Rückruf zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen:

Eine Aktie kann aus dem Pool der zulässigen Aktien für den Handel über Stock Connect aus verschiedenen Gründen herausgenommen werden, und in einem solchen Fall kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken. Der Anlageverwalter sollte die Liste der zugelassenen Aktien, die von der SSE und der SEHK veröffentlicht und gegebenenfalls aktualisiert wird, dementsprechend sorgfältig beachten.

Der Anlageverwalter wird über Stock Connect chinesische A-Aktien nur noch verkaufen können und an weiteren Käufen gehindert sein, wenn: (i) die chinesische A-Aktie später nicht mehr Teil der maßgeblichen Indizes sein wird, (ii) für die chinesische A-Aktie später ein „Risikoalarm“ gilt, und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie später aus dem Handel an der SEHK genommen wird. Der Anlageverwalter sollte außerdem beachten, dass für chinesische A-Aktien Kursschwankungslimits gelten würden.

Handelskosten:

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien sollten die Teilfonds, die Northbound-Handelsgeschäfte über Stock Connect tätigen, auch alle neuen Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern bezüglich Erträgen aus Aktienübertragungen beachten, die von den maßgeblichen Behörden festgelegt werden.

Regeln des lokalen Markts, Beschränkung ausländischer Beteiligungen und Offenlegungspflichten:

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilpreise auswirken. Der Anlageverwalter sollte außerdem die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten beachten.

Infolge seiner Beteiligung an chinesischen A-Aktien wird der Anlageverwalter Beschränkungen für den Handel (einschließlich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien unterliegen. Der Anlageverwalter ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Den aktuellen Vorschriften auf dem chinesischen Festland zufolge, muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines an der SSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen, in denen er nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln darf, offenlegen. Der Anleger muss auch alle Änderungen an seinem Anteilsbesitz offenlegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln einhalten.



Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber an seiner Stelle ernennen.

Währungsrisiken:

Northbound-Anlagen des Teilfonds in den SSE-Wertpapieren werden in Renminbi gehandelt und abgewickelt. Wenn der Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung entstehen dem Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Das Vorstehende deckt unter Umständen nicht alle Risiken in Bezug auf Stock Connect ab und die zuvor genannten Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften können Änderungen unterliegen.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear:

ChinaClear hat einen von der CSRC genehmigten und überwachten Rahmen für das Risikomanagement und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von China Clear (als zentrale Host-Gegenpartei) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und gegebenenfalls durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder gemäß den Vorschriften der zuständigen Stock Connect-Behörden wiederum anteilig an die Clearing-Teilnehmer ausschütten. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt.

Risiko eines Zahlungsausfalls der HKSCC:

Wenn die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder nur verzögert nachkommt, kann es sein, dass die damit verbundenen Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder nicht abgewickelt werden können oder es zum Verlust dieser Wertpapiere und Gelder kommt, weshalb die SICAV und ihre Anleger Verluste erleiden könnten. Weder die SICAV noch der Anlageverwalter können für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren:

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist im Rahmen des Northbound-Handels für den Teilfonds nicht verfügbar.

Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet und der Kunde sollte professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

Das mit der Besteuerung in China verbundene Risiko:

Erträge und Gewinne aus China können der Quellensteuer und der Kapitalertragsteuer unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze ist eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in weiter



entwickelten Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Auch besteht keine Gewähr, dass derzeitige Steuervorteile für ausländische Unternehmen, falls es solche gibt, nicht abgeschafft werden und die bestehenden Steuerregelungen nicht in Zukunft abgeändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen des Teilfonds schmälern. Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmaßnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von chinesischen Unternehmen und deren ausländischen Investoren, wie der SICAV, auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass neue Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China, die in der Zukunft verabschiedet werden, nicht das steuerliche Engagement der SICAV und/oder ihrer Anteilhaber beeinträchtigen werden.

Wenn ein Teilfonds also in chinesische A-Aktien oder chinesische H-Aktien investiert, deren gegebenenfalls (beispielsweise in Form von Dividenden) anfallender Ertrag in Festlandchina erwirtschaftet wird, unterliegt der Teilfonds einer Quellenkörperschaftsteuer in Festlandchina; diese Körperschaftsteuer beeinträchtigt die Wertentwicklung eines hiervon betroffenen Teilfonds. Der betreffende Teilfonds kann zudem weiteren Steuern unterliegen, die in Festlandchina auferlegt werden und den Ertrag des Teilfonds aus Anlagen verringern können.

Die SICAV geht davon aus, dass die betreffenden Teilfonds mit Anlagen in China als in Luxemburg steueransässig angesehen werden und daher in den Genuss der Steuerbefreiung für Kapitalerträge im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China kommen sollten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hatten die chinesischen Steuerbehörden zwei Rundschreiben zu Besteuerung herausgegeben, die unter anderem die steuerliche Behandlung mit Bezug auf Stock Connect klarstellen:

Die chinesischen Steuerbehörden haben die folgenden Klarstellungen abgegeben:

- Für den Handel über Stock Connect gilt eine Befreiung der Kapitalerträge von der Gewerbe- und Ertragssteuer auf Kapitalgewinne (dies wird als vorübergehende Befreiung bezeichnet, es wurde aber kein Enddatum angegeben).
- Die übliche chinesische Stempelabgabe ist zahlbar.

Anleger können abhängig davon, wie diese Gewinne letztendlich besteuert werden, von der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Anteile am Fonds bevorteilt oder benachteiligt werden.

Warnung in Bezug auf Kontrahenten:

Es sei darauf hingewiesen, dass die Auswahl einer Gegenpartei der SICAV oder eines Teilfonds, die an Geschäften jeglicher Art beteiligt ist und der keine Vermögenswerte der SICAV oder eines Teilfonds anvertraut sind oder die diese nicht verwahrt, in der alleinigen Verantwortung der SICAV liegt.

Besteuerung

Steuerliche Behandlung der Anteilhaber

Die steuerliche Situation der Anteilhaber kann je nach ihrer individuellen finanziellen und steuerlichen Lage unterschiedlich sein. Die steuerliche Strukturierung der SICAV und/oder ihrer Anlagen ist für einen bestimmten potenziellen Anteilhaber möglicherweise nicht steuerlich effizient. Es wird nicht zugesichert, dass die an die Anteilhaber ausgeschütteten oder zugewiesenen Beträge bestimmte Merkmale aufweisen oder dass eine bestimmte steuerliche Behandlung erfolgt. Außerdem kann nicht zugesichert werden, dass eine bestimmte Anlagestruktur, an der die SICAV direkt oder indirekt beteiligt ist, für alle Anteilhaber geeignet ist, und unter bestimmten Umständen können solche Strukturen zu zusätzlichen Kosten oder Berichtspflichten für einige oder alle Anteilhaber führen.

Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigene steuerliche Situation in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen berücksichtigen und gegebenenfalls ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Weder die SICAV und ihre verbundenen Unternehmen noch deren Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragte können in dieser Hinsicht Verantwortung übernehmen.



Besteuerung in anderen Rechtsordnungen

Anteilinhaber, die SICAV und/oder jegliches Vehikel, an dem die SICAV direkt oder indirekt beteiligt ist, können in den Rechtsordnungen steuerpflichtig sein, in denen die Anteilinhaber, die SICAV oder solche Vehikel gegründet, organisiert, kontrolliert oder verwaltet werden, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter haben oder anderweitig ansässig sind und/oder in denen Anlagen getätigt werden und/oder mit denen Anlagen in Verbindung stehen.

Darüber hinaus können Steuern wie Quellensteuer, Zweigstellengewinnsteuer oder ähnliche Steuern auf die Gewinne oder Erlöse der SICAV aus Anlagen in diesen Rechtsordnungen erhoben werden, und diese Steuern können der SICAV oder den Anteilhabern in ihren jeweiligen Rechtsordnungen möglicherweise nicht angerechnet werden oder von ihnen abgezogen werden.

Änderungen des Steuerrechts, der Steuerpraktiken und der Auslegung

Das geltende Recht und alle anderen Vorschriften oder Gepflogenheiten, die sich auf Steuern beziehen oder diese beeinflussen, oder deren Auslegung in Bezug auf die Anteilinhaber, die SICAV und ihre Anlagen können sich während der Laufzeit der SICAV (möglicherweise rückwirkend) ändern. Insbesondere können sich sowohl die Höhe als auch die Grundlage der Besteuerung ändern. Darüber hinaus kann die Auslegung und Anwendung des Steuerrechts, der Steuerregeln und der üblichen Praxis durch eine Steuerbehörde oder ein Gericht von den Erwartungen der SICAV und ihrer Berater abweichen. Dies könnte die Rendite der SICAV und der Anteilinhaber erheblich beeinträchtigen.

Richtlinien zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung, Gewinnverlagerung und Steuervermeidung

Das Tempo der Entwicklung der Steuerpolitik und -praxis hat sich in letzter Zeit aufgrund einer Reihe von Entwicklungen beschleunigt. Insbesondere hat sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) zusammen mit den G20-Ländern verpflichtet, die missbräuchliche globale Steuervermeidung, die als „Base Erosion and Profit Shifting“ (Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, „BEPS“) bezeichnet wird, durch 15 Maßnahmen zu bekämpfen, die in den am 5. Oktober 2015 veröffentlichten Berichten ausführlich beschrieben werden.

Im Rahmen des BEPS-Projekts wurden bzw. werden über europäische Richtlinien und ein multilaterales Instrument neue Steuerregeln in das jeweilige nationale Recht der am BEPS-Projekt beteiligten Länder eingeführt, die sich u. a. mit dem Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, der Definition von Betriebsstätten, kontrollierten ausländischen Unternehmen, der Beschränkung der Abzugsfähigkeit überhöhter Zinszahlungen und hybriden Gestaltungen befassen.

Der Rat der Europäischen Union hat zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen (d. h. die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken („ATAD I“) und die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der ATAD I in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern („ATAD II“)), die auf viele der vorstehend genannten Fragen eingehen. Die in ATAD I und ATAD II enthaltenen Maßnahmen wurden durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 (das „ATAD I-Gesetz“) und das Gesetz vom 20. Dezember 2019 (das „ATAD II-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die meisten Maßnahmen gelten seit dem 1. Januar 2019 und dem 1. Januar 2020, die übrigen sind ab dem Steuerjahr 2022 anwendbar. Diese Maßnahmen können die Rendite der SICAV und der Anteilinhaber erheblich beeinflussen.

Darüber hinaus hat die OECD am 24. November 2016 das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („MLI“) veröffentlicht. Ziel des MLI ist es, die internationalen Steuerregeln zu aktualisieren und die Möglichkeiten zur Steuervermeidung zu verringern, indem die Ergebnisse des BEPS-Projekts in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit umgesetzt werden. Eine Reihe von Ländern (darunter auch Luxemburg) hat das MLI unterzeichnet. Luxemburg hat das MLI durch das luxemburgische Gesetz vom 7. März 2019 ratifiziert und seine Ratifizierungsurkunde am 9. April 2019 bei der OECD hinterlegt. In der Folge trat das MLI für Luxemburg am 1. August 2019 in Kraft. Seine Anwendung für die von Luxemburg jeweils abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen hängt von der Ratifizierung durch den anderen Vertragsstaat sowie von der Art der betreffenden Steuer ab. Die sich daraus ergebenden Änderungen und etwaige spätere Änderungen der von Luxemburg ausgehandelten Steuerabkommen könnten erheblichen Einfluss auf die Erträge der SICAV und der Anteilinhaber haben.

Austausch von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen

Nach der Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 (das „DAC 6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen auch



Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen melden.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung ist jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mit einer oder mehreren bestimmten Arten von Steuern verbunden ist und mindestens ein Kennzeichen (d. h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hinweist) gemäß dem DAC 6-Gesetz aufweist. Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Anwendungsbereich des DAC 6-Gesetzes, wenn der erste Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 vollzogen wurde oder wenn ab dem 1. Juli 2020 eines der folgenden auslösenden Ereignisse eintritt: Die Gestaltung wird für die Umsetzung zur Verfügung gestellt, die Gestaltung ist bereit für die Umsetzung, der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung wird vollzogen, oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung für die Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet. Die Meldepflicht in Luxemburg gilt seit dem 1. Januar 2021.

Die gemeldeten Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die SICAV kann gegebenenfalls alle Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um den Meldepflichten nachzukommen, die den Vermittlern und/oder Steuerpflichtigen gemäß dem DAC 6-Gesetz auferlegt werden. Werden die erforderlichen Informationen gemäß DAC 6 nicht vorgelegt, so kann dies zur Verhängung von Geldbußen oder Sanktionen in der/den jeweiligen EU-Rechtsordnung(en) führen, die an der betreffenden grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt ist/sind. Nach dem DAC-6-Gesetz kann eine verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldung oder eine Nichtmeldung mit einer Geldstrafe von bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

FATCA und CRS

Nach den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird die SICAV wahrscheinlich als ein luxemburgisches meldendes Finanzinstitut behandelt. Daher kann die SICAV von allen Anteilhabern den Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes und alle anderen Informationen verlangen, die sie zur Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften für erforderlich hält.

Sollte die SICAV aufgrund der Nichteinhaltung des FATCA-Gesetzes einer Quellensteuer und/oder Sanktionen und/oder aufgrund der Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes Sanktionen unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann die SICAV verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an ihre Anteilhaber zu erheben, die nicht die Anforderungen von FATCA erfüllen (z. B. die so genannte Quellensteuerpflicht auf ausländischen Durchlaufzahlungen).

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV), einschließlich in ETFs, geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die oben beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Einige OGA können durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten eine Hebelwirkung erzielen. Dadurch steigen die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als Direktanlagen in einem Wertpapierportfolio. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteilen der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter sowie eine weitere Diversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, stellt sicher, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert ist. Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios, die unterschiedliche Risiko-Rendite-Profile aufweisen können und somit grundsätzlich eine Aussicht auf eine langfristige Gesamtrendite in Verbindung mit dem eingegangenen Risiko.

Weitere Informationen zu dem Risikoniveau jeder angebotenen Anteilklasse sind im KID enthalten.



Je höher die Risikostufe ist, desto länger sollten Anleger ihren Anlagehorizont ansetzen und desto eher sollten sie bereit sein, hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen.

Mit der Anlage in Unternehmen mit niedrigen Marktkapitalisierungen verbundene Risiken

Bestimmte Teilfonds der SICAV können in Unternehmen mit niedrigen Marktkapitalisierungen investieren und somit den mit der Anlage in Unternehmen mit niedrigen Marktkapitalisierungen verbundenen Risiken ausgesetzt sein, die weniger liquide und volatil sein können als größere Unternehmen und tendenziell ein höheres finanzielles Risiko aufweisen. Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können auch empfindlicher auf Marktschwankungen reagieren als die von Unternehmen mit einer größeren Kapitalisierung.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen an anderen als den gemäß Artikel 41 (1) des OGAW-Gesetzes als reguliert geltenden Märkten

Einige Märkte gelten derzeit nicht als geregelte **Märkte gemäß Artikel 41 (1) des OGAW-Gesetzes**, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Russland gehört zu diesen Märkten. Eine Ausnahme bildet die Moscow Stock Exchange („MICEX-RTS“), die als geregelter russischer Markt betrachtet wird. Direkte Anlagen an diesem Markt dürfen mehr als 10 % des Nettovermögens betragen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedingungen für das Funktionieren und die Überwachung dieser Märkte von den Standards an den großen internationalen Börsenplätzen abweichen können. Es können unterschiedliche Risiken bestehen, z. B. Risiken in Verbindung mit Gesetzgebung, steuerlichen Regelungen, Währungen der einzelnen Länder, Anlagebeschränkungen, Risiken bezüglich Volatilität, geringer Liquidität der Märkte sowie Risiken in Bezug auf die Qualität der verfügbaren Informationen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Rohstoffen

Obleich die SICAV nicht direkt in physischen Rohstoffen anlegt, könnte sie sich in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zu ETFs und anderen OGAW-Themen um ein Engagement in Rohstoffen über Derivate bemühen, deren Bestandteile geeignete Rohstoffindizes sind.

Anlagen in Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen aufweisen, bergen im Vergleich zu traditionellen Anlagen spezifische Risiken. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Preise von Rohstoffindizes und den zugrunde liegenden physischen Rohstoffen raschen Schwankungen unterliegen können – was sie sehr volatil macht –, und zwar auf der Grundlage zahlreicher Faktoren, darunter unter anderem der Angebots- und Nachfragesituation der Ware (ob tatsächlich, wahrgenommen, erwartet, unerwartet oder nicht erwartet) und der Verfügbarkeit von Waren, externer Naturereignisse wie das Wetter, politischer Faktoren wie Währungs- und Wechselkurskontrollprogramme, staatlicher Maßnahmen bezüglich Marktbedingungen, geldpolitischer und anderer staatlicher Strategien, Aktionen und Untätigkeit, technologischer Entwicklungen, Änderungen der Zinssätze, militärischer Ereignisse und des Terrorismus.

Risiken in Zusammenhang mit einer Hebelung

Manche Teilfonds können Derivate nutzen, die zu einer Hebelung führen. Sie reagieren dadurch auf bestimmte Markt- oder Zinsschwankungen sensibler und können eine überdurchschnittliche Volatilität und ein Verlustrisiko aufweisen.

Hebelung bedeutet, dass der Ertrag oder Verlust aus einer Anlage einem Multiplikationseffekt unterliegt, der das Risiko der Anlage erhöht. Dadurch erhöhen sich die Volatilität und das Verlustrisiko, wenn der Wert der Anlage abnimmt. Die Verwendung des Leverage birgt besondere Risiken und kann das Anlagerisiko eines Teilfonds erheblich vergrößern. Ein Teilfonds kann eine Hebelwirkung durch den Einsatz von Finanzderivaten erzielen, um Anlagen zu tätigen. Weitere Informationen zum Einsatz einer Hebelung sind unter den einzelnen Teilfonds zu finden.

ESG-Anlagerisiken

Die vom Anlageverwalter zugewiesenen ESG-Endbewertungen können dadurch beeinflusst werden, dass ein Teil der Informationen von externen Dritten bereitgestellt wird. Darüber hinaus können menschliche Validierungen bei der Bewertung von Investitionen zu einer subjektiven Beurteilung führen, auch wenn dieses menschliche Risiko dadurch gemindert wird, dass nur eine kollegiale Entscheidung dazu führen kann, dass einer Anlage zugewiesene quantitative Ergebnisse zu übersteuern.



Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich auf Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die potenziell oder tatsächlich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und können wesentlich zu Risiken wie Marktrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Umweltbezogene Risiken sind auf Umweltfaktoren zurückzuführen. Sie sind als finanzielle Risiken zu verstehen, die das Engagement von Instituten in Vermögenswerten mit sich bringt, die möglicherweise zum Klimawandel oder anderen Arten von Umweltschäden (wie z.B. Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Wasserknappheit, Landverschmutzung, Verlust an Biodiversität und Entwaldung) beitragen oder davon betroffen sind. Klimabezogene Risiken können aus vorübergehenden Risiken infolge des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder aus physischen Risiken infolge der physikalischen Auswirkung des Klimawandels entstehen.

Gesellschaftsbezogene Risiken sind finanzielle Risiken, die beispielsweise aus schlechten Arbeitsbedingungen, wie Sklaven- und Kinderarbeit, aus Schäden für lokale Gemeinschaften wie indigene Gemeinschaften, Schäden für Gesundheit und Sicherheit, für Mitarbeiterbeziehungen und Diversität entstehen können.

Risiken in Bezug auf die Unternehmensführung sind finanzielle Risiken, die beispielsweise aus unzureichender Unternehmensführung entstehen. Darunter fallen z.B. eine nicht nachhaltige Vorstandsvergütung, Bestechung und Korruption, politische Lobbyarbeit und Geschenke, Diversität und Struktur des Verwaltungsrats oder Steuerstrategie. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden sich in Kapitel 21 „Kurzbeschreibungen der Teilfonds“ weiter unten.

Risiken im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI)

Investitionen mittels und/oder in künstliche/r Intelligenz (KI) bergen Herausforderungen und es gibt viele Aspekte, welche die Anleger im Voraus bedenken sollten. Insbesondere können Teilfonds, die KI im Rahmen ihrer Anlagestrategie nutzen, verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, u.a. den Risiken von Datenungenauigkeiten, Cybersicherheitsrisiken, fehlendem menschlichen Urteilsvermögen sowie regulatorischen Herausforderungen und ethischen Bedenken.

Von entscheidender Bedeutung sind die Quelle und die Qualität der Daten, die in einer KI-basierten Anlagestrategie verwendet werden. Wenn die Daten unvollständig und unverlässlich sind, besteht das Risiko, dass möglicherweise auch die Ergebnisse ungenau sind. Das Risiko von Attacken, bei denen Daten böswillig manipuliert oder missbraucht werden, um falsche Vorhersagen zu bewirken, muss berücksichtigt werden. Zudem stammt ein Großteil der sensiblen Finanzdaten aus externen Datenätzen und von Drittanbietern, die ihre eigenen Vertraulichkeits- und Sicherheitsrisiken aufweisen, sodass das Risiko von Datenschutzverletzungen und/oder unbefugtem Zugriff besteht.

Während der datengestützte Ansatz einer KI-basierten Anlagestrategie aufgrund seiner Unparteilichkeit, die objektive und rationale Erkenntnisse liefert, üblicherweise von Vorteil ist, kann das Fehlen kognitiver Verzerrungen und menschlicher Emotionen auch ein Risiko darstellen, da es dazu führen kann, dass besondere Marktbedingungen oder unerwartete Ereignisse, die menschliches Fachwissen erfordern, übersehen werden.

Möglicherweise ist es schwierig, moralische oder soziale Bedenken in KI zu integrieren. KI beruht auf dynamischen, komplexen und teilweise undurchsichtigen Algorithmen, bei denen die Quelle der verwendeten Daten schwer nachzuvollziehen ist, wodurch die Transparenz leidet. Die Anleger müssen sich dieser ethischen Problematik bewusst sein, welche die Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit oder Legitimität von KI-Tools untergraben kann.

Risiken und Grenzen des außerfinanziellen Managementprozesses

Bei der Verwendung von ESG-Filtern kann die Wertpapierauswahl stark subjektiv sein. Die Art und Weise, wie Teilfonds ESG-Faktoren in ihre Anlageprozesse einbeziehen, kann je nach Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und nach der subjektiven Verwendung verschiedener ESG-Indikatoren, die für die Portfoliokonstruktion ausschlaggebend sind, unterschiedlich sein.

Darüber hinaus stützt sich der außerfinanzielle Managementprozess zum Teil auf Daten externer Rating-Agenturen, die unterschiedliche Modelle anwenden und ungenaue oder unvollständige Daten enthalten können. Im Falle unzureichender Daten können sich die Anbieter von ESG-Daten auf Schätzungen und Annäherungen unter Verwendung interner Methoden stützen, die subjektiv sein können. Diese Methoden können außerdem je nach Datenanbieter unterschiedlich sein. Da die Teilfonds, die ökologische und soziale Merkmale bewerten, bei ihren Anlageentscheidungen zum Teil auf diese Daten angewiesen sind, kann sich eine solche Unsicherheit bei der Datenerhebung negativ auf die Wertentwicklung des Portfolios



auswirken. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von außerfinanziellen Daten beim Aufbau von Portfolios zum Ausschluss bestimmter Emittenten führen und den Verzicht auf bestimmte Anlagemöglichkeiten implizieren kann, die einem Fonds, der diese Daten nicht berücksichtigt, dennoch zur Verfügung stehen würden.

Risiko in Zusammenhang mit der Verwaltung

Bei allen Teilfonds besteht ein Risiko, dass die Anlagetechniken oder -strategien nicht die erwarteten Ergebnisse liefern und für den Teilfonds zu Verlusten führen. Die Anteilinhaber haben kein Recht oder Anspruch auf Beteiligung an der täglichen Verwaltung oder an Funktionen der Kontrolle der Tätigkeiten der Teilfonds. Sie können keinen Einspruch gegen spezifische Anlagebewertungen, die von den Teilfonds durchgeführt werden, oder auf die Bedingungen dieser Anlagen einlegen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Gewähr für zukünftige Ergebnisse. Die Art und die Risiken, die mit der zukünftigen Wertentwicklung des Teilfonds verbunden sind, können deutlich von Anlagen und Strategien abweichen, die in der Vergangenheit vom Anlageverwalter verfolgt wurden. Es besteht keine Garantie, dass der Anlageverwalter ähnliche Wertentwicklungen wie in der Vergangenheit oder wie allgemein auf dem Markt verfügbar erzielt.

Epidemien und andere Gesundheitsrisiken

In vielen Ländern waren in den letzten Jahrzehnten infektiöse Krankheiten ausgebrochen, wie unter anderem Schweinegrippe, Vogelgrippe, SARS und COVID-19.

Diese Krankheiten wirkten sich in den betroffenen Ländern deutlich negativ auf die lokale Wirtschaft und auch auf die Weltwirtschaft aus, da sich der Ausbruch der Krankheiten und die staatlichen und sonstigen Maßnahmen zu deren Eindämmung die grenzüberschreitende Handelstätigkeit und die Marktstimmung zunehmend beeinträchtigten.

Epidemien können für einige Portfoliounternehmen und andere Emittenten in oder über die die SICAV investiert, negative Folgen haben, da sie den Wert der SICAV sowie die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters und der übrigen Dienstleister beeinträchtigen.

Alle genannten Ereignisse können die Fähigkeit der SICAV erheblich einschränken, Anlagen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern, sowie ihre Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erreichen.



8. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV („der Verwaltungsrat“) ist für die Verwaltung und das Management der SICAV und die Prüfung ihrer Tätigkeit sowie die Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik verantwortlich.

2. Depotbank

Gemäß einem Verwahrstellenvertrag (der „**Verwahrstellenvertrag**“) wurde J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) bestellt, um dem Fonds Depot-, Verwahr- und Abrechnungsdienste sowie bestimmte weitere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Für ihre Dienste erhält die Verwahrstelle eine jährliche Gebühr, die monatlich zu zahlen ist, wie im Abschnitt „Kosten zulasten der SICAV“ dargelegt. Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit dem OGAW-Gesetz wahr, wie im Verwahrstellenvertrag näher beschrieben. Die Verwahrstelle ist insbesondere für die Verwahrung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten der SICAV, die Überwachung der Zahlungsströme und die Beaufsichtigung gemäß dem OGAW-Gesetz verantwortlich.

J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht mit Sitz am Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen. Sie ist ein Kreditinstitut, das der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegt; die Niederlassung Luxemburg von J.P. Morgan SE ist von der CSSF als Verwahrstelle und Fondsverwalter zugelassen und verfügt über eine Zulassung für alle Bankgeschäfte nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Die Niederlassung Luxemburg von J.P. Morgan SE hat ihren Sitz im European Bank & Business Centre, 6C, route de Treves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Depotbank muss darüber hinaus gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds (Definitionen siehe unten) Folgendes tun:

- ▶ sicherstellen, dass die Emission, die Rücknahme und die Löschung der Anteile durch die SICAV oder in ihrem Auftrag im Einklang mit den OGAW-Rechtsvorschriften und der Satzung der SICAV erfolgen;
- ▶ sicherstellen, dass der Wert der Anteile der SICAV in Übereinstimmung mit den OGAW-Rechtsvorschriften und der Satzung berechnet wird;
- ▶ die Weisungen der SICAV oder des Verwalters befolgen, es sei denn, diese verstoßen gegen das OGAW-Gesetz und die Gesellschaftssatzung, oder ggf. eine Unterverwahrstelle oder andere bevollmächtigte Verwahrstelle damit beauftragen;
- ▶ sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übergeben wird;
- ▶ sicherstellen, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank kann das in Verwahrung genommene Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Unterverwahrstelle anvertrauen, die von der Depotbank zur gegebenen Zeit festgelegt wird. Außer wie in der OGAW-V-Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), OGAW-V Level 2 und den OGAW-Rechtsvorschriften vorgesehen (nachfolgend die „Rechtsvorschriften für Investmentfonds“), bleibt die Haftung der Depotbank von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Depotbank übernimmt ihre Aufgaben und Funktionen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften für Investmentfonds, die in einem separaten Depotbankvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft ausführlich beschrieben sind.

Der Depotbankvertrag

Die SICAV hat die Depotbank im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrags mit Wirkung zum 18. März 2016 zur Depotbank bestellt, (dieser Vertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung wird nachfolgend als „Depotbankvertrag“ bezeichnet).



Die Depotbank erfüllt sämtliche Aufgaben und Pflichten einer Depotbank gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds, die im Depotbankvertrag aufgeführt sind.

Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften für Investmentfonds kann der Depotbankvertrag von der Depotbank ebenfalls mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn:

sie wegen der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der SICAV nicht die gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds erforderliche Absicherung der Anlagen der SICAV sicherstellen kann oder die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der SICAV in einer Rechtsordnung anlegen oder weiterhin anlegen möchte, obgleich eine solche Anlage mit einem wesentlichen Länderrisiko für die SICAV oder ihre Vermögenswerte verbunden sein kann oder die Depotbank keine zufriedenstellende rechtliche Beratung erlangen kann, durch die unter anderem bestätigt wird, dass im Falle einer Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder eines anderen zuständigen Unternehmens in dieser Rechtsordnung, die vor Ort verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht zur Verteilung an die Gläubiger dieser Unterverwahrstelle oder des anderen zuständigen Unternehmens bzw. zur Veräußerung zugunsten der Gläubiger zur Verfügung stehen.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist schlägt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Depotbank vor, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften für Investmentfonds entspricht und an die die Vermögenswerte der SICAV übertragen werden und die ihre Aufgaben als Depotbank der SICAV von der Depotbank übernimmt. Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich nach besten Kräften, eine geeignete Ersatzdepotbank zu finden. Bis zur Ernennung eines solchen Ersatzes erbringt die Depotbank ihre Dienstleistungen gemäß dem Depotbankvertrag weiter.

Die Depotbank ist für die Aufbewahrung und Eigentumsüberprüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Cashflow-Überwachung und -Beaufsichtigung gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds zuständig. Die Depotbank handelt bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Depotbank unabhängig von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der SICAV und ihrer Anleger.

Die Depotbank haftet gegenüber der SICAV oder ihren Anlegern für den Verlust der von ihr oder einem ihrer Beauftragten verwahrten Finanzinstrumente. Die Depotbank haftet hingegen nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, das von ihr nicht zu vertreten ist und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Depotbank haftet der SICAV oder den Anlegern gegenüber ebenfalls für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Depotbank gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds eingetreten sind.

Interessenkonflikte

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Depotbank und mögliche Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Drittbeauftragten sowie alle Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden Anlegern auf Anfrage am Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt.

Die Depotbank kann im Rahmen des üblichen Global Custody-Geschäfts gelegentlich mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten Vereinbarungen über Verwahrdienste und sonstige Dienstleistungen schließen. Bei einer Multi-Service-Gruppe wie der JPMorgan Chase Group können gelegentlich Konflikte zwischen der Depotbank und den von ihr beauftragten Verwahrestellen auftreten, z.B. wenn eine dieser beauftragten Stellen ein verbundenes Unternehmen der Bankengruppe ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt, an dem oder der sie ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat, oder wenn eine dieser Stellen ein verbundenes Unternehmen der Bankengruppe ist und Vergütungen für andere zugehörige Depotprodukte oder -dienstleistungen erhält wie z.B. Devisen-, Wertpapierleihe-, Preisermittlungs- oder Bewertungsdienste. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs beachtet die Depotbank stets ihre Pflichten nach geltendem Recht, insbesondere Artikel 25 der OGAW-V-Richtlinie.

Unterverwahrstellen und andere Bevollmächtigte

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterverwahrstelle oder eines anderen Bevollmächtigten lässt die Depotbank die gebotene Professionalität und Sorgfalt walten und stellt sicher, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Bevollmächtigten anvertraut, der ein angemessenes Schutzniveau bieten kann.

Die von der Depotbank und anderen Unterbeauftragten, an die Aufgaben übertragen wurden, verwendete aktuelle Liste der Unterverwahrstellen und anderen Beauftragten ist in Anhang 1 des Depotbankvertrages enthalten. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Liste ist für Anleger auf Anfrage bei der SICAV erhältlich.



Die Depotbank erhält als Vergütung für ihre Leistungen Depotbankgebühren in Form eines jährlichen Prozentsatzes vom durchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds, wobei die jeweiligen Sätze in den Kurzbeschreibungen der verschiedenen Teilfonds angegeben sind. Diese Provisionen sind von der SICAV am Ende jedes Monats zu zahlen.

Diese Provisionen enthalten keine der Depotbank bei der Ausübung ihrer Funktion entstandenen Auslagen (Kosten für elektronische und telefonische Kommunikation, Fax, Gebühren für Bankbestätigungen, Druck-, Veröffentlichungs- und Portokosten etc.).

Die Anleger werden aufgefordert, detaillierte Angaben zu den der Depotbank als Vergütung für ihre Leistungen gezahlten Provisionen den Jahresberichten der SICAV zu entnehmen.

3. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Lemanik Asset Management S.A. unter seiner Verantwortung und Kontrolle zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV (im Folgenden die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt.

Lemanik Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, die am 1. September 1993 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet wurde. Ihr Gesellschaftssitz ist 106, route d'Arlon, L-8210 Mamer (Großherzogtum Luxemburg). Ihr Gesellschaftskapital beträgt derzeit zwei Millionen einundsiebzigttausend Euro (2.071.000,- Euro).

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ist in diesem Rahmen für die kollektive Portfolioverwaltung der SICAV verantwortlich. Diese Tätigkeit umfasst gemäß Anhang II zum Gesetz von 2010 die folgenden Aufgaben:

die Portfolioverwaltung. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft Folgendes tun:

- ▶ jegliche Ratschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Anlagen erteilen,
- ▶ Verträge abschließen, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte kaufen, verkaufen, tauschen und ausliefern,
- ▶ für die SICAV sämtliche mit den Wertpapieren im Vermögen der SICAV verbundenen Stimmrechte ausüben.

die Verwaltung einschließlich:

- a. der Erbringung von Rechtsabteilungs- und Buchführungsleistungen für die SICAV;
- b. der Bearbeitung von Kundenanfragen,
- c. der Bewertung der Portfolios und der Bestimmung des Wertes der Anteile der SICAV (einschließlich steuerlicher Aspekte);
- d. der Prüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften;
- e. der Führung des Verzeichnisses der Anteilinhaber der SICAV;
- f. der Verteilung der Erträge der SICAV;
- g. der Emission und der Rücknahme der Anteile der SICAV (d. h. der Tätigkeit der Registerstelle);
- h. der Bearbeitung der Verträge (einschließlich des Versands der Bescheinigungen);
- i. der Erfassung und der Aufbewahrung der Transaktionen;
- j. die Vermarktung der Anteile der SICAV.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden durch Verträge geregelt, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft außerdem weitere OGA. Die Namen aller sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die SICAV kann den Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von 3 (drei) Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit einer Frist von 3 (drei) Monaten der SICAV gegenüber schriftlich aus ihrer Funktion ausscheiden.

Im Einklang mit geltendem Recht und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen und Befugnisse oder einen Teil dieser an jegliche geeignete Person oder Gesellschaft übertragen (im Folgenden der bzw. die „Beauftragte(n)“, wobei der Prospekt vorab aktualisiert wird und die Verwaltungsgesellschaft weiterhin die alleinige Verantwortung für die Handlungen dieses/dieser Beauftragten trägt.

Als Gegenleistung für die vorstehenden Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, die monatlich aus der in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegebenen pauschalen Provision gezahlt wird, bzw. gegebenenfalls einen in den Kurzbeschreibungen der jeweiligen Teilfonds angegebenen Festbetrag.



Die zusätzlichen Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern nach luxemburgischem Recht zugänglich machen muss, wie z. B. insbesondere die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Anteilhabern und mit Aktivitäten, die zu möglicherweise schädlichen Interessenkonflikten führen können, sowie die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft etc. sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Management-Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Praktiken zur Anwendung festgelegt, welche mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Die Vergütungspolitik ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die nicht den Risikoprofilen, Vorschriften, dem vorliegenden Prospekt oder der Satzung entsprechen, noch läuft sie der Erfüllung der Pflicht der Management-Gesellschaft zuwider, im besten Interesse der SICAV zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Gehaltsbestandteile und gilt für jene Mitarbeiterkategorien – einschließlich von oberer Führungsebene, Risikoträgern, Kontrollfunktionen und jeglichen Mitarbeitern, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in der gleichen Größenordnung liegt wie bei der oberen Führungsebene und Risikoträgern –, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV oder der Teilfonds haben.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik, einschließlich der Personen, die für die Festlegung der festen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter verantwortlich sind, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Vergütung festgelegt wird, sind auf der folgenden Website erhältlich: <https://www.lemanigroup.com/corporate-governance/>

Auf Anfrage wird den Anteilhabern die Vergütungspolitik kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anteilhaber im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Insbesondere wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass:

- ▶ die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen abhängig vom Erreichen der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele und unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;
- ▶ die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen sind und der feste Bestandteil einem Anteil der Gesamtvergütung entspricht, der ausreicht, um vollständige Flexibilität bei den variablen Vergütungsbestandteilen zu gestatten, unter anderem auch die Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu bezahlen;
- ▶ die Messung der Wertentwicklung, anhand derer variable Vergütungsbestandteile oder Pools variabler Vergütungsbestandteile berechnet werden, einen umfassenden Anpassungsmechanismus aufweist, um alle relevanten Arten von aktuellen und künftigen Risiken zu integrieren;

Im Rahmen der Übertragung sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass der Beauftragte folgende Anforderungen erfüllt:

- ▶ die Leistungsbeurteilung wird in einem mehrjährigen Rahmenwerk eingestellt, der für den Haltezeitraum geeignet ist, der den Investoren der SICAV empfohlen wird, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf Grundlage der längerfristigen Leistung der SICAV und ihrer Anlagerisiken erfolgt und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- ▶ Beträgt zu irgendeinem Zeitpunkt die Verwaltung der SICAV 50 % oder mehr des gesamten vom Bevollmächtigten verwalteten Portfolios, bestehen mindestens 50 % eines variablen Vergütungsbestandteils aus Anteilen, eigentumsähnlichen Rechten oder anteilsgebundenen Instrumenten oder ähnlichen unbaren Instrumenten mit ähnlichem Anreiz wie die in diesem Abschnitt genannten Instrumente.
- ▶ Ein erheblicher Teil in Höhe von mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der im Hinblick auf die den Anlegern empfohlene Haltedauer angemessen ist, und wird auf die Art der Risiken der SICAV korrekt abgestimmt.

4. Zentrale Verwaltungsstelle und Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Registerstelle und der Verwaltungsstelle unter ihrer Verantwortung und Kontrolle an J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg (nachfolgend als „Registerstelle“ oder „Verwaltungsstelle“ bezeichnet), gemäß einem Verwaltungsvertrag mit Wirkung vom 22. Januar 2022 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, übertragen.



In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle ist J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der Bücher [die Funktion der Kundenkommunikation, welche die Erstellung und Bereitstellung von vertraulichen Dokumenten für Anleger umfasst](#), und sonstige allgemeine Verwaltungsfunktionen verantwortlich.

Als Registerstelle ist J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, für die Bearbeitung der Emission, der Rücknahme und der Umwandlung der Anteile der SICAV, die Modalitäten von deren Glattstellung sowie für die Führung des offiziellen Verzeichnisses der Anteilinhaber (das „Verzeichnis“) verantwortlich.

5. Anlageverwalter und Anlageberater

Bei der Festlegung der Anlagepolitik und bei der täglichen Verwaltung der einzelnen Teilfonds der SICAV kann sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unter seiner Kontrolle und Verantwortung von einem oder mehreren Anlageverwaltern (im Folgenden der „Anlageverwalter“) unterstützen lassen, wobei der Prospekt entsprechend geändert wird und nähere Angaben dazu enthält.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der verschiedenen Teilfonds der SICAV in einem zum 1. Juli 2013 in Kraft tretenden Vertrag der Unigestion SA (der „Anlageverwalter“) übertragen.

Diesbezüglich wurde zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und der SICAV ein Verwaltungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Anlageverwalter die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des Portfolios des jeweiligen Teilfonds der SICAV unter Einhaltung der diesbezüglichen jeweils spezifischen Verwaltungsmodalitäten.

Die Überwachung der Aktivitäten des Anlageverwalters liegt in der alleinigen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat trägt jedoch die letztendliche Verantwortung für die Anlageverwaltung.

Die von der SICAV gezahlten Gebühren des Anlageverwalters sind in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds (Anhang IV) angegeben.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr von der SICAV gemäß den Konditionen in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds.

Der Anlageverwalter kann sich für jeden Teilfonds unter seiner Kontrolle und Verantwortung, auf seine Kosten und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Unterportfolioverwaltern (der „Unteranlageverwalter“) unterstützen lassen.

Der Anlageverwalter kann sich für jeden Teilfonds unter seiner Kontrolle und Verantwortung und auf seine Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern (der „Berater“) unterstützen lassen.

6. Hauptvertriebsstelle und Nominee

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Hauptvertriebsstelle.

Die SICAV und die Hauptvertriebsstelle können beschließen, Vertriebsstellen und/oder lokale Zahlstellen zu Nominees zu bestellen (im Folgenden die „Nominees“). Die Nominees müssen professionelle Finanzdienstleister mit Sitz in einem Land sein, in dem Finanzvermittler ähnlichen Identifizierungsverpflichtungen unterliegen wie gemäß luxemburgischem Recht und gemäß dem nachstehenden Kapitel 10 „Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen“. Diese Nominees können bestellt werden, um die SICAV beim Vertrieb ihrer Anteile in den Ländern zu unterstützen, in denen diese vermarktet werden. Manche lokalen Vertriebsstellen und Zahlstellen bieten ihren Kunden eventuell nicht alle Teilfonds und Anteilsklassen oder alle Zeichnungs-/Rücknahmewährungen an. Anleger erhalten weitere Einzelheiten von ihrer Vertriebsstelle oder von ihrer örtlichen Zahlstelle.

Zwischen der SICAV oder der Hauptvertriebsstelle und den verschiedenen Vertriebsstellen und/oder lokalen Zahlstellen werden Nominee-Verträge abgeschlossen.

Kopien der mit den verschiedenen Nominees unterzeichneten Verträge stehen den Anteilhabern gegebenenfalls während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft und am Gesellschaftssitz der SICAV zur Verfügung.

Die Anteile der SICAV können unmittelbar am Gesellschaftssitz der Registerstelle oder über von der Hauptvertriebsstelle bestellte Vertriebsstellen in den Ländern gezeichnet werden, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden.



Die Vertriebsstellen und lokalen Zahlstellen sind Banken oder Finanzvermittler, die einer reglementierten Gruppe angehören und deren Gesellschaftssitz sich in einem FATF-Land befindet (FATF: Financial Action Task Force on Money Laundering). Diese Gruppen wenden die Bestimmungen der FATF in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche für alle ihre Niederlassungen und Tochtergesellschaften an.

Eine Liste der Vertriebsstellen und lokalen Zahlstellen steht gegebenenfalls am Gesellschaftssitz der SICAV zur Verfügung.



9. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

Einige Anteilsklassen können eine erfolgsabhängige Gebühr aufweisen, wenn eine solche Gebühr in der Kurzbeschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Die Anteilsklassen der derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds sind im Folgenden aufgeführt:

Verfügbare Anteilsklassen

„A“, wenn die Klasse für alle Anleger bestimmt ist.

„C“, wenn die Klasse bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern für die neuen Teilfonds vorbehalten ist, für die ein bestimmter Mindestanzahlungsbetrag wie in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ beschrieben erforderlich ist. Die Anteilsklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag oder eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist für Zeichnungen erreicht ist, wie in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ beschrieben.

„E“, wenn die Klasse den Kunden bestimmter Vertriebsstellen, die einen Vertriebsvertrag mit Unigestion eingegangen sind, vorbehalten ist.

„F“, wenn die Klasse Vertriebsstellen vorbehalten ist, die nach Ermessen des Verwaltungsrats basierend auf ihrer Kapazität ausgewählt werden, einen Mindestanzahlungsbetrag in die Anteilsklasse zu investieren, der vom Verwaltungsrat als ausreichend erachtet wird, um den Erfolg der Anteilsklasse sicherzustellen (der Verwaltungsrat schätzt einen solchen Betrag auf USD 7510.000.000 oder einen gleichwertigen Betrag in der Währung der Anteilsklasse am Datum des aktuellen Prospekts. Der Betrag kann sich jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit ändern.).

„I“, wenn die Klasse institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten ist.

„I2“, wenn die Klasse institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten ist. „R“, wenn die Klasse für Anlagendienstleistungen zwischen Kunden und Intermediären für Tätigkeiten gedacht ist, die keine Bestandsprovisionen erhalten oder erheben, und Anlegern vorbehalten ist, die eines der folgenden Kriterien erfüllen und keine Vergütung erhalten dürfen:

1. Intermediäre mit einer schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Anlagendiensten, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.
2. Untervertriebsstellen oder Anleger einer Vertriebsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich gemäß Kapitel 3 „Kundeneinstufung“ des „Code of Business Sourcebook“, das von der britischen Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich veröffentlicht wurde, denen weder Nachlässe noch Retrozessionen gewährt werden, oder mit Sitz in den Niederlanden.

„S“, wenn die Klasse allen Anlegern weiterhin zur Zeichnung bereitsteht.

„T“, wenn die Zeichnung der Klasse für bestehende Anleger offen bleibt, die bereits am 31. Januar 2018 Anteile einer solchen Unterklasse/Kategorie in diesem Teilfonds halten, aber seit dem 31. Januar 2018 für neue Anleger geschlossen sind.

Uni-Global – Defensive European Equities

Uni-Global – Defensive World Equities

Uni-Global – Defensive Emerging Markets Equities

„Y“, wenn die Klasse bestimmten qualifizierten Kleinanlegern für die neuen Teilfonds vorbehalten ist, für die ein bestimmter Mindestanzahlungsbetrag wie in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ beschrieben erforderlich ist. Die Anteilsklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag oder eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist für Zeichnungen erreicht ist, wie in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ beschrieben.

Formatted: German (Germany)



„Z“, wenn die Klasse Investmentfonds, Einzelkonten, die von der Unigestion Gruppe verwaltet werden (darunter insbesondere SICAV-Teilfonds, die in einen anderen SICAV-Teilfonds anlegen), und institutionellen Kunden, die direkt in die SICAV anlegen und die eine Gebührenvereinbarung mit dem Anlageverwalter eingehen können, vorbehalten ist.

Die Namen der Anteilsklassen enthalten auch die Bezeichnung ihrer Währungen.

Kategorien von Anteilsklassen

„A“, wenn die Klasse thesaurierend ist.

„D“, wenn die Klasse Dividenden ausschüttet.

„F“, wenn die Klasse feste Dividenden ausschüttet.

„C“, wenn die Klasse umgerechnet wird.

„H“, wenn die Klasse eine Währungsabsicherung bietet. Aufgrund der Volatilität des zugrunde liegenden Portfolios kann die SICAV nicht garantieren, dass diese Klasse vollständig gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert ist. Ein geringfügiges Währungsrisiko kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Die Gebühren der Klasse ändern sich durch die Währungsabsicherung nicht.

Die Namen der Klassen gestalten sich demnach wie folgt: A//C/E/F//R/Y/Z/S/T- A/D/F- -C/H/- Währung der Klasse.

Im Umlauf befindliche Anteilsklasse

Vor der Zeichnung sollten Anleger prüfen, welche Anteilsklassen für jeden Teilfonds zur Verfügung stehen. Diesbezügliche Angaben sind auf der Website www.unigestion.com erhältlich.

Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestfolgeanlagebeträge, soweit anwendbar, werden ebenfalls in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ dargelegt.

Ausnahmen von Mindesterstzeichnungs- und Mindestfolgeanlagebeträgen können nur vom Verwaltungsrat unter Beachtung der Gleichbehandlung der Anleger gewährt werden. Gemäß Kapitel 18 dieses Prospekts kann der Verwaltungsrat die Auflösung einer Anteilsklasse beschließen, wenn das Nettovermögen dieser Anteilsklasse unter einen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als unzureichend erachtet, oder wenn die Auflösung dieser Anteilsklasse im Interesse der Anteilhaber ist.

Die für die jeweiligen ausschüttenden Klassen gezahlten Dividenden können auf Wunsch des jeweiligen Anteilhabers in bar ausbezahlt werden, oder es können neue Anteile der jeweiligen Klasse zugeteilt werden.

Nur bei der Anteilsklassenkategorie F wird eine feste Dividende ausgeschüttet. Der Dividendsatz wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Klasse festgelegt, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Die aktuellen Dividendsätze sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Anleger sollten beachten, dass die festen Dividendsätze nach dem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden, wobei unter anderem die Nettoerträge und der Kapitalzuwachs des betreffenden Teilfonds nach Abzug aller anwendbaren Gebühren und Ausgaben während des betreffenden Zeitraums berücksichtigt werden. Von Zeit zu Zeit können Dividenden aus dem Kapital der betreffenden Klasse ausgeschüttet werden. Im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats kann jährlich eine zusätzliche Dividende erklärt werden. Der Nettoinventarwert dieser Klasse kann aufgrund häufigerer Dividendenausschüttungen stärker schwanken als der der anderen Anteilsklassen. Der Verwaltungsrat kann die Höhe und den Zeitpunkt der Dividendenzahlungen nach eigenem Ermessen ändern, wenn er dies für notwendig hält, um die aktuellen Marktbedingungen zu berücksichtigen.

Sollte die verfügbare Ausschüttung nicht ausreichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, eine solche Dividende aus dem Kapital der betreffenden Klasse zu zahlen, wie vorstehend näher beschrieben. Durch eine solche Auszahlung aus dem Kapital der betreffenden Klasse kann das Kapital, das der Anteilhaber investiert hat, im Laufe der Zeit abnehmen und infolge der Auszahlung geringer sein als ursprünglich investiert.



Ausschüttungspolitik

Formatted: Font: Bold

<u>Unterart</u>	<u>Ausschüttungshäufigkeit</u>
<u>D</u>	<u>Vom Verwaltungsrat festgelegte Häufigkeit</u>
<u>D1</u>	<u>Jährliche Ausschüttung</u>
<u>D2</u>	<u>Halbjährliche Ausschüttung</u>
<u>D4</u>	<u>Vierteljährliche Ausschüttung</u>
<u>D12</u>	<u>Monatliche Ausschüttung</u>



10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG

Zeichnung / Rücknahme / Umwandlung / Übertragung

Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Satzung und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen.

Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung erfolgen in der Währung der Anteilklasse wie in der Kurzbeschreibung der einzelnen Teilfonds angegeben.

Die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung sind auf Anfrage erhältlich:

- ▶ bei der Verwaltungsstelle am Sitz der SICAV;
- ▶ beim Vertreter für die Schweiz.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV müssen an J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg, 6 C, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder an die Faxnummer in der Kurzbeschreibung jedes Teilfonds oder an eine andere Stelle gerichtet werden, die berechtigt ist, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV in den Ländern entgegenzunehmen, in denen die Anteile der SICAV gemäß den in der Kurzbeschreibung der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Regeln und Bedingungen zur Zeichnung öffentlich vertrieben werden.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilklassen auf Anleger beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können vor allem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (so etwa die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben.

Die Anteile können bis zu einem Hundertstel eines Anteils in Bruchteilen ausgegeben werden.

Verfahren für die Emission, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die vor der Annahmefrist des betreffenden Teilfonds (wie in der Kurzbeschreibung zu jedem Teilfonds festgelegt) bei J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg, eingehen, werden auf der Grundlage des an dem entsprechenden Bewertungstag geltenden NIW unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Anteile werden am maßgeblichen Bewertungstag ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag glattgestellt werden, sofern im Datenblatt der betreffenden Teilfonds keine spezifische Regelung angegeben ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den genannten Geschäftstagen um Geschäftstage in Luxemburg handelt, an denen die Referenzwährung der Anteilklasse gehandelt wird.

Der Verwaltungsrat kann Zahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträgen für einen Teilfonds aufschieben oder vorziehen, wenn einer der Aktien- oder Devisenmärkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats stark investiert ist, geschlossen ist.

Anträge auf Umwandlung sind nur innerhalb desselben Teilfonds zulässig.

Im Falle von Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen für einen Teilfonds, die 10 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat solche Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, bis zu dem Moment verschieben, in dem die SICAV in der Lage ist, die gezeichneten Beträge gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds anzulegen, unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber. Diese Verschiebung der Bearbeitung von Anträgen gilt für alle Anteilinhaber, die an dem betreffenden Bewertungstag einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen dieses Teilfonds eingereicht haben, im Verhältnis zur Anzahl der zu zeichnenden, zurückzunehmenden oder umzuwandelnden Anteile. Diese Anträge werden an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag bearbeitet, und zwar vorrangig vor allen anderen später eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträgen. Die betroffenen Anteilinhaber werden einzeln benachrichtigt.



Bestimmungen über die Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus

Die SICAV unterliegt dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**AML-Gesetz**“) und kann direkt oder indirekt allen anderen Durchführungsgesetzen oder damit zusammenhängenden Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen, Regeln, Rundschreiben und Leitlinien unterliegen. Dazu gehören unter anderem (a) die europäischen Richtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung, (b) die Praktiken, Leitlinien und Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) oder anderer Organisationen, (c) das luxemburgische Strafgesetzbuch, insbesondere die Artikel 506-1 bis 506-8 in Bezug auf den Straftatbestand der Geldwäsche und die Artikel 135-5 und 135-6 über die Finanzierung von Terrorismus, (d) die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung enthält, (e) die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils geltenden Fassung und (f) CSSF-Rundschreiben, FAQs und andere Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus, jeweils in ihrer geltenden Fassung (zusammen mit dem AML-Gesetz die „**AML-Vorschriften**“).

Gemäß den für die SICAV geltenden AML-Vorschriften ist die SICAV, handelnd durch den Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle und/oder eine bevollmächtigte Person, verpflichtet, Sorgfaltspflichten hinsichtlich ihrer Kunden sowie Überwachungsmaßnahmen sowohl auf der Passivseite der Bilanz (d. h. bei ihren Anlegern) als auch auf der Aktivseite der Bilanz (d. h. bei ihren Anlagen und Veräußerungen) gemäß dem risikobasierten Ansatz anzuwenden.

Jeder potenzielle Anleger wird aufgefordert, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um unter anderem die Identität des Anlegers, den beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung und die Quelle der für die Zeichnung oder den Kauf seiner Anteile verwendeten Mittel sowie den steuerlichen Wohnsitz des Anlegers zu überprüfen und nachzuweisen.

Diese Informationen und Unterlagen können vor der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen sowie zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Anleger Anteile hält, angefordert werden.

Jeder Anleger ist verpflichtet, der SICAV jedes Ereignis oder jede Änderung, die sich auf diese Informationen und Unterlagen auswirkt, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Die Zeichnung oder Übertragung von Anteilen sowie die Bearbeitung von Aufträgen kann von der SICAV, handelnd durch den Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle und/oder eine andere bevollmächtigte Person, verzögert oder abgelehnt werden, wenn der Anleger die angeforderten Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt oder der Inhalt der von ihm vorgelegten Informationen oder Unterlagen dies erfordert. Weder die SICAV noch die Verwaltungsstelle oder eine andere bevollmächtigte Person können dafür verantwortlich gemacht werden, dass ein Antrag abgelehnt, die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder die Zahlung im Zusammenhang mit einem angenommenen Antrag ausgesetzt wird, wenn der Anleger die erforderlichen Unterlagen oder Informationen nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Auf der Aktivseite der Bilanz werden gezielte Überprüfungen auf Finanzsanktionen sowie zur Bekämpfung der Finanzierung von Proliferationsaktivitäten durchgeführt, und es können Due-Diligence-Maßnahmen auf die Anlagen und/oder Gegenparteien der SICAV angewandt werden, wie gegebenenfalls nach den geltenden AML-Vorschriften erforderlich.

Je nach den Umständen können vereinfachte Sorgfaltspflichten in Situationen gelten, in denen das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gemäß den geltenden AML-Vorschriften als gering eingestuft wurde. In diesem Fall können die Due-Diligence-Maßnahmen hinsichtlich des Zeitpunkts, der Menge oder der Art der zu erhaltenden Informationen angepasst werden. In Situationen mit höherem Risiko werden verstärkte Sorgfaltspflichten angewandt, um diese Risiken angemessen zu steuern und zu mindern.

Die SICAV, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Personen, die für die Einhaltung oder Kontrolle der AML-Vorschriften für die SICAV verantwortlich sind, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Abschlussprüfer, die Verwaltungsstelle und/oder andere Fachleute, die Dienstleistungen für die SICAV erbringen, können unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, diese Informationen an staatliche Behörden weiterzugeben oder die Nichtbefolgung solcher Anfragen zu melden, ohne dass der Anleger über die Weitergabe der Informationen informiert wird.



Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, denen eine Kopie des Prospekts vorliegt, müssen vom Verwaltungsrat der SICAV Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und Maßnahmen ergreifen, um diese Beschränkungen einzuhalten.

Der Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile der SICAV an Personen in Rechtsordnungen zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die SICAV das Recht:

- ▶ einen Antrag auf Zeichnung oder Übertragung von Anteilen nach alleinigem Ermessen abzulehnen,
- ▶ eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen, die für US-Anleger gelten

Kein Teilfonds wurde bzw. wird in Anwendung des United States Securities Act von 1933 („Gesetz von 1933“) oder eines anderen Gesetzes über Wertpapiere in einem Bundesstaat oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen in anderen Regionen, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, wie etwa dem Freistaat Puerto Rico („Vereinigte Staaten von Amerika“) eingetragen, und die Anteile der betreffenden Teilfonds können nur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und der Gesetze über Wertpapiere der genannten oder anderen Staaten angeboten, gekauft und verkauft werden.

Bestimmte Beschränkungen gelten zudem bezüglich der nachfolgenden Übertragung von Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika an oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition von Vorschrift S des Gesetzes von 1933, nachfolgend „US-Personen“), d. h. für sämtliche Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtliche juristischen Personen, Kapitalgesellschaften oder Partnerschaften oder sämtliche anderen Rechtsträger, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert sind). Die SICAV ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen und wird nicht eingetragen werden.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung die betreffenden Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die SICAV kann darüber hinaus den Besitz ihrer Anteile durch „Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika“ beschränken oder untersagen. Der Begriff „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezeichnet jede Person, die von den Behörden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika als solche betrachtet wird, und insbesondere jeden Staatsangehörigen, Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitztümer oder anderen, der Rechtshoheit der USA unterliegenden Gebiete, oder sämtliche Personen, die für gewöhnlich in den USA leben (einschließlich der Nachfolge sämtlicher Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Personen, die in den USA gegründet wurden oder organisiert sind) sowie jeden Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ des im März 2010 erlassenen US-amerikanischen Gesetzes „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (FATCA) fällt. Darüber hinaus kann die SICAV den Besitz ihrer Anteile durch jede Person beschränken oder untersagen, die der SICAV keine ausreichenden Informationen erteilt und dadurch nicht mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (FATCA und weitere) übereinstimmt, und ferner durch jede Person, die ein potenzielles finanzielles Risiko für die SICAV verursachen kann.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich der Zeichnung oder des Erwerbs von Anteilen der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- bzw. Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.



Market Timing/Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnungs- und Umwandlungsanträge abzulehnen, wenn sie den betreffenden Anleger der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der SICAV zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen erfolgen zu einem nicht bekannten Nettoinventarwert.

Das luxemburgische Register wirtschaftlicher Eigentümer

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019, das ein Register wirtschaftlicher Eigentümer einführt (das „Gesetz von 2019“), trat am 1. März 2019 in Kraft und verlangt, dass alle im luxemburgischen Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften - auch die SICAV - Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („wirtschaftliche Eigentümer“) einholen und am Sitz der Gesellschaft vorhalten. Die SICAV muss Informationen über wirtschaftliche Eigentümer im luxemburgischen Register wirtschaftlicher Eigentümer eintragen, das der Aufsicht des luxemburgischen Justizministers untersteht.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer im Falle von juristischen Personen wie der SICAV ist jede natürliche Person, die letztlich Eigentümer der SICAV ist und diese kontrolliert, und zwar durch das mittelbare oder unmittelbare Eigentum an einem ausreichenden Anteil der Aktien oder Stimmrechte oder durch die Beteiligung an der SICAV, auch über Inhaber von Inhaberaktien, oder durch Kontrolle mit anderen Mitteln, sofern es sich nicht um eine an einem geregelten Markt eingetragene Gesellschaft handelt, die den Offenlegungspflichten nach EU-Recht unterliegt oder nach gleichwertigen internationalen Standards, die eine angemessene Transparenz der Eigentümerinformationen gewährleisten.

Besitzt eine natürliche Person 25 % der Aktien plus eine Aktie oder hat sie einen Eigentumsanteil von über 25 % an der SICAV, so ist dies ein Anzeichen für ein direktes Eigentum. Besitzt eine juristische Person, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder besitzen mehrere juristische Personen, die von derselben natürlichen Person kontrolliert werden, 25 % der Aktien plus eine Aktie oder hat sie einen Eigentumsanteil von über 25 % an der SICAV, so ist dies ein Anzeichen für ein indirektes Eigentum.

Sind die vorgenannten Bedingungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer von einem Anteilinhaber bezüglich der SICAV erfüllt, ist dieser Anteilinhaber gesetzlich verpflichtet, die SICAV rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen und die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die die SICAV braucht, um ihre Pflichten aus dem Gesetz von 2019 zu erfüllen. Die Nichterfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten aus dem Gesetz von 2019 durch die SICAV und den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer wird mit einer Geldstrafe bestraft.



11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts (der „NIW“) je Anteil erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung an dem in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegebenen Tag (der „Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

Neben dem an jedem Bewertungstag (wie in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegeben) berechneten NIW je Anteil wird das Nettovermögen bestimmter Teilfonds auf der Grundlage des Schlusskurses vom Monatsende bewertet.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Bewertungen ausschließlich zu Informationszwecken und gegebenenfalls zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr vorgenommen werden und keinesfalls als Grundlage für die Zeichnung, Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen der SICAV dienen können.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet rechtlicher Gründe kann die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen und folglich die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile entweder allgemein oder in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds lediglich dann aussetzen, wenn folgende Umstände eintreten:

- ▶ während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder in dem die jeweiligen Transaktionen eingeschränkt oder ausgesetzt sind;
- ▶ in einer Notlage, infolge derer der SICAV die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds nicht zugänglich sind oder sie solche Vermögenswerte nicht bewerten kann;
- ▶ sofern die Bewertung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen erheblichen prozentualen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist;
- ▶ bei einem Ausfall der Kommunikations- und Berechnungsmittel, die zur Ermittlung des Preises, des Werts der Vermögenswerte oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, wie in den Bedingungen im ersten Unterabsatz oben definiert;
- ▶ während eines Zeitraums, wenn die SICAV nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuholen, um Zahlungen zum Rückkauf der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zu tätigen, oder während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern in Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder in Zusammenhang mit fälligen Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- ▶ im Falle der Veröffentlichung (i) einer Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Abwicklung und Liquidation der SICAV oder eines oder mehrerer Teilfonds gefasst wird, oder (ii) einer Mitteilung, in der Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats über die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds in Kenntnis gesetzt werden, oder insoweit eine solche Aussetzung aufgrund des erforderlichen Schutzes von Anteilhabern gerechtfertigt ist, (iii) einer Mitteilung, in der zur Teilnahme an einer Hauptversammlung aufgefordert wird, die abgehalten wird, um über eine Verschmelzung der SICAV oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beschließen, oder (iv) einer Mitteilung, in der Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen, in Kenntnis gesetzt werden;
- ▶ sofern aus einem anderen Grund der Wert von Vermögenswerten oder Schulden und Verbindlichkeiten, die von der SICAV in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gehalten werden, nicht zeitnah oder genau ermittelt werden kann;
- ▶ in Bezug auf einen Feeder-Fonds, wenn dessen Master-Fonds die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung seines Anteils entweder auf eigene Veranlassung oder infolge einer Aufforderung seitens der zuständigen Behörden aussetzt; dies gilt für einen Zeitraum, der mit der Aussetzung des Master-Fonds identisch ist;
- ▶ unter jedweden anderen Umständen, unter denen der SICAV, einem ihrer Teilfonds oder Anteilhabern bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens einer Aussetzung entstehen könnten, welche die SICAV, der Teilfonds oder seine Anteilinhaber anderweitig nicht erlitten hätten.

Die SICAV setzt Anteilinhaber über die etwaige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds entsprechend geltenden Gesetzen und Vorschriften und gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in Kenntnis. Eine solche Aussetzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts oder auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in Teilfonds, die davon nicht betroffen sind.



Swing Pricing

Das Swing-Pricing-Verfahren ermöglicht den verschiedenen Teilfonds der SICAV, die Transaktionskosten aus Zeichnungen und Rücknahmen der ein- und aussteigenden Anleger zu zahlen. So müssen die bestehenden Anleger dank des Swing-Pricing-Verfahrens nicht mehr indirekt für die Transaktionskosten aufkommen, da diese ab sofort in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und somit von den ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts erfolgt nur dann, wenn ein zuvor definierter Schwellenwert erreicht wird. Der Verwaltungsrat der SICAV legt diesen Schwellenwert als Trigger-Ereignis für Nettozeichnungen oder -rücknahmen fest. Dieser Schwellenwert wird für jeden Teilfonds separat festgelegt, und zwar in Form eines Prozentsatzes des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds.

Beim Swing-Pricing-Verfahren wird jeder NIW, der den Schwellenwert übertrifft, um eine Schätzung der Nettotransaktionskosten angepasst.

Die Auswirkungen des Swing-Faktors sind abhängig von den auf einen NIW anwendbaren Nettokapitalströmen. Im Falle von Nettozuflüssen wird der bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds anfallende Swing-Faktor dem NIW hinzugefügt, im Falle von Nettorücknahmen wird der bei der Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds anfallende Swing-Faktor vom NIW abgezogen. In beiden Fällen wird bei sämtlichen ein-/aussteigenden Anlegern an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert angewandt.

Die für die Anpassung des NIW benutzten „Swing-Faktoren“ werden auf Grundlage der externen Maklergebühren, der Steuern und Abgaben sowie einer Schätzung der Differenz zwischen dem Kaufs- und dem Verkaufspreis der vom Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen ausgeführten Transaktionen berechnet.

Der Wert des „Swing-Faktors“ wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein, darf jedoch 3% des nicht angepassten NIW nicht überschreiten. Sowohl die Bewertung der Anteile der Teilfonds der SICAV als auch die Wertentwicklung der Anteile werden auf Grundlage des angepassten Nettoinventarwertes berechnet. Die erfolgsabhängige Gebühr wird gegebenenfalls auf Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwertes berechnet.

Die Teilfonds, bei denen ein Swing-Pricing-Verfahren angewendet wird, sind in den Kurzbeschreibungen genannt.



12. KOSTEN ZULASTEN DER SICAV

12.1 Die SICAV trägt sämtliche Betriebskosten, insbesondere:

- ▶ Honorare und Auslagenerstattungen des Verwaltungsrates;
- ▶ die Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Geschäftsleitung der SICAV (d. h. dem Verwaltungsrat der SICAV), der Verwaltungsgesellschaft der SICAV, der Depotbank (einschließlich der mit der Sicherheitsverwaltung verbundenen Kosten), ihrer Zentralverwaltung (einschließlich der Kosten der unabhängigen Bewertung der außerbörslichen Derivate), der Finanzstellen, der Zahlstellen, des Abschlussprüfers, der Rechtsberater der SICAV und anderer Berater oder Beauftragter, deren Dienste die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen in Anspruch nehmen muss.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr, die monatlich gemäß einem Jahressatz zahlbar ist, der in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ für die verschiedenen Teilfonds angegeben ist.

Die Depotbank und die Verwaltungsstelle erhalten als Vergütung für ihre Leistungen Gebühren in Form eines jährlichen Prozentsatzes vom durchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds, wobei die jeweiligen Sätze in den Kurzbeschreibungen der verschiedenen Teilfonds angegeben sind.

Bei bestimmten Teilfonds kann der Anlageverwalter unter anderem eine erfolgsabhängige Gebühr beziehen, das auf der Grundlage eines prozentualen Anteils am Nettovermögen des Teilfonds berechnet wird und dessen Modalitäten in den Kurzbeschreibungen der verschiedenen betreffenden Teilfonds näher erläutert werden.

- ▶ Maklergebühren;
- ▶ Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Jahres- und Halbjahresberichte;
- ▶ Druck von Einzel- und/oder Sammelurkunden über Inhaberanteile;
- ▶ Gebühren und Aufwendungen, die für die Gründung der SICAV eingegangen wurden;
- ▶ Steuern, Abgaben, einschließlich der Abonnementsteuer sowie staatlicher Gebühren in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
- ▶ Versicherungsprämien der SICAV, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Anlageverwalter;
- ▶ Honorare und Gebühren für die Eintragung und die Beibehaltung der Eintragung der SICAV bei luxemburgischen und ausländischen Regierungsbehörden und Wertpapierbörsen;
- ▶ Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises und aller weiteren Dokumente, einschließlich der Erstellungs- und Druckkosten in jeder Sprache, die im Interesse des Anlegers hilfreich ist;
- ▶ Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile der SICAV, einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die vom Verwaltungsrat der SICAV nach Treu und Glauben festgelegt werden;
- ▶ Kosten für die Erstellung, das Webhosting, die Pflege und Aktualisierung der Website(s) der SICAV;
- ▶ die der SICAV oder ihrer Depotbank entstandenen Ausgaben für Rechtsbeistand, sofern es sich um Ausgaben handelt, die im Interesse der Anleger der SICAV stehen;
- ▶ die Ausgaben für Rechtsbeistand von Verwaltungsratsmitgliedern, Anlageverwaltern/der Verwaltungsgesellschaft, geschäftsführenden Direktoren, Bevollmächtigten, Angestellten und Beauftragten der SICAV, die diesen in Verbindung mit Klagen, Verfahren oder Prozessen entstanden sind, in denen sie Beteiligte oder in die sie aufgrund des Umstandes, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Anlageverwalter/Verwaltungsgesellschaft, geschäftsführender Direktor, Bevollmächtigter, Angestellter oder Beauftragter der SICAV sind oder waren, involviert sein werden;
- ▶ Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit der von einem externen Anbieter erbrachten Dienstleistung für die Überwachung gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen; und

sämtliche außerordentlichen Kosten, einschließlich unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag für Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Aufwendungen, die der SICAV oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Depotbank- und Verwaltungsstellengebühr ist auf einen Höchstbetrag von jährlich 0,15 % begrenzt und wird auf den Wert der Aktiva jedes Teilfonds am Ende jedes Monats berechnet, wobei der Mindestbetrag bei jährlich EUR 20.000 je Teilfonds liegt. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten, Engagements und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Kosten, die nicht unmittelbar einem



Teilfonds zuzuordnen sind, werden anteilig zum Nettovermögen der einzelnen Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt und insbesondere auf die Erträge der Teilfonds angerechnet.

Die Gründungskosten des Fonds können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds beschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Erfolgt die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung des Fonds, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds beschrieben werden.

12.2 Bestimmte Teilfonds/Klassen, wie in Abschnitt 20: „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ angegeben, müssen die im Zusammenhang mit ihrem Betrieb anfallenden Kosten in Form einer Pauschalgebühr tragen, die vierteljährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Klasse während des betreffenden Quartals zahlbar ist und folgende Gebühren umfasst:

- ▶ Vergütungen für die Depotbank sowie die Domizil- und Verwaltungsstelle;
- ▶ Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft;
- ▶ die Vertriebsgebühren;
- ▶ Steuern, Abgaben, Gebühren und Auslagen für Gesellschaften, die von der SICAV zu zahlen sind;
- ▶ Gebühren für die Registrierung und deren Erneuerung bei den zuständigen Behörden;
- ▶ jährliche Audit-Kosten sowie Kosten für die Veröffentlichung von Prospekten und Berichten;
- ▶ Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder;
- ▶ sowie im Allgemeinen alle normalen Betriebskosten der SICAV.

Der Satz der Pauschalvergütung wird in Kapitel 20 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ angegeben.

In der Pauschalvergütung sind weder Maklerprovisionen und etwaige sonstige Kosten, die von Finanzvermittlern für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren berechnet werden, noch etwaige Abwicklungskosten enthalten. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung steht den Anlageverwaltern der Restbetrag der Pauschalvergütung nach Abzug der oben genannten Kosten jedes Teilfonds zu. Sollten die tatsächlichen Kosten der SICAV die jährliche Pauschalvergütung übersteigen, werden diese Zusatzkosten vom Anlageverwalter am Ende des Geschäftsjahres übernommen.



13. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Bei den folgenden Informationen handelt es sich um eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Luxemburger Steuerfolgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen. Es wird kein Anspruch erhoben, dass dies eine vollständige Analyse aller möglichen Steuersituationen ist, die für eine Entscheidung über die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein können. Es wird hierin nur zu Zwecken einer vorläufigen Informationen mit aufgenommen. Es ist nicht beabsichtigt noch sollte unterstellt werden, dass es sich um eine Rechts- oder Steuerberatung handelt. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Themenbereiche zu, die nicht speziell angesprochen werden. Die nachfolgende Beschreibung des Luxemburger Steuerrechts beruht auf den geltenden Luxemburger Gesetzen und Verordnungen und deren Auslegung durch die Luxemburger Steuerbehörden zum Datum des Prospekts. Diese Gesetze und deren Auslegung unterliegen Änderungen, die nach diesem Datum – auch nachträglich oder rückwirkend – in Kraft treten können.

Potenzielle Käufer von Anteilen sollten ihre eigenen Steuerberater zu den besonderen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen konsultieren, einschließlich der Anwendung und Auswirkung von Bundes-, Staats- oder Gemeindesteuern nach den Steuergesetzen Luxemburgs und des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihrer Gründung.

Bitte beachten Sie, dass das Wohnsitzkonzept, das unter den jeweiligen Titeln nachfolgend verwendet wird, nur für die Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerbeurteilung gelten. Jeglicher Verweis im vorliegenden Abschnitt auf eine Steuer, Abgabe, Gebühr, Erhebung oder andere Belastung oder der Einbehalt einer ähnlichen Art bezieht sich nur auf Luxemburger Steuerrecht und/oder solche Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass eine Bezugnahme auf die luxemburgische Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus der Nettovermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Gebühren und Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Nettovermögensteuer und der Solidaritätszuschlag gelten zu steuerlichen Zwecken unterschiedslos für die meisten Körperschaftsteuerpflichtigen mit Sitz in Luxemburg. Natürliche Steuerzahler unterliegen im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter gewissen Umständen, wenn ein individueller Steuerpflichtiger im Verlauf der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Organisation handelt, greift eventuell ebenfalls die Gewerbesteuer.

Besteuerung der SICAV

Einkommens- und Vermögenssteuern

Nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht unterliegt die SICAV in Luxemburg weder der Körperschafts- und Gewerbesteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags) noch der Vermögenssteuer (einschließlich der Mindestvermögenssteuer).

Zeichnungssteuer

Die SICAV unterliegt in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % p.a., die vierteljährlich zu entrichten ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer ist das jeweils am letzten Tag eines Quartals ermittelte Gesamtvermögen der SICAV.

Der Satz verringert sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr für:

- ▶ Organismen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- ▶ Organismen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- ▶ einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Für OGAW, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen



und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 investieren, können unter bestimmten Bedingungen ermäßigte Zeichnungssteuersätze gewährt werden.

Weiterhin sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- ▶ der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile anderer OGA repräsentiert werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung oder gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 2007“) oder gemäß Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 2016“) unterworfen wurden;
- ▶ OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete Portfolioestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die höchstmögliche Bewertung erhalten haben.
Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen bestehen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- ▶ OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel anlegen, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren, vorbehalten sind;
- ▶ OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- ▶ OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren einziges Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen bestehen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die Bedingung unter Punkt (i) erfüllen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

Quellensteuer

Nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird auf Ausschüttungen und Rücknahmezahlungen der SICAV an ihre Anteilinhaber keine Quellensteuer einbehalten. Es fällt zudem keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber an.

Die SICAV kann jedoch im Herkunftsland ihrer Anlagen einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie einer Steuer auf Kapitalgewinne unterliegen. Da die SICAV selbst von der luxemburgischen Körperschaftssteuer befreit ist, stellt die gegebenenfalls an der Quelle erhobene Quellensteuer normalerweise eine endgültige Belastung dar.

Ob die SICAV in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommen kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Da die SICAV als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zu einer bloßen Miteigentümerschaft an Vermögenswerten), können bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf die SICAV anwendbar sein.

Mehrwertsteuer

In Luxemburg werden regulierte Investmentfonds wie die SICAV für Zwecke der Mehrwertsteuer („MWSt.“) als Steuerpflichtige ohne Recht auf Vorsteuerabzug betrachtet. Eine MWSt.-Befreiung gilt in Luxemburg für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste qualifizieren. Andere Leistungen, die der SICAV bereitgestellt werden, könnten potenziell eine MWSt. auslösen und eine MWSt.-Registrierung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen. Infolge einer solchen MWSt.-Registrierung wird sich die SICAV in einer Position befinden, ihre Pflicht zur Selbstveranlagung der MWSt. zu erfüllen, die in Luxemburg auf aus dem Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Ausmaß Waren) gekauft wurden.

Die Zahlungen der SICAV an ihre Anteilinhaber sind in Luxemburg grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig, soweit sie an die Zeichnung der Anteile geknüpft sind und somit kein Entgelt für eine erbrachte steuerpflichtige Leistung darstellen.



Andere Steuern

In Luxemburg ist bei der Ausgabe von Anteilen durch die SICAV gegen Barzahlung grundsätzlich keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu entrichten.

Der SICAV fällt jedoch bei ihrer Gründung und jeder späteren Satzungsänderung in Luxemburg eine feste Eintragungsgebühr von 75 EUR an.

Besteuerung der Anteilinhaber

Allgemeine Überlegungen

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber in verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Daher wird in diesem Prospekt nicht versucht, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen für jeden Anteilinhaber zusammenzufassen. Diese Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung des Unternehmens des Anteilinhabers sowie von dessen persönlichen Umständen ab. Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz in bestimmten Ländern haben oder Staatsbürger bestimmter Länder sind, die eine Steuergesetzgebung haben, die ausländische Fonds betrifft, können einer laufenden Steuerpflicht auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der SICAV unterliegen.

Steuerlicher Wohnsitz

Ein Anteilinhaber wird in Luxemburg weder ansässig noch gilt er als ansässig, nur weil er die Anteile hält und/oder veräußert oder weil er sie ausführt, erfüllt und/oder vollstreckt.

Gebietsansässige natürliche Anteilinhaber

Dividenden und andere Zahlungen aus den Anteilen eines gebietsansässigen natürlichen Anteilinhabers, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens oder seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu gewöhnlichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen durch einen gebietsansässigen natürlichen Anteilinhaber, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, realisiert werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer, es sei denn, diese Kapitalgewinne sind entweder als Spekulationsgewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung einzustufen. Kapitalgewinne gelten als Spekulationsgewinne und unterliegen daher der Einkommenssteuer zum normalen Satz, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein gebietsansässiger natürlicher Anteilinhaber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner und/oder minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Veräußerung direkt oder indirekt mehr als zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals der SICAV hält oder gehalten hat, deren Anteile veräußert werden sollen. Ein Anteilinhaber gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (bzw. der Veräußerer im Falle aufeinander folgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne, die mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb einer wesentlichen Beteiligung realisiert werden, unterliegen zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes der Einkommensteuer (d.h. der auf das Gesamteinkommen anzuwendende Durchschnittssatz wird nach den progressiven persönlichen Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann ein Verkauf, ein Tausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung der Beteiligung sein.

Kapitalgewinne aus der Veräußerung der Anteile eines gebietsansässigen natürlichen Anteilinhabers, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu gewöhnlichen Sätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Gebietsansässige körperschaftliche Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Anteilinhaber, bei denen es sich um voll steuerpflichtige Gesellschaften handelt, müssen alle erzielten Gewinne sowie alle Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen in ihre für luxemburgische Ertragsteuerzwecke zu versteuernden Gewinne einbeziehen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.



Gebietsansässige Anteilinhaber, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Anteilinhaber, die von einer steuerlichen Sonderregelung profitieren, wie (i) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz von 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, (ii) Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, (iii) OGA, die dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen oder (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden und dem Gesetz von 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind in Luxemburg von der Ertragsteuer befreit, so dass Gewinne aus den Anteilen nicht der luxemburgischen Ertragsteuer unterliegen.

Nicht gebietsansässige Anteilinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in der Regel in Luxemburg keiner Einkommen- oder Ertragsteuer auf Erträge und Gewinne, die beim Verkauf, Rückkauf oder der Rücknahme der Anteile realisiert werden.

Nicht in Luxemburg ansässige körperschaftliche Anteilinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge sowie alle Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen in ihr steuerpflichtiges Einkommen für die Zwecke der luxemburgischen Ertragsteuerveranlagung einbeziehen.

Dies gilt auch für natürliche Anteilinhaber, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln und die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind.

Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Nettovermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber sowie nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf diese Anteile, es sei denn, diese Anteilinhaber sind (i) eine natürliche Person, (ii) ein Verbriefungsorganismus, der dem Gesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (iii) eine Risikokapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (iv) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz von 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (vi) eine Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (vii) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz von 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (ii) eine undurchsichtige Risikokapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, und (iv) ein undurchsichtiger reservierter alternativer Investmentfonds, der für luxemburgische Steuerzwecke als Risikokapitalgesellschaft behandelt wird und dem Gesetz von 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, weiterhin der Mindestvermögenssteuer.

Andere Steuern

Ist ein natürlicher Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes für Zwecke der Erbschaftssteuer in Luxemburg ansässig, werden die Anteile nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht in seine Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einbezogen. Im Gegensatz dazu wird auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines natürlichen Anteilinhabers keine Erbschaftssteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes für Zwecke der Erbschaftssteuer nicht in Luxemburg ansässig war.

Auf eine Schenkung oder Spende der Anteile kann Schenkungssteuer fällig werden, wenn die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde eingetragen oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.



14. FATCA

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die im FATCA-Gesetz festgelegte Bedeutung (wie nachstehend definiert), sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds unterliegt möglicherweise der sogenannten FATCA-Gesetzgebung, die grundsätzlich vorschreibt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Regelungen nicht einhalten, sowie das unmittelbare oder mittelbare Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Unternehmen dem US-amerikanischen Internal Revenue Service zu melden sind. Im Rahmen der Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die dazu dienen, die Melde- und Konformitätsanforderungen für Unternehmen, die in diesen ausländischen Rechtsordnungen gegründet wurden und den FATCA-Regelungen unterliegen, zu vereinfachen.

Luxemburg hat ein vom luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“) eingeführtes zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 getroffen, das in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet, gegebenenfalls Informationen über finanzielle Konten von bestimmten US-Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden.

Nach den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes wird die SICAV wahrscheinlich als ein meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt werden.

Dieser Status verpflichtet die SICAV dazu, regelmäßig Informationen über alle ihre Anteilinhaber einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen der SICAV erklärt sich jeder Anteilinhaber bereit, bestimmte Informationen bereitzustellen, wozu im Falle eines passiven ausländischen Nicht-Finanzunternehmens („**NFFE**“) auch Informationen über die beherrschenden Personen dieses NFFE zusammen mit den erforderlichen Nachweisen gehören. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilinhaber, der SICAV innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv alle Informationen mitzuteilen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Das FATCA-Gesetz kann die SICAV dazu verpflichten, den luxemburgischen Steuerbehörden für die im FATCA-Gesetz genannten Zwecke die Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummern (falls vorhanden) ihrer Anteilinhaber sowie Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse (nicht abschließende Liste) offenzulegen. Diese Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilinhaber, die als passive NFFEs gelten, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Daten durch die SICAV zu informieren.

Darüber hinaus ist die SICAV für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Alle von der SICAV erhaltenen Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Auch wenn die SICAV versuchen wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die SICAV in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die SICAV aufgrund der FATCA-Regelung einer Quellensteuer oder Sanktionen unterworfen wird, kann es zu erheblichen Wertverlusten bei den von den Anteilinhabern gehaltenen Anteilen kommen. Versäumt es die SICAV, diese Informationen von jedem Anteilinhaber einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies zu einer Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen von Erträgen aus US-Quellen sowie zu Strafen führen.

Jeder Anteilinhaber, der den Aufforderungen der SICAV zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit Steuern und/oder Strafen belastet werden, die der SICAV aufgrund der Nichtbereitstellung der Informationen durch diesen Anteilinhaber auferlegt werden, und die SICAV kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die über Intermediäre investieren, werden darauf hingewiesen, zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese US-Quellensteuer- und Meldevorschriften einhalten.

Anteilinhaber sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat bezüglich der vorstehend genannten Anforderungen einholen.



15. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung (wie nachstehend definiert), sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Die SICAV kann mit Wirkung vom 1. Januar 2016 dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard bzw. „CRS“) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung (das „CRS-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie dem am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen Abkommen der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterliegen.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird die SICAV wahrscheinlich als ein meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt werden.

Dementsprechend ist die SICAV verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich persönliche und finanzielle Informationen zu melden, die sich u. a. auf die Identifizierung von, den Besitz von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die als meldepflichtige Personen gelten, und (ii) beherrschende Personen von passiven Nicht-Finanzunternehmen („NFFEs“), die selbst meldepflichtige Personen sind, beziehen. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben sind (die „Informationen“), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der SICAV, ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber der SICAV die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die SICAV als für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird.

Anteilinhaber, die als passive NFFEs gelten, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Daten durch die SICAV zu informieren.

Darüber hinaus ist die SICAV für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Alle von der SICAV erhaltenen Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Die Anteilinhaber werden ferner darüber informiert, dass die Informationen über die meldepflichtigen Personen den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke offengelegt werden. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung mit der zuständigen Behörde des/der meldepflichtigen Landes/Länder aus. Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden dienen wird.

Ebenso verpflichten sich die Anteilinhaber, die SICAV innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich darüber hinaus, die SICAV unverzüglich über alle Änderungen der Informationen zu informieren und ihr alle Nachweise für diese Änderungen zukommen zu lassen, nachdem diese eingetreten sind.

Auch wenn die SICAV versuchen wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Bußgelder oder Strafen gemäß dem CRS-Gesetz zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die SICAV in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Sollte die SICAV aufgrund des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder Strafe belegt werden, kann der Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile erheblich sinken.

Jeder Anteilinhaber, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der SICAV nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die der SICAV aufgrund der Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilinhaber auferlegt werden, und die SICAV kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile des betreffenden Anteilinhabers zurücknehmen.



16. HAUPTVERSAMMLUNG UND FINANZBERICHTE

Ab dem 10. September 2021 wird die jährliche Hauptversammlung jeweils innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der SICAV im Großherzogtum Luxemburg an dem Ort, Tag und Zeitpunkt abgehalten, die in der Einberufungsmitteilung der Hauptversammlung angegeben sind.

Mitteilungen zur Einberufung einer Hauptversammlung werden an die Aktionäre geschickt und bei Bedarf gemäß dem Gesetz von 1915 veröffentlicht.

Wurden alle Aktien nur in Form von Namensaktien ausgegeben, wird die Einberufungsmitteilung an alle eingetragenen Aktionäre unter ihrer eingetragenen Anschrift mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung geschickt. Diese Mitteilungen enthalten Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, zur Tagesordnung, zu den Zulassungsbedingungen sowie zu den Quorums- und Mehrheitsanforderungen gemäß luxemburgischem Recht.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung einer Hauptversammlung vorschreiben, dass die Quorums- und Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl ausgegebener Aktien, die um Mitternacht (Luxemburger Zeit) ausstehend sind, am fünften Tag vor der entsprechenden Versammlung (der Stichtag) bewertet werden; in diesem Fall wird das Recht des Aktionärs auf die Teilnahme an der Versammlung durch Bezugnahme auf seine/ihre Beteiligung zum Stichtag bestimmt. Bei stückelosen Aktien (falls ausgegeben) wird das Recht des Inhabers dieser Aktien zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Ausübung der mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte anhand der Aktien bestimmt, die dieser Inhaber zu dem in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften bestimmten Zeitpunkt und Termin hält.

Außerdem werden Einberufungsmitteilungen, wenn dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist, im luxemburgischen Amtsblatt und in einer überregionalen luxemburgischen Zeitung sowie in Zeitungen in denjenigen Ländern, in denen die SICAV vertrieben wird, veröffentlicht. In der Schweiz werden diese Mitteilungen auf der von der FINMA, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, anerkannten elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Teilnahme-, Quorums- und Mehrheitsanforderungen für Hauptversammlungen entsprechen dem Gesetz von 1915 und der Satzung.

Änderungen der Gesellschaftssatzung, die zu einer Änderung der Aktionsrechte führen, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der SICAV und der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds.

Die SICAV macht Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Anlegerrechte nur unmittelbar bei der SICAV in vollem Umfang ausüben können - einschließlich des Teilnahmerechts an Hauptversammlungen -, wenn die Anleger selbst namentlich im Aktionärsregister der SICAV eingetragen sind. Investiert ein Anleger in die SICAV über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber für den Anleger investiert, können bestimmte Rechte in Bezug auf die Eigenschaft als Aktionär bei der SICAV vom Anleger nicht unbedingt direkt ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV am 31. Dezember einen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem verschiedene, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative wird mit der Prüfung der Bücher der SICAV und der Jahresberichte betraut.



17. LIQUIDATION/VERSCHMELZUNG

17.1 Liquidation der SICAV

Die SICAV kann auf Beschluss einer Hauptversammlung, die gemäß dem Verfahren für Satzungsänderungen handelt, abgewickelt werden.

Im Fall der Abwicklung der SICAV wird diese durch einen oder mehrere Liquidatoren aufgelöst, die gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der geänderten Fassung und der Satzung der SICAV ernannt werden. Die im Zuge der Abwicklung entstandenen Nettoerlöse der einzelnen Teilfonds werden in einer oder mehreren Tranchen an Anteilhaber der betreffenden Klasse im Verhältnis zur Anzahl ihrer in dieser Klasse gehaltenen Anteile ausgeschüttet. Sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilhabern gewahrt wird, können ein Teil oder alle Nettoerlöse der Liquidation als Barzahlung und/oder als Sachleistungen in Form von Wertpapieren und anderen von der SICAV gehaltenen Vermögenswerten gezahlt werden. Zahlungen in Form von Sachleistungen unterliegen der vorherigen Zustimmung der betreffenden Anteilhaber.

Beträge, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Erfolgt in der gesetzlichen Frist keine Beanspruchung, können die hinterlegten Beträge im Weiteren nicht mehr eingefordert werden.

Beträgt das Aktienkapital der SICAV weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals, schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Abwicklung der SICAV vor, wobei die Hauptversammlung, ohne dass eine Beschlussfähigkeit erforderlich wäre, mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile über die Abwicklung beschließt.

Beträgt das Aktienkapital der SICAV weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, legt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Abwicklung der SICAV zur Entscheidung vor, wobei die Hauptversammlung, ohne dass eine Beschlussfähigkeit erforderlich wäre, über die Abwicklung beschließt; die Abwicklung kann von Anteilhabern erklärt werden, die ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Hauptversammlung wird einberufen, so dass sie innerhalb von vierzig Tagen, nachdem festgestellt wurde, dass das Nettokapital weniger als zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des Mindestanteilskapitals beträgt, abgehalten werden kann.

17.2 Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der SICAV beschließen, falls (1) das Nettovermögen dieses Teilfonds oder der Anteilsklasse der SICAV unter einem Betrag liegt, den der Verwaltungsrat als ausreichend erachtet, oder (2) falls eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation negative Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse hat, oder (3) aufgrund wirtschaftlicher Restrukturierung, oder (4) falls eine Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse im Interesse der Anteilhaber ist. Anteilhaber werden über den Beschluss zur Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse in Kenntnis gesetzt und über die Gründe für den Beschluss informiert. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse von Anteilhabern oder um die Gleichbehandlung von Anteilhabern sicherzustellen nichts anderes beschließt, können Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationskosten berücksichtigt wird.

Sofern ein Teilfonds aufgelöst wird und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilhabern gewahrt ist, können ein Teil oder alle Nettoerlöse der Liquidation als Barzahlung und/oder als Sachleistungen in Form von Wertpapieren und/oder anderen von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten gezahlt werden. Zahlungen in Form von Sachleistungen unterliegen der vorherigen Zustimmung der betreffenden Anteilhaber.

Die Nettoerlöse der Liquidation können in einer oder mehreren Tranchen ausgeschüttet werden. Nettoerlöse der Liquidation, die nach Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an Anteilhaber oder Eigentümer ausgeschüttet werden können, werden bei der Caisse de Consignation im Namen ihrer Empfänger hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann zudem der Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse vorschlagen. Eine solche Hauptversammlung wird ohne Quorum-Erfordernis abgehalten, und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.



Sofern die Liquidation eines Teilfonds zur Beendigung der SICAV führt, wird die Liquidation durch die Hauptversammlung unter den Voraussetzungen der Quorums- und Mehrheitsanforderungen nach Artikel 32 der Satzung der SICAV gefasst.

17.3 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Verschmelzung von Teilfonds unter Anwendung der Vorschriften zur Verschmelzung von OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 und dessen Durchführungsvorschriften beschließen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass der Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung des/der zu übernehmenden Teilfonds vorgelegt wird. Für diese Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Sofern die Verschmelzung von Teilfonds zur Beendigung der SICAV führt, muss die Verschmelzung von der Hauptversammlung unter den Voraussetzungen der Quorums- und Mehrheitsanforderungen, denen in Bezug auf eine Satzungsänderung zu entsprechen ist, genehmigt werden.

17.4 Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse

Unter den gleichen Umständen wie oben beschrieben kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds beschließen. Der Beschluss und die Durchführbarkeit seiner Umsetzung werden den betreffenden Anteilhabern in einer Mitteilung oder Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die neue Klasse und eine Begründung des Beschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, so dass Anteilhaber die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch der Anteile in andere Anteilsklassen in demselben oder einem anderen Teilfonds beantragen können, ohne dass etwaige Rücknahmegebühren anfallen, mit Ausnahme der Gebühren, die wie in diesem Prospekt dargelegt an die SICAV zahlbar sind, bevor der Umtausch wirksam wird. Am Ende dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

17.5 Aufspaltung von Teilfonds

Unter den oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem dieser in mehrere Teilfonds aufgespalten wird. Der Beschluss und die Durchführbarkeit seiner Umsetzung werden den betreffenden Anteilhabern in einer Mitteilung oder Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die neu gegründeten Teilfonds und eine Begründung dieses Beschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Aufspaltung, so dass Anteilhaber die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen können, ohne dass etwaige Rücknahmegebühren anfallen, bevor der Umtausch wirksam wird. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

Anteilhaber eines Teilfonds können zudem bei einer Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds eine Aufspaltung beschließen. Für diese Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

17.6 Aufspaltung von Klassen

Unter den gleichen oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilsklasse beschließen, indem diese in mehrere Anteilsklassen der SICAV aufgespalten wird. Der Verwaltungsrat kann eine solche Aufspaltung beschließen, wenn dies im Interesse von Anteilhabern der betreffenden Klasse ist. Der Beschluss und die Durchführbarkeit der Aufspaltung der Klasse wird den betreffenden Anteilhabern in einer Mitteilung oder Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die neu gegründeten Klassen und eine Begründung dieses Beschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Aufspaltung, so dass Anteilhaber die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen können, ohne dass etwaige Rücknahmegebühren anfallen, bevor der Umtausch wirksam wird. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.



18. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER UND BESCHWERDEN

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis jeder Anteilklasse stehen an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung. In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass der 24. Dezember jedes Jahres nicht als voller Bankgeschäftstag in Luxemburg gilt.

Die Rechte von Anlegern, die Anteile der SICAV über einen Finanzintermediär gezeichnet haben (die „Endbegünstigten“), werden im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. der Nichteinhaltung von Anlagebestimmungen der Teilfonds auf Ebene der SICAV möglicherweise bei der Zahlung von Entschädigungen beeinträchtigt. Im Falle eines Fehlers oder einer Nichteinhaltung werden sämtliche relevanten Informationen an die Finanzintermediäre übermittelt, die im Namen der Endbegünstigten handeln, damit diese Intermediäre den Endbegünstigten die erforderliche Entschädigung gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 zum Anlegerschutz bei Fehlern bei der NIW-Berechnung, bei Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und bei anderen Arten von Fehlern auf OGA-Ebene gewähren können.

Die Satzungsänderungen der SICAV werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, werden die Einberufungsschreiben für Hauptversammlungen der Anteilinhaber im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einem oder mehreren Printmedien der anderen Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, werden andere Mitteilungen an die Anteilinhaber in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren Tageszeitungen der anderen Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Dokumente stehen der Öffentlichkeit am Geschäftssitz der SICAV zur Verfügung:

- ▶ der Prospekt der SICAV einschließlich Kurzbeschreibungen,
- ▶ die wesentlichen Informationen der SICAV (die auch auf der Website www.unigestion.com veröffentlicht werden),
- ▶ die Finanzberichte der SICAV.

Die folgenden Verträge wurden von der SICAV abgeschlossen und können kostenlos am Sitz der SICAV eingesehen werden:

- ▶ Der zwischen der SICAV, J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Verwahrstellen- und Depotbankvertrag;
- ▶ der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg;
- ▶ der Verwaltungsgesellschaftsleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV;
- ▶ der Anlageverwaltervertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Unigestion SA.

Die SICAV weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilinhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Finanzmittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilinhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzmittler über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Die zusätzlichen Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern nach luxemburgischem Recht zugänglich machen muss, wie z. B. insbesondere die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Anteilhabern und mit Aktivitäten, die zu möglicherweise schädlichen Interessenkonflikten führen können, sowie die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft etc. sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Anteilinhaber können Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten:

- ▶ auf dem Postweg an Lemanik Asset Management S.A. 106, route d'Arlon L-8210 Luxemburg
- ▶ per E-Mail an die Adresse: Compliance_Team@lemanik.lu



19. INTERESSENKONFLIKTE

Der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und andere verbundene Unternehmen können als Anlageverwalter bzw. Verwaltungsgesellschaft anderer Anlagefonds/Kunden fungieren und sonstige Funktionen für diese wahrnehmen. Es ist daher möglich, dass dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit mögliche Interessenkonflikte mit der SICAV entstehen.

Beim tatsächlichen Eintritt eines Interessenkonflikts haben der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter seine unparteiliche Beilegung und die Wahrung der Interessen der SICAV und ihrer Anteilhaber sicherzustellen.

Die SICAV kann außerdem in andere Anlagefonds investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder anderen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft können auch in den Verwaltungsräten dieser Anlagefonds sitzen, was zu Interessenkonflikten führen könnte.

Beim tatsächlichen Eintritt eines Interessenkonflikts haben der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter seine unparteiliche Beilegung und die Wahrung der Interessen der SICAV und ihrer Anteilhaber sicherzustellen.



20. VERWALTUNGSGEBÜHREN UND MINDESTANLABETRÄGE

Die nachfolgende Tabelle enthält die betreffende Verwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds.

Uni-Global Teilfonds/Anteilsklasse	A	C	E	F	I	I2	R	S	T	Y	Z
Defensive European Equities (1)											
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%		0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr								1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr *			0,70%								
Mindesterstzeichnungsbetrag (\$) **	5.000		5.000	7510.000.000	101.000.000		250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag (\$) ***	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000
Defensive World Equities (1)											
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%		0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr								1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%								
Mindesterstzeichnungsbetrag (\$)	5.000		5.000	7510.000.000	101.000.000		250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag (\$) ***	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000
Defensive Emerging Markets Equities (1)											
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%		0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr								1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%								
Mindesterstzeichnungsbetrag (\$)	5.000		5.000	7510.000.000	101.000.000		250.000	100.000	1.000		10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag (\$) ***	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000
Core AI Global Developed Equities (2)											
Verwaltungsgebühr	1,10 %	0,40 %	1,10 %	Bis zu 0,55%	0,55 %		0,55 %			0,45 %	0,00 %
Pauschale Verwaltungsgebühr											
Vertriebsgebühr			0,50 %								
Mindesterstzeichnungsbetrag (\$)	5.000	5.000.000	5.000	7510.000.000	1.000.000		250.000		1.000.000		10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag (\$) ***	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000		1.000		1.000



Uni-Global Teilfonds/Anteilsklasse	A	C	E	F	I	I2	R	S	T	Y	Z
Core AI Emerging Market Equities (2)											
Verwaltungs- gebühr	1,30 %	0,45 %	1,30 %	Bis zu 0,65%	0,65 %		0,65 %			0,55 %	0,00 %
Pauschale Verwaltungsgebühr											
Vertriebsgebühr			0,50 %								
Mindesterstzeichnungsbetrag (\$)	5.000	5 1.000.000	5.000	75 10.000. 000	1.000.000		250.000			1.000.000	10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000			1.000	1.000
Premium Dividend Equities Europe											
Verwaltungs- gebühr	1,30 %	0,35 %	1,30 %	Bis zu 0,65%	0,65 %		0,65 %			0,35 %	0,00 %
Pauschale Verwaltungsgebühr											
Vertriebsgebühr			0,50 %								
Mindesterstzeichnungsbetrag (\$)	5.000	1.000.000	5.000	10.000.000 0	1.000.000		250.000			1.000.000	10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000			1.000	1.000

(1) Die Anteilsklasse T dieses Teilfonds ist seit dem 31. Januar 2018 für Zeichnungen neuer Kunden geschlossen.

(2) Die Anteilsklasse C dieses Teilfonds ist die Gründer-Anteilsklasse, die, je nachdem, welche Entwicklung zuerst eintritt, entweder 18 Monate nach Auflegung oder bei Erreichen eines Volumens von 50 Millionen für die Zeichnung durch neue Kunden geschlossen wird.

* Vertriebsgebühren: Die Vertriebsgebühren in Bezug auf Anteile E werden in den jeweiligen Abständen gezahlt, die von Zeit zu Zeit zwischen der SICAV und denjenigen Vertriebsstellen vereinbart werden, die speziell zum Zweck des Vertriebs solcher Anteile ernannt werden

** Der jeweilige Mindestanlagebetrag, der zum Zugang jeder Anteilsklasse und jedes Teilfonds in US-Dollar oder dem Gegenwert in der Währung der Anteilsklasse erforderlich ist

*** Die jeweilige Mindestanlage, die für eine Folgezeichnung eines bestehenden Anteilinhabers in einer gegebenen Anteilsklasse in US-Dollar oder dem Gegenwert in der Währung der Anteilsklasse erforderlich ist.



21. KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS



UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EUROPEAN EQUITIES

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagegelegenheiten an europäischen Aktienmärkten zu nutzen. Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen dem geschätzten Risiko und der gewünschten Rentabilität gegeben ist. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt ausschließlich zu Vergleichszwecken Bezug auf den MSCI Europe Index (der „Index“). Der Anlageverwalter hat hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds, die nicht an den Index gebunden ist, vollen Ermessensspielraum. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Index abweichen können.</p>
Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale	<p>Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.</p> <p>Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.</p> <p>Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit höheren oder sich verbessernden ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.</p> <p>Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden sich in Anhang I dieses Dokuments.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds kann in Titel investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds zusätzlich vorübergehend innerhalb der vorstehend genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen vorübergehend in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Teilfonds für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts halten. Die vorgenannte Obergrenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 5, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	EUR
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 7 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko, Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in REITs, Besteuerung.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 7 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>



Nachhaltigkeitsrisiken

Die zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Europa, die sich direkt oder indirekt aus dem Anpassungsprozess hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, können zu erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken führen, die die Geschäftsmodelle, die Umsätze und den Gesamtwert der Vermögenswerte des Teilfonds beeinträchtigen könnten. Ein solcher finanzieller Verlust kann z. B. auf Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens wie Kohlenstoffpreismechanismen, strengere Energieeffizienzstandards oder politische und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zurückzuführen sein, die sich ebenfalls negativ auf Unternehmen auswirken können, wenn technologische Entwicklungen dazu führen, dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Alternativen ersetzt werden, oder wenn die vom Teilfonds getätigten Anlagen in neue Technologien möglicherweise nicht erfolgreich sind.

Die Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen setzt den Teilfonds außerdem einem Reputationsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit aus, zum Beispiel durch „Name-and-shame“-Kampagnen von Nichtregierungsorganisationen oder Verbraucherverbänden. Die Stigmatisierung eines Industriesektors, die Veränderung der Verbraucherpräferenzen und die zunehmende Besorgnis der Anteilhaber bzw. negatives Feedback aufgrund der wachsenden Besorgnis über den Klimawandel sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken, die sich negativ auf den Teilfonds und den Wert seiner Anlagen auswirken können.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse miteinbezogen, soweit sie aktuelle oder potenzielle Risiken darstellen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren. Basierend auf folgendem Ansatz werden bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken qualitative und quantitative Elemente berücksichtigt: Im Rahmen des auf vier Säulen basierenden außerfinanziellen Managementprozesses (siehe Anhang I dieses Dokuments) sind Nachhaltigkeitsrisiken ein integraler Bestandteil von Säule I (normbasiertes Screening), Säule II (Ausschluss-Screening) und Säule III (ESG-Richtlinien). Darüber hinaus führt der Fonds eine Fundamentalanalyse durch, bei der Nachhaltigkeitsrisiken beachtet werden, um die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zu bewerten. Bei Stresstests und Szenarioanalysen konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die Auswirkungen des Klimawandels. Für sämtliche potenziell wesentlichen nicht klimabezogenen Risiken führt der Teilfonds eine qualitative Bewertung auf Einzelfallbasis durch (ergänzend zum normbasierten Screening).

Die wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Teilfonds können in Abhängigkeit von dem spezifischen Risiko, dem Sektor, der Region und dem Anlagentyp variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage entsteht, so wirkt sich dies voraussichtlich negativ auf den Wert dieser Anlage aus. Da sich der Teilfonds in verschiedenen Anlagen und Anlageklassen engagiert, ist er einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich je nach Anlage unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein spezifisches Nachhaltigkeitsrisiko signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Wert oder den Ertrag des Teilfonds haben wird.

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
-----------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds-, [mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro jährlich pro Teilfonds.](#)

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 12 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.



Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge	16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen vollen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der London Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – DEFENSIVEWORLD EQUITIES

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet Zugang zu den Anlagemöglichkeiten an den internationalen Aktienmärkten. Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen dem geschätzten Risiko und der gewünschten Rentabilität gegeben ist. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt ausschließlich zu Vergleichszwecken Bezug auf den MSCI ACWI Index (der „Index“). Der Anlageverwalter hat hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds, die nicht an den Index gebunden ist, vollen Ermessensspielraum. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Index abweichen können.</p>
Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale	<p>Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.</p> <p>Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine kumulierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.</p> <p>Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit höheren oder sich verbessernden ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.</p> <p>Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden sich in Anhang II dieses Dokuments.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds beinhaltet Aktien oder andere Kapitalanteile (z. B. Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine oder Bonuszertifikate etc.) oder andere Beteiligungen, so genannte Wertpapiere, ohne geographische oder Währungsbeschränkung.</p> <p>Der Teilfonds kann außerdem bis zu 30 % seines Gesamtvermögens über Stock Connect in chinesische A-Aktien sowie in chinesische H-Aktien investieren. Weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China finden Sie in Abschnitt „7. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“.</p> <p>Dieser Teilfonds legt mindestens 51% seines Nettovermögens in diesen Aktien oder Kapitalanteilen an.</p> <p>Einige Märkte in diesen Ländern gelten derzeit nicht als geregelte Märkte im Sinne von Artikel 41 (1) des OGAW-Gesetzes, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Russland gehört zu diesen Märkten. Eine Ausnahme bildet die Moscow Interbank Currency Exchange („MICEX-RTS“), die als geregelter russischer Markt betrachtet wird. Direkte Anlagen an diesem Markt dürfen mehr als 10 % des Nettovermögens betragen.</p> <p>Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedingungen für das Funktionieren und die Überwachung dieser Märkte von den Standards an den großen internationalen Börsenplätzen abweichen können. Es können unterschiedliche Risiken bestehen, z. B. Risiken in Verbindung mit Gesetzgebung, steuerlichen Regelungen, Währungen der einzelnen Länder, Anlagebeschränkungen, Risiken bezüglich Volatilität, geringer Liquidität der Märkte sowie Risiken in Bezug auf die Qualität der verfügbaren Informationen.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds zusätzlich vorübergehend innerhalb der vorstehend genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen vorübergehend in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Teilfonds für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts halten. Die vorgenannte Obergrenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.</p>



	<p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 5, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 7 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Risiko in Verbindung mit Anlagen in den Schwellenländern, Wechselkursrisiko, Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in REITs, Besteuerung.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 7 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p>Der Teilfonds kann den in Abschnitt 7 dieses Prospekts „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse miteinbezogen, soweit sie aktuelle oder potenzielle Risiken darstellen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren. Basierend auf folgendem Ansatz werden bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken qualitative und quantitative Elemente berücksichtigt: Im Rahmen des auf vier Säulen basierenden außerfinanziellen Managementprozesses (siehe Anhang II dieses Dokuments) sind Nachhaltigkeitsrisiken ein integraler Bestandteil von Säule I (normbasiertes Screening), Säule II (Ausschluss-Screening) und Säule III (ESG-Richtlinien). Darüber hinaus führt der Fonds eine Fundamentalanalyse durch, bei der Nachhaltigkeitsrisiken beachtet werden, um die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zu bewerten. Bei Stresstests und Szenarioanalysen konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die Auswirkungen des Klimawandels. Für sämtliche potenziell wesentlichen nicht klimabezogenen Risiken führt der Teilfonds eine qualitative Bewertung auf Einzelfallbasis durch (ergänzend zum normbasierten Screening).</p> <p>Die wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Teilfonds können in Abhängigkeit von dem spezifischen Risiko, dem Sektor, der Region und dem Anlagetyp variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage entsteht, so wirkt sich dies voraussichtlich negativ auf den Wert dieser Anlage aus. Da sich der Teilfonds in verschiedenen Anlagen und Anlageklassen engagiert, ist er einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich je nach Anlage unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein spezifisches Nachhaltigkeitsrisiko signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Wert oder den Ertrag des Teilfonds haben wird.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz.
------------------------	--

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.



Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds-, [mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro jährlich pro Teilfonds](#).

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 12 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge	24.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der New York Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – DEFENSIVEEMERGING MARKETS EQUITIES

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen auf den Aktienmärkten der Schwellenländer zu nutzen. Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen dem geschätzten Risiko und der gewünschten Rentabilität gegeben ist. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt ausschließlich zu Vergleichszwecken Bezug auf den MSCI Emerging Markets Index (der „Index“). Der Anlageverwalter hat hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds, die nicht an den Index gebunden ist, vollen Ermessensspielraum. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Index abweichen können.</p>
Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale	<p>Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.</p> <p>Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine kumulierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.</p> <p>Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit höheren oder sich verbessernden ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur zur Bestimmung des THG-Intensitätsziels und des ESG-Ziels des Teilfondsportfolios verwendet.</p> <p>Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden sich in Anhang III dieses Dokuments.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds besteht zu mindestens 51 % aus Aktien oder anderen Kapitalanteilen (z.B. Anteile an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheine usw.) sowie aus allen anderen Arten von als Wertpapier eingeordneten Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben oder einen signifikanten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern ausüben.</p> <p>Der Teilfonds kann außerdem bis zu 50 % seines Gesamtvermögens über Stock Connect in chinesische A-Aktien sowie in chinesische H-Aktien investieren. Weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China finden Sie in Abschnitt „7. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“.</p> <p>Einige Märkte in diesen Schwellenländern gelten derzeit nicht als geregelte Märkte im Sinne von Artikel 41 (1) des OGAW-Gesetzes, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Russland gehört zu diesen Märkten. Eine Ausnahme bildet die Moscow Interbank Currency Exchange („MICEX-RTS“), die als geregelter russischer Markt betrachtet wird. Direkte Anlagen an diesem Markt dürfen mehr als 10 % des Nettovermögens betragen.</p> <p>Der Teilfonds kann in Titel investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung.</p> <p>Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der vorstehend genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen vorübergehend in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Teilfonds für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts halten. Die vorgenannte Obergrenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>Um seine liquiden Mittel anzulegen, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 7. des Prospekts kann der Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele auch in Geldmarkt-OGA oder in OGA investieren, die in Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten unter Berücksichtigung von Finanzinstrumenten und verbundenen Instrumenten investieren, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz,</p>



	<p>unter Berücksichtigung der damit verbundenen Finanzinstrumente, mindestens einmal jährlich angepasst wird.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 5, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 7 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Risiko in Verbindung mit Anlagen in den Schwellenländern, Wechselkursrisiko, Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in REITs, Besteuerung.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 7 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p>Schwellenländer sind in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen als andere Länder. Beispielsweise sind Governance-Risiken in Schwellenländern oft stärker ausgeprägt und ergeben sich aus der mangelnden Reife oder Dauer der Unternehmensgeschichte oder der häufig stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Darüber hinaus sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und legen weniger aussagekräftige Informationen vor, was es für Anlageverwalter und externe Anbieter schwieriger macht, die Wesentlichkeit möglicher Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und zu bewerten. Verzögerungen bei der Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten, Kinderarbeit und Korruption sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Gewinnaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko von behördlichen Kontrollen und Einschränkungen erhöhen.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse miteinbezogen, soweit sie aktuelle oder potenzielle Risiken darstellen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren. Basierend auf folgendem Ansatz werden bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken qualitative und quantitative Elemente berücksichtigt: Im Rahmen des auf vier Säulen basierenden außerfinanziellen Managementprozesses (siehe Anhang III dieses Dokuments) sind Nachhaltigkeitsrisiken ein integraler Bestandteil von Säule I (normbasiertes Screening), Säule II (Ausschluss-Screening) und Säule III (ESG-Richtlinien). Darüber hinaus führt der Fonds eine Fundamentalanalyse durch, bei der Nachhaltigkeitsrisiken beachtet werden, um die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zu bewerten. Bei Stresstests und Szenarioanalysen konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die Auswirkungen des Klimawandels. Für sämtliche potenziell wesentlichen nicht klimabezogenen Risiken führt der Teilfonds eine qualitative Bewertung auf Einzelfallbasis durch (ergänzend zum normbasierten Screening).</p> <p>Die wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Teilfonds können in Abhängigkeit von dem spezifischen Risiko, dem Sektor, der Region und dem Anlagetyp variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage entsteht, so wirkt sich dies voraussichtlich negativ auf den Wert dieser Anlage aus. Da sich der Teilfonds in verschiedenen Anlagen und Anlageklassen engagiert, ist er einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich je nach Anlage unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein spezifisches Nachhaltigkeitsrisiko signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Wert oder den Ertrag des Teilfonds haben wird.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---



Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)
Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):
Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds-, <u>mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro jährlich pro Teilfonds.</u>
Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 12 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Formatted: Keep with next, Keep lines together

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge	24.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der Hong Kong Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 17 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – CORE AI GLOBAL DEVELOPED EQUITIES

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet Zugang zu den Anlagegelegenheiten an den Aktienmärkten der globalen Industrieländer. Der Teilfonds investiert auf der Grundlage eines aktiven Ansatzes, der Techniken der künstlichen Intelligenz („KI“, worauf bereits im Namen des Teilfonds verwiesen wird) einsetzt, um die voraussichtliche Höhe der künftigen Erträge der Wertpapiere einzuschätzen und ein Portfolio mit einer optimalen erwarteten Information Ratio für das betreffende Anlageuniversum aufzubauen.</p> <p>Der Begriff „Core“ im Namen des Teilfonds bezieht sich auf die Anlagestrategie, die eine diversifizierte Aktienallokation aufstellt, die sich an verschiedene Marktbedingungen anpasst.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich am MSCI World Index (der „Index“) zum Performancevergleich und als Anlageuniversum, aus dem Wertpapiere ausgewählt werden können. Ein solches Anlageuniversum beschränkt sich strikt auf die Benchmark und sämtliche Anlagen werden unter jenen Werten ausgewählt, aus denen die Benchmark zusammengesetzt ist. Der Anlageverwalter hat bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds, die nicht an den Index gebunden ist, vollen Ermessensspielraum. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Index abweichen können.</p>
Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale	<p>Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.</p> <p>Das wichtigste geförderte Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.</p> <p>Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit höheren oder sich verbessernden ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.</p> <p>Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang IV dieses Dokuments.</p>
Anlagepolitik	<p>Ziel des Teilfonds ist eine von den Marktbedingungen unabhängige Outperformance, wobei er ein diversifiziertes Spektrum von Aktienrisikoprämien anstrebt.</p> <p>Der Teilfonds setzt sich hauptsächlich aus Aktien oder anderen Kapitalanteilen (z. B. Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine oder Bonuszertifikate etc.) und anderen übertragbaren Wertpapieren zusammen, die aus dem MSCI World Index ausgewählt werden. Es können zwar ausschließlich Anlagen erworben werden, die in der Benchmark vertreten sind, dabei ist jedoch zu beachten, dass der Anteil dieser Anlagen im Portfolio von ihrer Gewichtung im Referenzindex abweichen kann, wobei eine maximale Übergewichtung von 3 % zulässig ist, es aber keine Grenzwerte für eine Untergewichtung gibt. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter bei jeder Neugewichtung einen Tracking Error von 4 % ex-ante an. Der Teilfonds kann in allen globalen entwickelten Märkten, Regionen und Sektoren des MSCI World Index anlegen, ohne sich auf ein bestimmtes Land, eine Region oder einen Sektor zu konzentrieren.</p> <p>Der Teilfonds strebt danach, ein langfristiges, diversifiziertes Portfolio aufzubauen, das über verschiedene makroökonomische Bedingungen hinweg und im Hinblick auf die Aktienrisikoprämien ausgewogen ist. Dies soll erreicht werden durch die Kombination der sich ergänzenden Portfoliokonzepte KI-Titelauswahl und KI-Risikoprämien, um entlang des gesamten Zyklus kontinuierlich Alpha zu erwirtschaften. Dies umfasst einen dreistufigen Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufbau eines aktiv verwalteten Portfolios mit angemessener Risikoüberwachung und Tracking-Error-Budget• Identifizierung attraktiver Schlüsselfaktoren wie Fundamentaldaten, technische Faktoren und Stimmungsentwicklung, um die künftige Performance zu maximieren• Qualitative Bewertung jeder Anlage, in Verbindung mit Sektor- und Währungsabweichungen <p>Die beiden sich ergänzenden Portfoliokonzepte KI-Titelauswahl und KI-Risikoprämien werden gleichzeitig und in gleichem Maße zum Portfolioaufbau genutzt.</p> <p>Zur Klarstellung:</p> <p>Das KI-Risikoprämien-Portfolio zielt darauf ab, ein positives und ausgewogenes Engagement in unterschiedlichen Risikoprämien aufzubauen und beinhaltet ein Exposure zu mehreren Risikoprämien. Ein solches Engagement ist von entscheidender Bedeutung, um an den mit den Anlagestilen Qualität, Momentum, Substanz, geringes Risiko und Größe verbundenen angestrebten Mehrrenditen zu partizipieren. Durch den Einsatz von Techniken des maschinellen Lernens kann der Anlageverwalter eine dynamische Definition jedes Faktors erhalten.</p>



	<p>Unter Berücksichtigung der Saisonabhängigkeit der mit den verschiedenen Stilen verbundenen angestrebten Mehrrenditen nutzt der Anlageverwalter maschinelle Lerntechniken, um ein KI-Titelwahl-Portfolio aufzubauen, das von traditionellen Risikoprämien unabhängig ist.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen und für Treasury-Zwecke kann der Teilfonds vorübergehend innerhalb der vorstehend genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen zusätzlich in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente werden hauptsächlich bei vorübergehenden Liquiditätsüberschüssen im Teilfonds eingesetzt.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Teilfonds für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts halten. Die vorgenannte Obergrenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 5, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in geschlossenen REITs anlegen, die aus dem MSCI World Index ausgewählt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p> <p>Der Handel erfolgt nicht automatisch und die Trades werden nicht durch die KI ausgeführt.</p>
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	3-5 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 7 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko sowie Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in REITs und der Besteuerung. Überdies kann der Teilfonds aufgrund seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie Risiken im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz ausgesetzt sein, wie in Abschnitt 7 des Prospekts beschrieben.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 7 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p>Der Teilfonds kann den in Abschnitt 7 dieses Prospekts „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse miteinbezogen, soweit sie aktuelle oder potenzielle Risiken darstellen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren. Basierend auf folgendem Ansatz werden bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken qualitative und quantitative Elemente berücksichtigt: Im Rahmen des auf vier Säulen basierenden außerfinanziellen Managementprozesses (siehe Anhang II dieses Dokuments) sind Nachhaltigkeitsrisiken ein integraler Bestandteil von Säule I (normbasiertes Screening), Säule II (Ausschluss-Screening) und Säule III (ESG-Richtlinien). Darüber hinaus führt der Fonds eine Fundamentalanalyse durch, bei der Nachhaltigkeitsrisiken beachtet werden, um die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zu bewerten. Bei Stresstests und Szenarioanalysen konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die Auswirkungen des Klimawandels. Für sämtliche potenziell wesentlichen nicht klimabezogenen Risiken führt der Teilfonds eine qualitative Bewertung auf Einzelfallbasis durch (ergänzend zum normbasierten Screening).</p> <p>Die wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Teilfonds können in Abhängigkeit von dem spezifischen Risiko, dem Sektor, der Region und dem Anlagetyp variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage entsteht, so wirkt sich dies voraussichtlich negativ auf den Wert dieser Anlage aus. Da sich der Teilfonds in verschiedenen Anlagen und Anlageklassen engagiert, ist er einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich je nach Anlage unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein spezifisches Nachhaltigkeitsrisiko signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Wert oder den Ertrag des Teilfonds haben wird.</p>

Commented [A1]: We think this should be another bullet point, just like in the second new fund, that's why we adapted it. Please advise the customer to check the English layout here.

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz.
-----------------	--



Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4 % des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2 % des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)
Bis zu 0,15 % p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02 %, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds-, mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro jährlich pro Teilfonds.

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 12 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Formatted: Keep with next, Keep lines together, Don't hyphenate

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge	12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der New York Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG	J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – CORE AI EMERGING MARKETS EQUITIES

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet Zugang zu den Anlagemöglichkeiten an den Aktienmärkten der Schwellenländer. Der Teilfonds investiert auf der Grundlage eines aktiven Ansatzes, der Techniken der künstlichen Intelligenz („KI“, worauf bereits im Namen des Teilfonds verwiesen wird) einsetzt, um die voraussichtliche Höhe der künftigen Erträge der Wertpapiere einzuschätzen und ein Portfolio mit einer optimalen erwarteten Information Ratio für das betreffende Anlageuniversum aufzubauen.</p> <p>Der Begriff „Core“ im Namen des Teilfonds bezieht sich auf die Anlagestrategie, die eine diversifizierte Aktienallokation aufstellt, die sich an verschiedene Marktbedingungen anpasst.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich am MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) zum Performancevergleich und als Anlageuniversum, aus dem Wertpapiere ausgewählt werden können. Ein solches Anlageuniversum beschränkt sich strikt auf die Benchmark und sämtliche Anlagen werden unter diesen Werten ausgewählt, aus denen die Benchmark zusammengesetzt ist. Der Anlageverwalter hat bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds, die nicht an den Index gebunden ist, vollen Ermessensspielraum. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Index abweichen können.</p>
Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale	<p>Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.</p> <p>Das wichtigste geförderte Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.</p> <p>Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit höheren oder sich verbessernden ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.</p> <p>Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang V dieses Dokuments.</p>
Anlagepolitik	<p>Ziel des Teilfonds ist eine von den Marktbedingungen unabhängige Outperformance, wobei er ein diversifiziertes Spektrum von Aktienrisikoprämien anstrebt.</p> <p>Der Teilfonds setzt sich hauptsächlich aus Aktien oder anderen Kapitalanteilen (z. B. Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine oder Bonuszertifikate etc.) und anderen übertragbaren Wertpapieren zusammen, die aus dem MSCI Emerging Markets Index ausgewählt werden. Es können zwar ausschließlich Anlagen erworben werden, die in der Benchmark vertreten sind, dabei ist jedoch zu beachten, dass der Anteil dieser Anlagen im Portfolio von ihrer Gewichtung im Referenzindex abweichen kann, wobei eine maximale Übergewichtung von 3 % zulässig ist, es aber keine Grenzwerte für eine Untergewichtung gibt. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter bei jeder Neugewichtung einen Tracking Error von 4 % ex ante an. Der Teilfonds kann in allen Schwellenmärkten (einschließlich China), Regionen und Sektoren des MSCI Emerging Markets Index anlegen, ohne sich auf ein bestimmtes Land, eine Region oder einen Sektor zu konzentrieren.</p> <p>Der Teilfonds strebt danach, ein langfristiges, diversifiziertes Portfolio aufzubauen, das über verschiedene makroökonomische Bedingungen hinweg und im Hinblick auf die Aktienrisikoprämien ausgewogen ist. Dies soll erreicht werden durch die Kombination der sich ergänzenden Portfoliokonzepte KI-Titelauswahl und KI-Risikoprämien, um entlang des gesamten Zyklus kontinuierlich Alpha zu erwirtschaften. Dies umfasst einen dreistufigen Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufbau eines aktiv verwalteten Portfolios mit angemessener Risiküberwachung und Tracking-Error-Budget• Identifizierung attraktiver Schlüsselfaktoren wie Fundamentaldaten, technische Faktoren und Stimmungsentwicklung, um die künftige Performance zu maximieren• Qualitative Bewertung jeder Anlage, in Verbindung mit Sektor- und Währungsabweichungen <p>Die beiden sich ergänzenden Portfoliokonzepte KI-Titelauswahl und KI-Risikoprämien werden gleichzeitig und in gleichem Maße zum Portfolioaufbau genutzt.</p> <p>Zur Klarstellung</p> <p>Das KI-Risikoprämien-Portfolio zielt darauf ab, ein positives und ausgewogenes Engagement in unterschiedlichen Risikoprämien aufzubauen und beinhaltet ein Exposure zu mehreren Risikoprämien. Ein solches Engagement ist von entscheidender Bedeutung, um an den mit den Anlagestilen Qualität, Momentum, Substanz, geringes Risiko und Größe verbundenen angestrebten Mehrrenditen zu partizipieren. Durch den Einsatz von Techniken des maschinellen Lernens kann der Anlageverwalter eine dynamische Definition jedes Faktors erhalten.</p>



	<p>unter Berücksichtigung der Saisonabhängigkeit der mit den verschiedenen Stilen verbundenen angestrebten Mehrrenditen nutzt der Anlageverwalter maschinelle Lerntechniken, um ein KI-Titelauswahl-Portfolio aufzubauen, das von traditionellen Risikoprämien unabhängig ist.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen und für Treasury-Zwecke kann der Teilfonds vorübergehend innerhalb der vorstehend genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen zusätzlich in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente werden hauptsächlich bei vorübergehenden Liquiditätsüberschüssen im Teilfonds eingesetzt.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Teilfonds für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts halten. Die vorgenannte Obergrenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 5, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in geschlossenen REITs anlegen, die aus dem MSCI Emerging Markets Index ausgewählt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p> <p>Der Handel erfolgt nicht automatisch und die Trades werden nicht durch die KI ausgeführt.</p>
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	3-5 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 7 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten, Risiken in Verbindung mit Anlagen in China, Wechselkursrisiken wie auch Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in REITs und der Besteuerung. Überdies kann der Teilfonds aufgrund seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie Risiken im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz ausgesetzt sein, wie in Abschnitt 7 dieses Prospekts beschrieben.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 7 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p>Die Schwellenländer sind im Vergleich zu anderen Märkten in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen. Beispielsweise sind die Governance-Risiken in Schwellenländern oft ausgeprägter, da sie sich aus einem Mangel an Reife oder Unternehmenshistorie oder einer oft stärkeren Eigentumskonzentration ergeben. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und befolgen weniger solide Offenlegungspraktiken, sodass es für Anlageverwalter und externe Anbieter schwieriger ist, etwaige wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und einzuschätzen. Missstände hinsichtlich der Arbeits- und Menschenrechte, Kinderarbeit und Korruption sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, welche die Reputation und den Gewinnausblick eines Unternehmens beeinträchtigen und das Risiko behördlicher Kontrollen und Beschränkungen erhöhen können.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse miteinbezogen, soweit sie aktuelle oder potenzielle Risiken darstellen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren. Basierend auf folgendem Ansatz werden bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken qualitative und quantitative Elemente berücksichtigt: Im Rahmen des auf vier Säulen basierenden außerfinanziellen Managementprozesses (siehe Anhang III dieses Dokuments) sind Nachhaltigkeitsrisiken ein integraler Bestandteil von Säule I (normbasiertes Screening), Säule II (Ausschluss-Screening) und Säule III (ESG-Richtlinien). Darüber hinaus führt der Fonds eine Fundamentalanalyse durch, bei der Nachhaltigkeitsrisiken beachtet werden, um die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zu bewerten. Bei Stresstests und Szenarioanalysen konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die Auswirkungen des Klimawandels. Für sämtliche potenziell wesentlichen nicht klimabezogenen Risiken führt der Teilfonds eine qualitative Bewertung auf Einzelfallbasis durch (ergänzend zum normbasierten Screening).</p> <p>Die wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Teilfonds können in Abhängigkeit von dem spezifischen Risiko, dem Sektor, der Region und dem Anlagetyp variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage entsteht, so wirkt sich dies voraussichtlich negativ auf den Wert dieser Anlage aus. Da sich der Teilfonds in verschiedenen Anlagen und Anlageklassen engagiert, ist er einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich je nach Anlage unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein spezifisches Nachhaltigkeitsrisiko signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Wert oder den Ertrag des Teilfonds haben wird.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
-----------------	---



Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4 % des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)
Bis zu 0,15 % p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):
Bis zu 0,02 %, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro jährlich pro Teilfonds.
Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 12 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Formatted: Justified, Keep with next, Keep lines together, Don't hyphenate

Formatted: Character scale: 100%

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge	14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der Hong Kong Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 17 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – PREMIUM DIVIDEND EQUITIES EUROPE

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagegelegenheiten an europäischen Aktienmärkten zu nutzen. Der Teilfonds legt unter Einsatz von menschlicher Intelligenz und Computeralgorithmen in europäischen Aktien an, indem ein hochentwickeltes systematisches Rahmenwerk mit Bottom-up-Fundamentalanalysen verbunden wird. Im Rahmen des Anlageprozesses wird eine Reihe von systemischen Algorithmen kombiniert, um attraktive Unternehmen (Computeralgorithmen) mit der qualitativen Bewertung durch Fundamentalanalysten (menschliche Intelligenz) zu identifizieren. Das endgültige Portfolio wird daher durch eine Kombination von quantitativen Kriterien zusammen mit subjektiven Bewertungen definiert. Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen dem geschätzten Risiko und der gewünschten Rentabilität gegeben ist.</p> <p>Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist. Das endgültige Ziel des Teilfonds ist es, eine Kombination aus Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs zu erzielen, die eine attraktive und zuverlässige Dividendenrendite bietet. Die Strategie kombiniert Prognosen für Aktienerträge mit anderen Unternehmensmerkmalen wie geringe Volatilität und hohe Rentabilität, um solide und stabile Unternehmen mit hoher Rendite auszuwählen.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich am MSCI Europe Index (der „Index“) zu Vergleichszwecken und als Anlageuniversum, aus dem Wertpapiere ausgewählt werden können. Der Anlageverwalter hat bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds, die nicht an den Index gebunden ist, vollen Ermessensspielraum. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Index abweichen können.</p>
Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale	<p>Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.</p> <p>Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.</p> <p>Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit höheren oder sich verbessernden ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.</p> <p>Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang I dieses Dokuments.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds kann in Titel investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds zusätzlich vorübergehend innerhalb der vorstehend genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen vorübergehend in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente werden hauptsächlich bei vorübergehenden Liquiditätsüberschüssen im Teilfonds eingesetzt.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Teilfonds für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts halten. Die vorgenannte Obergrenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund</p>



	<p>außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 5, Punkt 1 e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in geschlossenen REITs anlegen, die aus dem MSCI Europe Index ausgewählt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	EUR
Anlagehorizont	Über 5 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 7 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko sowie Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in REITs und der Besteuerung. Überdies kann der Teilfonds Risiken im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz ausgesetzt sein, wie in Abschnitt 7 dieses Prospekts beschrieben.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 7 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p>Die zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Europa, die sich direkt oder indirekt aus dem Anpassungsprozess hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, können zu erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken führen, die die Geschäftsmodelle, die Umsätze und den Gesamtwert der Vermögenswerte des Teilfonds beeinträchtigen könnten. Ein solcher finanzieller Verlust kann z. B. auf Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens wie Kohlenstoffpreismechanismen, strengere Energieeffizienzstandards oder politische und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zurückzuführen sein, die sich ebenfalls negativ auf Unternehmen auswirken können, wenn technologische Entwicklungen dazu führen, dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Alternativen ersetzt werden, oder wenn die vom Teilfonds getätigten Anlagen in neue Technologien möglicherweise nicht erfolgreich sind.</p> <p>Die Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen setzt den Teilfonds außerdem einem Reputationsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit aus, zum Beispiel durch „Name-and-shame“-Kampagnen von Nichtregierungsorganisationen oder Verbraucherverbänden. Die Stigmatisierung eines Industriesektors, die Veränderung der Verbraucherpräferenzen und die zunehmende Besorgnis der Anteilinhaber bzw. negatives Feedback aufgrund der wachsenden Besorgnis über den Klimawandel sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken, die sich negativ auf den Teilfonds und den Wert seiner Anlagen auswirken können.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse miteinbezogen, soweit sie aktuelle oder potenzielle Risiken darstellen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren. Basierend auf folgendem Ansatz werden bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken qualitative und quantitative Elemente berücksichtigt. Im Rahmen des auf vier Säulen basierenden außerfinanziellen Managementprozesses (siehe Anhang I dieses Dokuments) sind Nachhaltigkeitsrisiken ein integraler Bestandteil von Säule I (normbasiertes Screening), Säule II (Ausschluss-Screening) und Säule III (ESG-Richtlinien). Darüber hinaus führt der Fonds eine Fundamentalanalyse durch, bei der Nachhaltigkeitsrisiken beachtet werden, um die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zu bewerten. Bei Stresstests und Szenarioanalysen konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die Auswirkungen des Klimawandels. Für sämtliche</p>



potenziell wesentlichen nicht klimabezogenen Risiken führt der Teilfonds eine qualitative Bewertung auf Einzelfallbasis durch (ergänzend zum normbasierten Screening).

Die wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Teilfonds können in Abhängigkeit von dem spezifischen Risiko, dem Sektor, der Region und dem Anlagetyp variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage entsteht, so wirkt sich dies voraussichtlich negativ auf den Wert dieser Anlage aus. Da sich der Teilfonds in verschiedenen Anlagen und Anlageklassen engagiert, ist er einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich je nach Anlage unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein spezifisches Nachhaltigkeitsrisiko signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Wert oder den Ertrag des Teilfonds haben wird.

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
-----------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4 % des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2 % des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15 % p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro jährlich pro Teilfonds.

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 12 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge	16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen vollen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der London Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.



Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung

J.P. Morgan Bank SE, Niederlassung Luxemburg
Fax: +352 22 74 43

Anforderung von Unterlagen

Lemanik Asset Management S.A.
Tel.: +352 26 39 60
Fax: +352 26 39 60 06

UNIGESTION SA
Tel.: +41 22 704 41 11
Fax: +41 22 704 42 11



ANHANG: VORLAGEN FÜR VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNGEN (ARTIKEL 8 SFDR)



Anhang I. UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EUROPEAN EQUITIES (Artikel 8 SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: Uni-Global – Defensive European Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100IYIX7FM1SELS07

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des MSCI Europe Index (der „Index“) liegt. Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit einem besseren oder sich verbessernden ESG-Score (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine Gesamtportfoliobewertung zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.

Der Index berücksichtigt nicht die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch die Anlagestrategie des Anlageverwalters erreicht werden sollen.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ▶ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Key Performance Indicator („KPI“)	Maßeinheit	Ziel	Methodik
1. Relative Dekarbonisierung	tCo2/Mio. USD Umsatz	Gesamtreibhausgasintensität des Portfolios, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.	Bei den verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren handelt es sich um die Treibhausgasintensität des Portfolios und die Treibhausgasintensität des Index. Die Treibhausgasintensität ist definiert als Tonnen CO ₂ -äquivalenter Emissionen (einschließlich Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) pro Million US-Dollar Umsatz.
2. Relativer ESG-Score	Einheit	Eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.	Kombinierte Bewertung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, basierend auf einer internen Methodik. Die ESG-Bewertung wird auf der Grundlage einer internen Gewichtungsmethode berechnet, die den Dimensionen E, S und G unterschiedliche Gewichte zuweist. Die verschiedenen Gewichtungen beruhen auf der Wesentlichkeit der jeweiligen Dimension in den einzelnen Teilbranchen. Die ESG-Bewertung wird auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste Bewertung steht. Die ESG-Bewertung wird dann auf das Anlageuniversum bezogen, um den ESG-Rang für den Index und das Portfolio (ohne Vermögenswerte, die zu Liquiditätszwecken und als Absicherungsinstrumente gehalten werden) als einfachen gewichteten Durchschnitt zu schätzen. Weitere Informationen über die Methodik sind hier zu finden: https://unigestion-file.blob.core.windows.net/public/922869b0-9540-4868-a56d-62a2ffb58b0.PDF

- ▶ Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entf.

- ▶ Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Entf.

- ▶ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entf.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ▶ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Entf.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anhang I RTS-Referenz	PAI-Indikator	Art der Berücksichtigung
Tabelle 1, Indikator 1	Treibhausgasemissionen	Im Rahmen von Säule II der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in Bezug auf ihre Intensität übermäßig viele Treibhausgase emittieren und deren Emissionspfad über 2°C liegt.
Tabelle 1, Indikator 2	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der Teilfonds stellt sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.
Tabelle 1, Indikator 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen.
Tabelle 1, Indikator 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze als „nicht konform“ eingestuft werden.
Tabelle 1, Indikator 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in umstrittene Waffen involviert sind.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf der Grundlage der Häufigkeit der Datenverfügbarkeit überwacht, um den Fortschritt auf Portfolioebene im Zeitablauf aufzuzeigen. Wenn es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Verschlechterung oder zu unerwarteten Aktivitäten kommt, werden diese mit



verschiedenen Mitteln angegangen, wie z.B. eine direkte Kontaktaufnahme, eine Verringerung der Allokation oder schließlich ein Ausschluss. Der Anlageverwalter wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und könnte in Zukunft weitere PAI-Indikatoren in Betracht ziehen.

Weitere Informationen zu den PAI sind der regelmäßigen Berichterstattung dieses Teilfonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unser ESG-Integrationsprozess umfasst vier Säulen.

Schritt 1: Primäres Screening:

1) Säule I

- **Soziale Mindestschutzmaßnahmen:** Unternehmen, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln („OECD-Leitsätze“) als „nicht konform“ eingestuft werden
- **Unternehmen, die in erheblichem Maße an aggressiven Kreditverkäufen beteiligt sind**
- **Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind**
- **Unternehmen, die in erheblichem Maße an der Produktion von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind**
- **Tabakproduzenten**
- **Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen**

2) Säule II

- **Emittenten übermäßig hoher Treibhausgasemissionen**
- **Unternehmen, für die keine ESG-Kriterien vorliegen**
- **Unternehmen mit unterdurchschnittlicher ESG-Bewertung und negativem Trend**
- **Unternehmen mit stark umstrittenen Aktivitäten**

Schritt 2: Portfolioaufbau (Säule III: ESG-Leitlinien)

Der Portfolioaufbau erfolgt dann anhand eines Optimierungsprozesses für das verbleibende, stabile Universum, um ein Kandidatenportfolio zu erzeugen, das darauf abzielt, das Risiko zu minimieren und dabei eine Reihe von Top-down-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien spiegeln Anlageeinschätzungen wie Länder- und Sektorrisiken sowie die ESG-Bewertung des aggregierten Portfolios wider. In dieser Phase stellen wir durch die effektive Bevorzugung von Anlagen mit höheren ESG-Bewertungen sicher, dass die ESG-Bewertung des Gesamtportfolios über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.

Darüber hinaus stellen wir auf Gesamtportfolioebene sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität (Scope 1, 2 und 3) mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.

Aus dem daraus resultierenden Portfolio ergibt sich eine Liste von Kaufkandidaten, die dann von unseren Portfoliomanagern und Fundamentalanalysten gründlich geprüft wird. Diese Überprüfung hat zwar diskretionären Charakter, ist aber hochgradig diszipliniert, und ESG bildet einen integralen Bestandteil der breiten Kriterien, die für die Bewertung der Aktien im Portfolio verwendet werden. Da diese Überprüfung zu weiteren Ausschlüssen führen kann, muss der letzte Schritt möglicherweise mehrfach wiederholt werden, bis die optimale Lösung gefunden ist.

Schritt 3: Active Ownership (Säule IV)

Als verantwortungsbewusster Investor üben wir unsere aktive Beteiligung auf 3 Ebenen aus: Stimmrechtsvertretung, direktes Engagement (zu Themen, die wir bei unseren Recherchen für die Unternehmen entdeckt haben) und gemeinschaftliches Engagement (bereits Unterzeichner von Climate Action 100+, PRI-lead Oil & Gas, PRI's Climate Change for Airlines and Aerospace Companies, Plastic Solutions Investor Alliance).



► **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds umfasst die folgenden verbindlichen Elemente:

- Wahrung einer aggregierten Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt;
- Erreichung einer ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden; und
- Ausschluss von Unternehmen, die an einer der in Schritt 1 von Säule I der Anlagestrategie genannten Aktivitäten und/oder Sektoren beteiligt sind.

Der Teilfonds versucht, diese Ziele durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen 4-Säulen-Anlagestrategie zu erreichen.

► **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entf.

► **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wir berücksichtigen ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen unseres Entscheidungsfindungsprozesses. Als aktiver Manager überprüfen wir regelmäßig alle Aktien in unseren Portfolios.

Im Rahmen unserer Überprüfung konzentrieren wir uns auf die E-, S- und G-Kriterien, um das Risiko unserer Bestände in Bezug auf jedes dieser Kriterien zu bestimmen.

Im Rahmen unserer ESG-Bewertung berücksichtigen wir die Corporate Governance-Kategorien der Unternehmen, zu denen u.a. Fragen zur Qualität und Struktur von Vorstand und Management, zur Vergütung, zu den Unterzeichnern des UNGC und zu den Unternehmensrichtlinien gehören, die sich u.a. mit Bestechung, Korruption, Diskriminierung und der Offenlegung von Steuern befassen. Alle genannten Kategorien werden in unserer G-Bewertung berücksichtigt und regelmäßig überwacht.

Wir bewerten die Unternehmensführung auf der Grundlage einer vor der Investition zu beachtenden Regel, wonach sicherzustellen ist, dass das Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wir überwachen diese Tatsache dann täglich im Rahmen des Risikomanagementprozesses, und wenn sich die Situation eines unserer Bestände ändert, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Außerdem überwachen wir täglich die laufenden Kontroversen im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses für jedes Unternehmen, das wir halten, und wenn es schwerwiegende Kontroversen über die Unternehmensführung gibt, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die als auf E/S-Merkmale ausgerichtet gelten (#1).

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente investieren (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entf.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen; aus diesem Grund beläuft sich der Anteil des Teilfonds an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf 0 % (gemessen anhand der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt keiner Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfung durch eine oder mehrere Drittparteien. Die Position wird jedoch einer kontinuierlichen weiteren Prüfung unterzogen, während die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

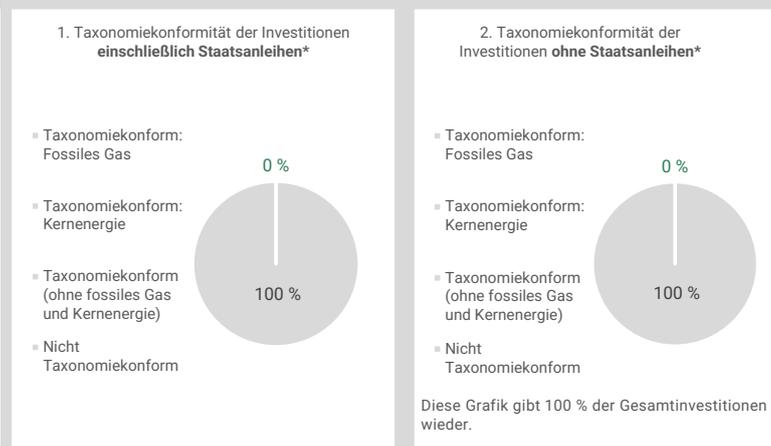


Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

► **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

► **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds derzeit nicht verpflichtet, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (gemessen anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1. Zu Liquiditätszwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Für diese Investitionen gibt es keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entf.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ▶ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entf.

- ▶ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entf.

- ▶ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entf.

- ▶ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.unigestion.com/responsible-investment/sustainability-related-disclosures/>



Anhang II. UNI-GLOBAL – Defensive World Equities (Artikel 8 SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Uni-Global – Defensive World Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300T3PW3NV74JUR97

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des MSCI ACWI Index (der „Index“) liegt. Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit einem besseren oder sich verbessernden ESG-Score (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine Gesamtportfoliobewertung zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.

Der Index berücksichtigt nicht die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch die Anlagestrategie des Anlageverwalters erreicht werden sollen.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ▶ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Key Performance Indicator („KPI“)	Maßeinheit	Ziel	Methodik
1. Relative Dekarbonisierung	tCo2/Mio. USD Umsatz	Gesamttreibhausgasintensität des Portfolios, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.	Bei den verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren handelt es sich um die Treibhausgasintensität des Portfolios und die Treibhausgasintensität des Index. Die Treibhausgasintensität ist definiert als Tonnen CO ₂ -äquivalenter Emissionen (einschließlich Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) pro Million US-Dollar Umsatz.
2. Relativer ESG-Score	Einheit	Eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.	Kombinierte Bewertung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, basierend auf einer internen Methodik. Die ESG-Bewertung wird auf der Grundlage einer internen Gewichtungsmethode berechnet, die den Dimensionen E, S und G unterschiedliche Gewichte zuweist. Die verschiedenen Gewichtungen beruhen auf der Wesentlichkeit der jeweiligen Dimension in den einzelnen Teilbranchen. Die ESG-Bewertung wird auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste Bewertung steht. Die ESG-Bewertung wird dann auf das Anlageuniversum bezogen, um den ESG-Rang für den Index und das Portfolio (ohne Vermögenswerte, die zu Liquiditätszwecken und als Absicherungsinstrumente gehalten werden) als einfachen gewichteten Durchschnitt zu schätzen. Weitere Informationen über die Methodik sind hier zu finden: https://unigestion-file.blob.core.windows.net/public/922869b0-9540-4868-a56d-62a2ffbf58b0.PDF

- ▶ Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entf.

- ▶ Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Entf.

- ▶ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entf.



Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

► **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Entf.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anhang I RTS-Referenz	PAI-Indikator	Art der Berücksichtigung
Tabelle 1, Indikator 1	Treibhausgasemissionen	Im Rahmen von Säule II der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in Bezug auf ihre Intensität übermäßig viele Treibhausgase emittieren und deren Emissionspfad über 2°C liegt.
Tabelle 1, Indikator 2	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der Teilfonds stellt sicher, dass die Gesamttreibhausgasintensität mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.
Tabelle 1, Indikator 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen.
Tabelle 1, Indikator 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze als „nicht konform“ eingestuft werden.
Tabelle 1, Indikator 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in umstrittene Waffen involviert sind.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf der Grundlage der Häufigkeit der Datenverfügbarkeit überwacht, um den Fortschritt auf Portfolioebene im Zeitablauf aufzuzeigen. Wenn es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Verschlechterung oder zu unerwarteten Aktivitäten kommt, werden diese mit verschiedenen Mitteln angegangen, wie z.B. eine direkte Kontaktaufnahme, eine Verringerung der Allokation oder schließlich ein Ausschluss. Der Anlageverwalter wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und könnte in Zukunft weitere PAI-Indikatoren in Betracht ziehen.



Weitere Informationen zu den PAI sind der regelmäßigen Berichterstattung dieses Teilfonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unser ESG-Integrationsprozess umfasst vier Säulen.

Schritt 1: Primäres Screening:

1) Säule I

- **Soziale Mindestschutzmaßnahmen:** Unternehmen, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln („OECD-Leitsätze“) als „nicht konform“ eingestuft werden
- **Unternehmen, die in erheblichem Maße an aggressiven Kreditverkäufen beteiligt sind**
- **Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind**
- **Unternehmen, die in erheblichem Maße an der Produktion von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind**
- **Tabakproduzenten**
- **Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen**

2) Säule II

- **Emittenten übermäßig hoher Treibhausgasemissionen**
- **Unternehmen, für die keine ESG-Kriterien vorliegen**
- **Unternehmen mit unterdurchschnittlicher ESG-Bewertung und negativem Trend**
- **Unternehmen mit stark umstrittenen Aktivitäten**

Schritt 2: Portfolioaufbau (Säule III: ESG-Leitlinien)

Der Portfolioaufbau erfolgt dann anhand eines Optimierungsprozesses für das verbleibende, stabile Universum, um ein Kandidatenportfolio zu erzeugen, das darauf abzielt, das Risiko zu minimieren und dabei eine Reihe von Top-down-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien spiegeln Anlageeinschätzungen wie Länder- und Sektorrisiken sowie die ESG-Bewertung des aggregierten Portfolios wider. In dieser Phase stellen wir durch die effektive Bevorzugung von Anlagen mit höheren ESG-Bewertungen sicher, dass die ESG-Bewertung des Gesamtportfolios über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.

Darüber hinaus stellen wir auf Gesamtportfolioebene sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität (Scope 1, 2 und 3) mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.

Aus dem daraus resultierenden Portfolio ergibt sich eine Liste von Kaufkandidaten, die dann von unseren Portfoliomanagern und Fundamentalanalysten gründlich geprüft wird. Diese Überprüfung hat zwar diskretionären Charakter, ist aber hochgradig diszipliniert, und ESG bildet einen integralen Bestandteil der breiteren Kriterien, die für die Bewertung der Aktien im Portfolio verwendet werden. Da diese Überprüfung zu weiteren Ausschlüssen führen kann, muss der letzte Schritt möglicherweise mehrfach wiederholt werden, bis die optimale Lösung gefunden ist.

Schritt 3: Active Ownership (Säule IV)

Als verantwortungsbewusster Investor üben wir unsere aktive Beteiligung auf 3 Ebenen aus: Stimmrechtsvertretung, direktes Engagement (zu Themen, die wir bei unseren Recherchen für die Unternehmen entdeckt haben) und gemeinschaftliches Engagement (bereits Unterzeichner von Climate Action 100+, PRI-lead Oil & Gas, PRI's Climate Change for Airlines and Aerospace Companies, Plastic Solutions Investor Alliance).

- ▶ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds umfasst die folgenden verbindlichen Elemente:

1. Wahrung einer aggregierten Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt;



2. Erreichung einer ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden; und
3. Ausschluss von Unternehmen, die an einer der in Schritt 1 von Säule I der Anlagestrategie genannten Aktivitäten und/oder Sektoren beteiligt sind.

Der Teilfonds versucht, diese Ziele durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen 4-Säulen-Anlagestrategie zu erreichen.

- ▶ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entf.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ▶ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir berücksichtigen ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen unseres Entscheidungsfindungsprozesses. Als aktiver Manager überprüfen wir regelmäßig alle Aktien in unseren Portfolios.

Im Rahmen unserer Überprüfung konzentrieren wir uns auf die E-, S- und G-Kriterien, um das Risiko unserer Bestände in Bezug auf jedes dieser Kriterien zu bestimmen.

Im Rahmen unserer ESG-Bewertung berücksichtigen wir die Corporate Governance-Kategorien der Unternehmen, zu denen u.a. Fragen zur Qualität und Struktur von Vorstand und Management, zur Vergütung, zu den Unterzeichnern des UNGC und zu den Unternehmensrichtlinien gehören, die sich u.a. mit Bestechung, Korruption, Diskriminierung und der Offenlegung von Steuern befassen. Alle genannten Kategorien werden in unserer G-Bewertung berücksichtigt und regelmäßig überwacht.

Wir bewerten die Unternehmensführung auf der Grundlage einer vor der Investition zu beachtenden Regel, wonach sicherzustellen ist, dass das Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wir überwachen diese Tatsache dann täglich im Rahmen des Risikomanagementprozesses, und wenn sich die Situation eines unserer Bestände ändert, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Außerdem überwachen wir täglich die laufenden Kontroversen im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses für jedes Unternehmen, das wir halten, und wenn es schwerwiegende Kontroversen über die Unternehmensführung gibt, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die als auf E/S-Merkmale ausgerichtet gelten (#1).

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente investieren (#2 Andere Investitionen).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entf.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen; aus diesem Grund beläuft sich der Anteil des Teilfonds an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf 0 % (gemessen anhand der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt keiner Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfung durch eine oder mehrere Drittparteien. Die Position wird jedoch einer kontinuierlichen weiteren Prüfung unterzogen, während die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

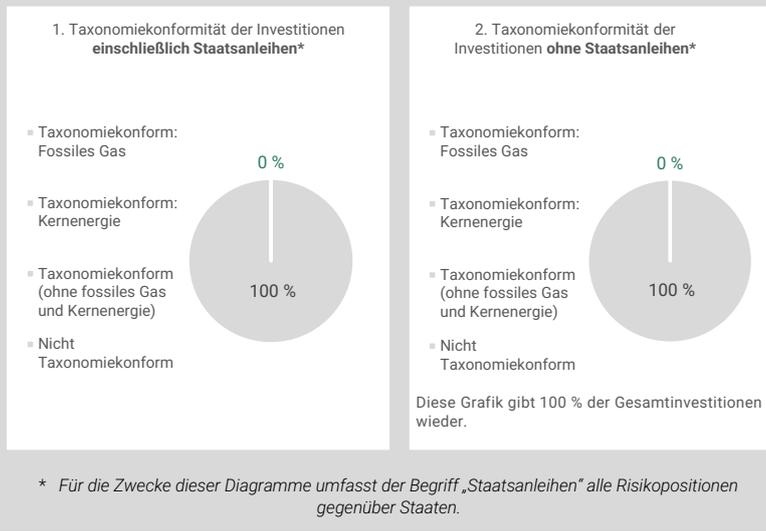


Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

► **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

► **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds derzeit nicht verpflichtet, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (gemessen anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1. Zu Liquiditätszwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Für diese Investitionen gibt es keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entf.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ▶ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entf.

- ▶ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entf.

- ▶ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entf.

- ▶ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.unigestion.com/responsible-investment/sustainability-related-disclosures/>



Anhang III. UNI-GLOBAL – DEFENSIVE EMERGING MARKETS EQUITIES (Artikel 8 SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: Uni-Global – Defensive Emerging Markets Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004WVLLNKPQHPN70

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) liegt. Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit einem besseren oder sich verbessernden ESG-Score (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine Gesamtportfoliobewertung zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.

Der Index berücksichtigt nicht die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch die Anlagestrategie des Anlageverwalters erreicht werden sollen.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ▶ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Key Performance Indicator („KPI“)	Maßeinheit	Ziel	Methodik
1. Relative Dekarbonisierung	tCo2/Mio. USD Umsatz	Gesamttreibhausgasintensität des Portfolios, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.	Bei den verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren handelt es sich um die Treibhausgasintensität des Portfolios und die Treibhausgasintensität des Index. Die Treibhausgasintensität ist definiert als Tonnen CO ₂ -äquivalenter Emissionen (einschließlich Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) pro Million US-Dollar Umsatz.
2. Relativer ESG-Score	Einheit	Eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.	Kombinierte Bewertung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, basierend auf einer internen Methodik. Die ESG-Bewertung wird auf der Grundlage einer internen Gewichtungsmethode berechnet, die den Dimensionen E, S und G unterschiedliche Gewichte zuweist. Die verschiedenen Gewichtungen beruhen auf der Wesentlichkeit der jeweiligen Dimension in den einzelnen Teilbranchen. Die ESG-Bewertung wird auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste Bewertung steht. Die ESG-Bewertung wird dann auf das Anlageuniversum bezogen, um den ESG-Rang für den Index und das Portfolio (ohne Vermögenswerte, die zu Liquiditätszwecken und als Absicherungsinstrumente gehalten werden) als einfachen gewichteten Durchschnitt zu schätzen. Weitere Informationen über die interne Methodik zur Berechnung der ESG-Bewertung finden Sie unter https://unigestion-file.blob.core.windows.net/public/922869b0-9540-4868-a56d-62a2ffb58b0.PDF/

- ▶ Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entf.

- ▶ Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Entf.

- ▶ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entf.

- ▶ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Entf.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anhang I RTS-Referenz	PAI-Indikator	Art der Berücksichtigung
Tabelle 1, Indikator 1	Treibhausgasemissionen	Im Rahmen von Säule II der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in Bezug auf ihre Intensität übermäßig viele Treibhausgase emittieren und deren Emissionspfad über 2°C liegt.
Tabelle 1, Indikator 2	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der Teilfonds stellt sicher, dass die Gesamttreibhausgasintensität mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.
Tabelle 1, Indikator 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen.
Tabelle 1, Indikator 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze als „nicht konform“ eingestuft werden.
Tabelle 1, Indikator 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in umstrittene Waffen involviert sind.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf der Grundlage der Häufigkeit der Datenverfügbarkeit überwacht, um den Fortschritt auf Portfolioebene im Zeitablauf aufzuzeigen. Wenn es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Verschlechterung oder zu unerwarteten Aktivitäten kommt, werden diese mit verschiedenen Mitteln angegangen, wie z.B. eine direkte Kontaktaufnahme, eine Verringerung der Allokation oder schließlich ein Ausschluss. Der Anlageverwalter wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und könnte in Zukunft weitere PAI-Indikatoren in Betracht ziehen.

Weitere Informationen zu den PAI sind der regelmäßigen Berichterstattung dieses Teilfonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unser ESG-Integrationsprozess umfasst vier Säulen.

Schritt 1: Primäres Screening:

1) Säule I

- **Soziale Mindestschutzmaßnahmen:** Unternehmen, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln („OECD-Leitsätze“) als „nicht konform“ eingestuft werden
- Unternehmen, die in erheblichem Maße an aggressiven Kreditverkäufen beteiligt sind
- Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die in erheblichem Maße an der Produktion von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind
- Tabakproduzenten
- Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen

2) Säule II

- Emittenten übermäßig hoher Treibhausgasemissionen
- Unternehmen, für die keine ESG-Kriterien vorliegen
- Unternehmen mit unterdurchschnittlicher ESG-Bewertung und negativem Trend
- Unternehmen mit stark umstrittenen Aktivitäten

Schritt 2: Portfolioaufbau (Säule III: ESG-Leitlinien)

Der Portfolioaufbau erfolgt dann anhand eines Optimierungsprozesses für das verbleibende, stabile Universum, um ein Kandidatenportfolio zu erzeugen, das darauf abzielt, das Risiko zu minimieren und dabei eine Reihe von Top-down-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien spiegeln Anlageeinschätzungen wie Länder- und Sektorrisiken sowie die ESG-Bewertung des aggregierten Portfolios wider. In dieser Phase stellen wir durch die effektive Bevorzugung von Anlagen mit höheren ESG-Bewertungen sicher, dass die ESG-Bewertung des Gesamtportfolios über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.

Darüber hinaus stellen wir auf Gesamtportfolioebene sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität (Scope 1, 2 und 3) mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.

Aus dem daraus resultierenden Portfolio ergibt sich eine Liste von Kaufkandidaten, die dann von unseren Portfoliomanagern und Fundamentalanalysten gründlich geprüft wird. Diese Überprüfung hat zwar diskretionären Charakter, ist aber hochgradig diszipliniert, und ESG bildet einen integralen Bestandteil der breiteren Kriterien, die für die Bewertung der Aktien im Portfolio verwendet werden. Da diese Überprüfung zu weiteren Ausschlüssen führen kann, muss der letzte Schritt möglicherweise mehrfach wiederholt werden, bis die optimale Lösung gefunden ist.

Schritt 3: Active Ownership (Säule IV)

Als verantwortungsbewusster Investor üben wir unsere aktive Beteiligung auf 3 Ebenen aus: Stimmrechtsvertretung, direktes Engagement (zu Themen, die wir bei unseren Recherchen für die Unternehmen entdeckt haben) und gemeinschaftliches Engagement (bereits Unterzeichner von Climate Action 100+, PRI-lead Oil & Gas, PRI's Climate Change for Airlines and Aerospace Companies, Plastic Solutions Investor Alliance).

► Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds umfasst die folgenden verbindlichen Elemente:

- o Wahrung einer aggregierten Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt;
- o Erreichung einer ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden; und



- o Ausschluss von Unternehmen, die an einer der in Schritt 1 von Säule I der Anlagestrategie genannten Aktivitäten und/oder Sektoren beteiligt sind.

Der Teilfonds versucht, diese Ziele durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen 4-Säulen-Anlagestrategie zu erreichen.

► **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entf.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

► **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir berücksichtigen ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen unseres Entscheidungsfindungsprozesses. Als aktiver Manager überprüfen wir regelmäßig alle Aktien in unseren Portfolios.

Im Rahmen unserer Überprüfung konzentrieren wir uns auf die E-, S- und G-Kriterien, um das Risiko unserer Bestände in Bezug auf jedes dieser Kriterien zu bestimmen.

Im Rahmen unserer ESG-Bewertung berücksichtigen wir die Corporate Governance-Kategorien der Unternehmen, zu denen u.a. Fragen zur Qualität und Struktur von Vorstand und Management, zur Vergütung, zu den Unterzeichnern des UNGC und zu den Unternehmensrichtlinien gehören, die sich u.a. mit Bestechung, Korruption, Diskriminierung und der Offenlegung von Steuern befassen. Alle genannten Kategorien werden in unserer G-Bewertung berücksichtigt und regelmäßig überwacht.

Wir bewerten die Unternehmensführung auf der Grundlage einer vor der Investition zu beachtenden Regel, wonach sicherzustellen ist, dass das Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wir überwachen diese Tatsache dann täglich im Rahmen des Risikomanagementprozesses, und wenn sich die Situation eines unserer Bestände ändert, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Außerdem überwachen wir täglich die laufenden Kontroversen im Rahmen des Risikomanagementprozesses für jedes Unternehmen, das wir halten, und wenn es schwerwiegende Kontroversen über die Unternehmensführung gibt, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die als auf die E/S-Merkmale ausgerichtet gelten (#1).

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entf.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen; aus diesem Grund beläuft sich der Anteil des Teilfonds an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf 0 % (gemessen anhand der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt keiner Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfung durch eine oder mehrere Drittparteien. Die Position wird jedoch einer kontinuierlichen weiteren Prüfung unterzogen, während die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

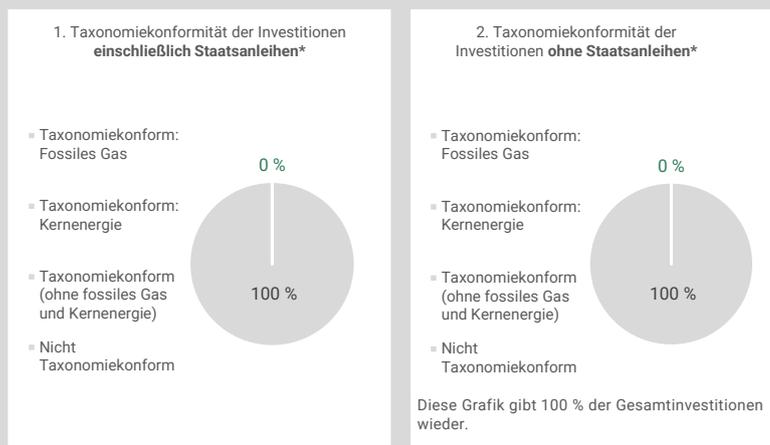
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

► **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds derzeit nicht verpflichtet, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (gemessen anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1. Zu Liquiditätszwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Für diese Investitionen gibt es keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entf.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ▶ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entf.

- ▶ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entf.

- ▶ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entf.

- ▶ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.unigestion.com/responsible-investment/sustainability-related-disclosures/>



Anhang IV. UNI-GLOBAL – CORE AI GLOBAL DEVELOPED EQUITIES (Artikel 8 SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Uni-Global – Core AI Global Developed Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 98450044D2EEF48K6D74

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des MSCI World Index (der „Index“) liegt. Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit einem besseren oder sich verbessernden ESG-Score (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine Gesamtportfoliobewertung zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.

Der Index berücksichtigt nicht die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch die Anlagestrategie des Anlageverwalters erreicht werden sollen.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ▶ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Aktien:

Key Performance Indicator („KPI“)	Maßeinheit	Ziel	Methodik
1. Relative Dekarbonisierung	tCo2/Mio. USD Umsatz	Gesamttreibhausgasintensität des Portfolios, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.	Bei den verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren handelt es sich um die Treibhausgasintensität des Portfolios und die Treibhausgasintensität des Index. Die Treibhausgasintensität ist definiert als Tonnen CO ₂ -äquivalenter Emissionen (einschließlich Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) pro Million US-Dollar Umsatz.
2. Relativer ESG-Score	Einheit	Eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.	Kombinierte Bewertung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, basierend auf einer internen Methodik. Die ESG-Bewertung wird auf der Grundlage einer internen Gewichtungsmethode berechnet, die den Dimensionen E, S und G unterschiedliche Gewichte zuweist. Die verschiedenen Gewichtungen beruhen auf der Wichtigkeit der jeweiligen Dimension in den einzelnen Teilbranchen. Die ESG-Bewertung wird auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste Bewertung steht. Die ESG-Bewertung wird dann auf das Anlageuniversum bezogen, um den ESG-Rang für den Index und das Portfolio (ohne Vermögenswerte, die zu Liquiditätszwecken und als Absicherungsinstrumente gehalten werden) als einfachen gewichteten Durchschnitt zu schätzen. Weitere Informationen über die Methodik sind hier zu finden: https://unigestion-file.blob.core.windows.net/public/922869b0-9540-4868-a56d-62a2ffb58b0.PDF

- ▶ Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entf.

- ▶ Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Entf.

- ▶ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entf.

- ▶ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Entf.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anhang I RTS-Referenz	PAI-Indikator	Art der Berücksichtigung
Tabelle 1, Indikator 1	Treibhausgasemissionen	Im Rahmen von Säule II der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in Bezug auf ihre Intensität übermäßig viele Treibhausgase emittieren und deren Emissionspfad über 2°C liegt.
Tabelle 1, Indikator 2	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der Teilfonds stellt sicher, dass die Gesamttreibhausgasintensität mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.
Tabelle 1, Indikator 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen.
Tabelle 1, Indikator 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze als „nicht konform“ eingestuft werden.
Tabelle 1, Indikator 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in umstrittene Waffen involviert sind.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf der Grundlage der Häufigkeit der Datenverfügbarkeit überwacht, um den Fortschritt auf Portfolioebene im Zeitablauf aufzuzeigen. Wenn es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Verschlechterung oder zu unerwarteten Aktivitäten kommt, werden diese mit verschiedenen Mitteln angegangen, wie z.B. eine direkte Kontaktaufnahme, eine Verringerung der Allokation oder schließlich ein Ausschluss. Der Anlageverwalter wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und könnte in Zukunft weitere PAI-Indikatoren in Betracht ziehen.

Weitere Informationen zu den PAI sind der regelmäßigen Berichterstattung dieses Teilfonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Unser ESG-Integrationsprozess umfasst vier Säulen.

Schritt 1: Primäres Screening:

- 1) **Säule I**
 - **Soziale Mindestschutzmaßnahmen:** Unternehmen, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln („OECD-Leitsätze“) als „nicht konform“ eingestuft werden
 - **Unternehmen, die in erheblichem Maße an aggressiven Kreditverkäufen beteiligt sind**
 - **Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind**
 - **Unternehmen, die in erheblichem Maße an der Produktion von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind**
 - **Tabakproduzenten**
 - **Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen**
- 2) **Säule II**
 - **Emittenten übermäßig hoher Treibhausgasemissionen**
 - **Unternehmen, für die keine ESG-Kriterien vorliegen**
 - **Unternehmen mit unterdurchschnittlicher ESG-Bewertung und negativem Trend**
 - **Unternehmen mit stark umstrittenen Aktivitäten**

Schritt 2: Portfolioaufbau (**Säule III: ESG-Leitlinien**)

Der Portfolioaufbau erfolgt dann anhand eines Optimierungsprozesses für das verbleibende, stabile Universum, um ein Kandidatenportfolio zu erzeugen, das darauf abzielt, das Risiko zu minimieren und dabei eine Reihe von Top-down-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien spiegeln Anlageeinschätzungen wie Länder- und Sektorrisiken sowie die ESG-Bewertung des aggregierten Portfolios wider. In dieser Phase stellen wir durch die effektive Bevorzugung von Anlagen mit höheren ESG-Bewertungen sicher, dass die ESG-Bewertung des Gesamtportfolios über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.

Darüber hinaus stellen wir auf Gesamtportfolioebene sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität (Scope 1, 2 und 3) mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.

Aus dem daraus resultierenden Portfolio ergibt sich eine Liste von Kaufkandidaten, die dann von unseren Portfoliomanagern und Fundamentalanalysten gründlich geprüft wird. Diese Überprüfung hat zwar diskretionären Charakter, ist aber hochgradig diszipliniert, und ESG bildet einen integralen Bestandteil der breiteren Kriterien, die für die Bewertung der Aktien im Portfolio verwendet werden. Da diese Überprüfung zu weiteren Ausschlüssen führen kann, muss der letzte Schritt möglicherweise mehrfach wiederholt werden, bis die optimale Lösung gefunden ist.

Schritt 3: Active Ownership (**Säule IV**)

Als verantwortungsbewusster Investor üben wir unsere aktive Beteiligung auf 3 Ebenen aus: Stimmrechtsvertretung, direktes Engagement (zu Themen, die wir bei unseren Recherchen für die Unternehmen entdeckt haben) und gemeinschaftliches Engagement (bereits Unterzeichner von Climate Action 100+, PRI-Head Oil & Gas, PRI's Climate Change for Airlines and Aerospace Companies, Plastic Solutions Investor Alliance).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds umfasst die folgenden verbindlichen Elemente:

- Wahrung einer aggregierten Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt;
- Erreichung einer ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden; und
- Ausschluss von Unternehmen, die an einer der in Schritt 1 von Säule I der Anlagestrategie genannten Aktivitäten und/oder Sektoren beteiligt sind.



Der Teilfonds versucht, diese Ziele durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen 4-Säulen-Anlagestrategie zu erreichen.

- ▶ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entf.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ▶ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir berücksichtigen ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen unseres Entscheidungsfindungsprozesses. Als aktiver Manager überprüfen wir regelmäßig alle Aktien in unseren Portfolios.

Im Rahmen unserer Überprüfung konzentrieren wir uns auf die E-, S- und G-Kriterien, um das Risiko unserer Bestände in Bezug auf jedes dieser Kriterien zu bestimmen.

Im Rahmen unserer ESG-Bewertung berücksichtigen wir die Corporate Governance-Kategorien der Unternehmen, zu denen u.a. Fragen zur Qualität und Struktur von Vorstand und Management, zur Vergütung, zu den Unterzeichnern des UNGC und zu den Unternehmensrichtlinien gehören, die sich u.a. mit Bestechung, Korruption, Diskriminierung und der Offenlegung von Steuern befassen. Alle genannten Kategorien werden in unserer G-Bewertung berücksichtigt und regelmäßig überwacht.

Wir bewerten die Unternehmensführung auf der Grundlage einer vor der Investition zu beachtenden Regel, wonach sicherzustellen ist, dass das Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wir überwachen diese Tatsache dann täglich im Rahmen des Risikomanagementprozesses, und wenn sich die Situation eines unserer Bestände ändert, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Außerdem überwachen wir täglich die laufenden Kontroversen im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses für jedes Unternehmen, das wir halten, und wenn es schwerwiegende Kontroversen über die Unternehmensführung gibt, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die als auf E/S-Merkmale ausgerichtet gelten (#1).

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente investieren (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- ▶ Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entf.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen; aus diesem Grund beläuft sich der Anteil des Teilfonds an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf 0 % (gemessen anhand der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt keiner Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfung durch eine oder mehrere Drittparteien. Die Position wird jedoch einer kontinuierlichen weiteren Prüfung unterzogen, während die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- ▶ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

Ja:

In fossiles Gas

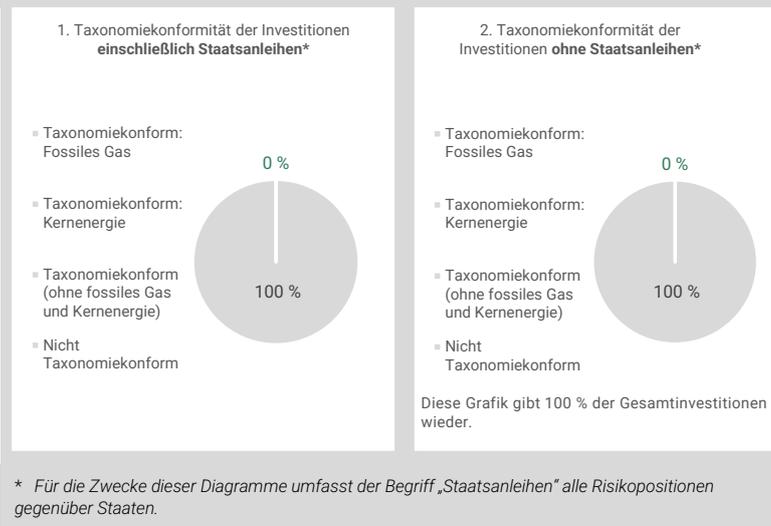
In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Bei-trag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treib-hausgasemissionswerte aufweisen, die den bes-ten Leistungen entspre-chen.

► **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds derzeit nicht verpflichtet, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomie-verordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (gemessen anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Krite-rien** für ökologisch nach-haltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Ta-xonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1. Zu Liquiditätszwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Für diese Investitionen gibt es keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entf.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ▶ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entf.

- ▶ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entf.

- ▶ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entf.

- ▶ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.unigestion.com/responsible-investment/sustainability-related-disclosures/>

Anhang V. UNI-GLOBAL – CORE AI EMERGING MARKETS EQUITIES (Artikel 8 SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Uni-Global – Core AI Emerging Markets Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 9845002AB-EBC144E6B48

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als sozial nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als sozial nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) liegt. Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit einem besseren oder sich verbessernden ESG-Score (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine Gesamtportfoliobewertung zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.

Der Index berücksichtigt nicht die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch die Anlagestrategie des Anlageverwalters erreicht werden sollen.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ▶ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Key Performance Indicator („KPI“)	Maßeinheit	Ziel	Methodik
1. Relative Dekarbonisierung	tCo2/Mio. USD Umsatz	Gesamttreibhausgasintensität des Portfolios, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.	Bei den verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren handelt es sich um die Treibhausgasintensität des Portfolios und die Treibhausgasintensität des Index. Die Treibhausgasintensität ist definiert als Tonnen CO ₂ -äquivalenter Emissionen (einschließlich Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) pro Million US-Dollar Umsatz.
2. Relativer ESG-Score	Einheit	Eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.	Kombinierte Bewertung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, basierend auf einer internen Methodik. Die ESG-Bewertung wird auf der Grundlage einer internen Gewichtungsmethode berechnet, die den Dimensionen E, S und G unterschiedliche Gewichte zuweist. Die verschiedenen Gewichtungen beruhen auf der Wesentlichkeit der jeweiligen Dimension in den einzelnen Teilbranchen. Die ESG-Bewertung wird auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste Bewertung steht. Die ESG-Bewertung wird dann auf das Anlageuniversum bezogen, um den ESG-Rang für den Index und das Portfolio (ohne Vermögenswerte, die zu Liquiditätszwecken und als Absicherungsinstrumente gehalten werden) als einfachen gewichteten Durchschnitt zu schätzen. Weitere Informationen über die interne Methodik zur Berechnung der ESG-Bewertung finden Sie unter https://unigestion-file.blob.core.windows.net/public/922869b0-9540-4868-a56d-62a2ffb58b0.PDF/

- ▶ Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entf.

- ▶ Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Entf.

- ▶ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entf.

- ▶ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Entf.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anhang I RTS-Referenz	PAI-Indikator	Art der Berücksichtigung
Tabelle 1, Indikator 1	Treibhausgasemissionen	Im Rahmen von Säule II der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in Bezug auf ihre Intensität übermäßig viele Treibhausgase emittieren und deren Emissionspfad über 2°C liegt.
Tabelle 1, Indikator 2	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der Teilfonds stellt sicher, dass die Gesamttreibhausgasintensität mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.
Tabelle 1, Indikator 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen.
Tabelle 1, Indikator 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze als „nicht konform“ eingestuft werden.
Tabelle 1, Indikator 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in umstrittene Waffen involviert sind.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf der Grundlage der Häufigkeit der Datenverfügbarkeit überwacht, um den Fortschritt auf Portfolioebene im Zeitablauf aufzuzeigen. Wenn es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Verschlechterung oder zu unerwarteten Aktivitäten kommt, werden diese mit verschiedenen Mitteln angegangen, wie z.B. eine direkte Kontaktaufnahme, eine Verringerung der Allokation oder schließlich ein Ausschluss. Der Anlageverwalter wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und könnte in Zukunft weitere PAI-Indikatoren in Betracht ziehen.

Weitere Informationen zu den PAI sind der regelmäßigen Berichterstattung dieses Teilfonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Unser ESG-Integrationsprozess umfasst vier Säulen.

Schritt 1: Primäres Screening:

1) Säule I

- **Soziale Mindestschutzmaßnahmen:** Unternehmen, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln („OECD-Leitsätze“) als „nicht konform“ eingestuft werden
- Unternehmen, die in erheblichem Maße an aggressiven Kreditverkäufen beteiligt sind
- Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die in erheblichem Maße an der Produktion von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind
- Tabakproduzenten
- Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen

2) Säule II

- Emittenten übermäßig hoher Treibhausgasemissionen
- Unternehmen, für die keine ESG-Kriterien vorliegen
- Unternehmen mit unterdurchschnittlicher ESG-Bewertung und negativem Trend
- Unternehmen mit stark umstrittenen Aktivitäten

Schritt 2: Portfolioaufbau (Säule III: ESG-Leitlinien)

Der Portfolioaufbau erfolgt dann anhand eines Optimierungsprozesses für das verbleibende, stabile Universum, um ein Kandidatenportfolio zu erzeugen, das darauf abzielt, das Risiko zu minimieren und dabei eine Reihe von Top-down-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien spiegeln Anlageeinschätzungen wie Länder- und Sektorrisiken sowie die ESG-Bewertung des aggregierten Portfolios wider. In dieser Phase stellen wir durch die effektive Bevorzugung von Anlagen mit höheren ESG-Bewertungen sicher, dass die ESG-Bewertung des Gesamtportfolios über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.

Darüber hinaus stellen wir auf Gesamtportfolioebene sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität (Scope 1, 2 und 3) mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.

Aus dem daraus resultierenden Portfolio ergibt sich eine Liste von Kaufkandidaten, die dann von unseren Portfoliomanagern und Fundamentalanalysten gründlich geprüft wird. Diese Überprüfung hat zwar diskretionären Charakter, ist aber hochgradig diszipliniert, und ESG bildet einen integralen Bestandteil der breiteren Kriterien, die für die Bewertung der Aktien im Portfolio verwendet werden. Da diese Überprüfung zu weiteren Ausschlüssen führen kann, muss der letzte Schritt möglicherweise mehrfach wiederholt werden, bis die optimale Lösung gefunden ist.

Schritt 3: Active Ownership (Säule IV)

Als verantwortungsbewusster Investor üben wir unsere aktive Beteiligung auf 3 Ebenen aus: Stimmrechtsvertretung, direktes Engagement (zu Themen, die wir bei unseren Recherchen für die Unternehmen entdeckt haben) und gemeinschaftliches Engagement (bereits Unterzeichner von Climate Action 100+, PRI-lead Oil & Gas, PRI's Climate Change for Airlines and Aerospace Companies, Plastic Solutions Investor Alliance).

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

► Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds umfasst die folgenden verbindlichen Elemente:

- Wahrung einer aggregierten Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt;
- Erreichung einer ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden; und
- Ausschluss von Unternehmen, die an einer der in Schritt 1 von Säule I der Anlagestrategie genannten Aktivitäten und/oder Sektoren beteiligt sind.



Der Teilfonds versucht, diese Ziele durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen 4-Säulen-Anlagestrategie zu erreichen.

- ▶ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entf.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ▶ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir berücksichtigen ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen unseres Entscheidungsfindungsprozesses. Als aktiver Manager überprüfen wir regelmäßig alle Aktien in unseren Portfolios.

Im Rahmen unserer Überprüfung konzentrieren wir uns auf die E-, S- und G-Kriterien, um das Risiko unserer Bestände in Bezug auf jedes dieser Kriterien zu bestimmen.

Im Rahmen unserer ESG-Bewertung berücksichtigen wir die Corporate Governance-Kategorien der Unternehmen, zu denen u.a. Fragen zur Qualität und Struktur von Vorstand und Management, zur Vergütung, zu den Unterzeichnern des UNGC und zu den Unternehmensrichtlinien gehören, die sich u.a. mit Bestechung, Korruption, Diskriminierung und der Offenlegung von Steuern befassen. Alle genannten Kategorien werden in unserer G-Bewertung berücksichtigt und regelmäßig überwacht.

Wir bewerten die Unternehmensführung auf der Grundlage einer vor der Investition zu beachtenden Regel, wonach sicherzustellen ist, dass das Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wir überwachen diese Tatsache dann täglich im Rahmen des Risikomanagementprozesses, und wenn sich die Situation eines unserer Bestände ändert, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Außerdem überwachen wir täglich die laufenden Kontroversen im Rahmen des Risikomanagementprozesses für jedes Unternehmen, das wir halten, und wenn es schwerwiegende Kontroversen über die Unternehmensführung gibt, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die als auf E/S-Merkmale ausgerichtet gelten (#1).

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente investieren (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- ▶ Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entf.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen; aus diesem Grund beläuft sich der Anteil des Teilfonds an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf 0 % (gemessen anhand der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt keiner Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfung durch eine oder mehrere Drittparteien. Die Position wird jedoch einer kontinuierlichen weiteren Prüfung unterzogen, während die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- ▶ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?⁵

Ja:

In fossiles Gas

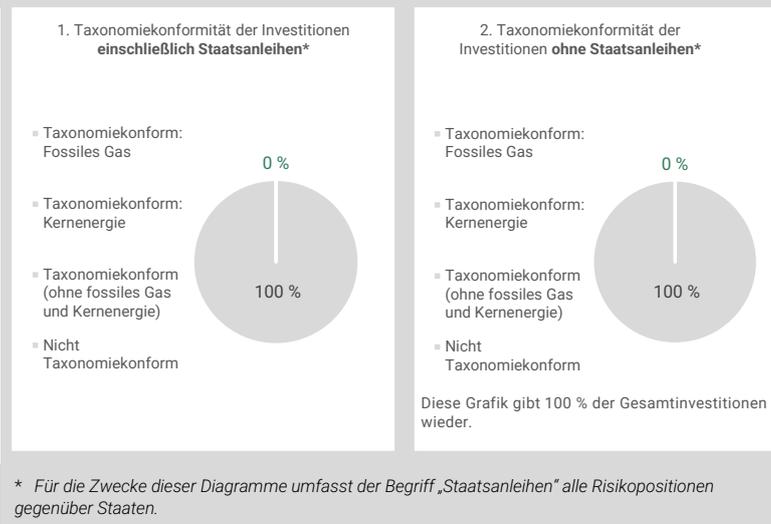
In Kernenergie

Nein

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Bei-trag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den bes-ten Leistungen entspre-chen.

► **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds derzeit nicht verpflichtet, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomie-verordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (gemessen anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nach-haltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Ta-xonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1. Zu Liquiditätszwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Für diese Investitionen gibt es keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entf.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ▶ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entf.

- ▶ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entf.

- ▶ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entf.

- ▶ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.unigestion.com/responsible-investment/sustainability-related-disclosures/>



Anhang VI. UNI-GLOBAL – PREMIUM DIVIDEND EQUITIES EUROPE (Artikel 8 SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Uni-Global – Premium Dividend Equities Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code): [einzufügen sobald erhalten]

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

•• <input type="checkbox"/> Ja	•• <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Das wichtigste beworbene Merkmal ist eine aggregierte Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des MSCI Europe Index (der „Index“) liegt. Außerdem bevorzugt der Teilfonds Vermögenswerte mit einem besseren oder sich verbessernden ESG-Score (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), um eine Gesamtportfoliobewertung zu erreichen, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden. Der Index wird nur dazu verwendet, die angestrebte Treibhausgasintensität und das ESG-Ziel des Portfolios des Teilfonds zu bestimmen.

Der Index berücksichtigt nicht die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch die Anlagestrategie des Anlageverwalters erreicht werden sollen.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Key Performance Indicator („KPI“)	Maßeinheit	Ziel	Methodik
1. Relative Dekarbonisierung	tCo2/Mio. USD Umsatz	Gesamtreibhausgasintensität des Portfolios, die mindestens 20 % unter der des Index liegt.	Bei den verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren handelt es sich um die Treibhausgasintensität des Portfolios und die Treibhausgasintensität des Index. Die Treibhausgasintensität ist definiert als Tonnen CO ₂ -äquivalenter Emissionen (einschließlich Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) pro Million US-Dollar Umsatz.
2. Relativer ESG-Score	Einheit	Eine ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.	Kombinierte Bewertung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, basierend auf einer internen Methodik. Die ESG-Bewertung wird auf der Grundlage einer internen Gewichtsmethode berechnet, die den Dimensionen E, S und G unterschiedliche Gewichte zuweist. Die verschiedenen Gewichtungen beruhen auf der Wesentlichkeit der jeweiligen Dimension in den einzelnen Teilbranchen. Die ESG-Bewertung wird auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste Bewertung steht. Die ESG-Bewertung wird dann auf das Anlageuniversum bezogen, um den ESG-Rang für den Index und das Portfolio (ohne Vermögenswerte, die zu Liquiditätszwecken und als Absicherungsinstrumente gehalten werden) als einfachen gewichteten Durchschnitt zu schätzen. Weitere Informationen über die interne Methodik zur Berechnung der ESG-Bewertung finden Sie unter https://unigestion-file.blob.core.windows.net/public/922869b0-9540-4868-a56d-62a2ffbf58b0.PDF/

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entf.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Entf.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entf.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Entf.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anhang I RTS-Referenz	PAI-Indikator	Art der Berücksichtigung
Tabelle 1, Indikator 1	Treibhausgasemissionen	Im Rahmen von Säule II der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in Bezug auf ihre Intensität übermäßig viele Treibhausgase emittieren und deren Emissionspfad über 2°C liegt.
Tabelle 1, Indikator 2	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der Teilfonds stellt sicher, dass die Gesamtreibhausgasintensität mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.



Tabelle 1, Indikator 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen.
Tabelle 1, Indikator 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze als „nicht konform“ eingestuft werden.
Tabelle 1, Indikator 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Im Rahmen von Säule I der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die in umstrittene Waffen involviert sind.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf der Grundlage der Häufigkeit der Datenverfügbarkeit überwacht, um den Fortschritt auf Portfolioebene im Zeitablauf aufzuzeigen. Wenn es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Verschlechterung oder zu unerwarteten Aktivitäten kommt, werden diese mit verschiedenen Mitteln angegangen, wie z.B. eine direkte Kontaktaufnahme, eine Verringerung der Allokation oder schließlich ein Ausschluss. Der Anlageverwalter wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und könnte in Zukunft weitere PAI-Indikatoren in Betracht ziehen.

Weitere Informationen zu den PAI sind der regelmäßigen Berichterstattung dieses Teilfonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Unser ESG-Integrationsprozess umfasst vier Säulen.

Schritt 1: Primäres Screening:

1) Säule I

- **Soziale Mindestschutzmaßnahmen:** Unternehmen, die auf der Grundlage des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln („OECD-Leitsätze“) als „nicht konform“ eingestuft werden
- **Unternehmen, die in erheblichem Maße an aggressiven Kreditverkäufen beteiligt sind**
- **Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind**
- **Unternehmen, die in erheblichem Maße an der Produktion von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind**
- **Tabakproduzenten**
- **Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes (>10 %) mit Kraftwerkskohle erzielen**



2) Säule II

- Emittenten übermäßig hoher Treibhausgasemissionen
- Unternehmen, für die keine ESG-Kriterien vorliegen
- Unternehmen mit unterdurchschnittlicher ESG-Bewertung und negativem Trend
- Unternehmen mit stark umstrittenen Aktivitäten

Schritt 2: Portfolioaufbau (Säule III: ESG-Leitlinien)

Der Portfolioaufbau erfolgt dann anhand eines Optimierungsprozesses für das verbleibende, stabile Universum, um ein Kandidatenportfolio zu erzeugen, das darauf abzielt, das Risiko zu minimieren und dabei eine Reihe von Top-down-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien spiegeln Anlageneinschätzungen wie Länder- und Sektorrisiken sowie die ESG-Bewertung des aggregierten Portfolios wider. In dieser Phase stellen wir durch die effektive Bevorzugung von Anlagen mit höheren ESG-Bewertungen sicher, dass die ESG-Bewertung des Gesamtportfolios über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden.

Darüber hinaus stellen wir auf Gesamtportfolioebene sicher, dass die Gesamttreibhausgasintensität (Scope 1, 2 und 3) mindestens 20 % unter der des Indexes liegt.

Aus dem daraus resultierenden Portfolio ergibt sich eine Liste von Kaufkandidaten, die dann von unseren Portfoliomanagern und Fundamentalanalysten gründlich geprüft wird. Diese Überprüfung hat zwar diskretionären Charakter, ist aber hochgradig diszipliniert, und ESG bildet einen integralen Bestandteil der breiteren Kriterien, die für die Bewertung der Aktien im Portfolio verwendet werden. Da diese Überprüfung zu weiteren Ausschlüssen führen kann, muss der letzte Schritt möglicherweise mehrfach wiederholt werden, bis die optimale Lösung gefunden ist.

Schritt 3: Active Ownership (Säule IV)

Als verantwortungsbewusster Investor üben wir unsere aktive Beteiligung auf 3 Ebenen aus: Stimmrechtsvertretung, direktes Engagement (zu Themen, die wir bei unseren Recherchen für die Unternehmen entdeckt haben) und gemeinschaftliches Engagement (bereits Unterzeichner von Climate Action 100+, PRI-Lead Oil & Gas, PRI's Climate Change for Airlines and Aerospace Companies, Plastic Solutions Investor Alliance).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds umfasst die folgenden verbindlichen Elemente:

- o Wahrung einer aggregierten Treibhausgasintensität (Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) auf Portfolioebene, die mindestens 20 % unter der des Index liegt;
- o Erreichung einer ESG-Gesamtbewertung des Portfolios, die über der ESG-Bewertung des Index liegt, dessen Aktien im schlechtesten Quintil entfernt wurden; und
- o Ausschluss von Unternehmen, die an einer der in Schritt 1 von Säule I der Anlagestrategie genannten Aktivitäten und/oder Sektoren beteiligt sind.

Der Teilfonds versucht, diese Ziele durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen 4-Säulen-Anlagestrategie zu erreichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Entf.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir berücksichtigen ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen unseres Entscheidungsfindungsprozesses. Als aktiver Manager überprüfen wir regelmäßig alle Aktien in unseren Portfolios.

Im Rahmen unserer Überprüfung konzentrieren wir uns auf die E-, S- und G-Kriterien, um das Risiko unserer Bestände in Bezug auf jedes dieser Kriterien zu bestimmen.

Im Rahmen unserer ESG-Bewertung berücksichtigen wir die Corporate Governance-Kategorien der Unternehmen, zu denen u.a. Fragen zur Qualität und Struktur von Vorstand und Management, zur Vergütung, zu den Unterzeichnern des UNGC und zu den Unternehmensrichtlinien gehören, die sich u.a. mit Bestechung, Korruption, Diskriminierung und der Offenlegung von Steuern befassen. Alle genannten Kategorien werden in unserer G-Bewertung berücksichtigt und regelmäßig überwacht.

Wir bewerten die Unternehmensführung auf der Grundlage einer vor der Investition zu beachtenden Regel, wonach sicherzustellen ist, dass das Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wir überwachen diese Tatsache dann täglich im Rahmen des Risikomanagementprozesses, und wenn sich die Situation eines unserer Bestände ändert, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.

Außerdem überwachen wir täglich die laufenden Kontroversen im Rahmen des Risikomanagementprozesses für jedes Unternehmen, das wir halten, und wenn es schwerwiegende Kontroversen über die Unternehmensführung gibt, verkaufen wir die Position gegebenenfalls bei der nächsten Neugewichtung des Teilfonds.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die als auf E/S-Merkmale ausgerichtet gelten (#1).

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente investieren (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Barmitteln die mit dem Finanzprodukt verbundenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entf.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen; aus diesem Grund beläuft sich der Anteil des Teilfonds an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf 0 % (gemessen anhand der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt keiner Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfung durch eine oder mehrere Drittparteien. Die Position wird jedoch einer kontinuierlichen weiteren Prüfung unterzogen, während die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

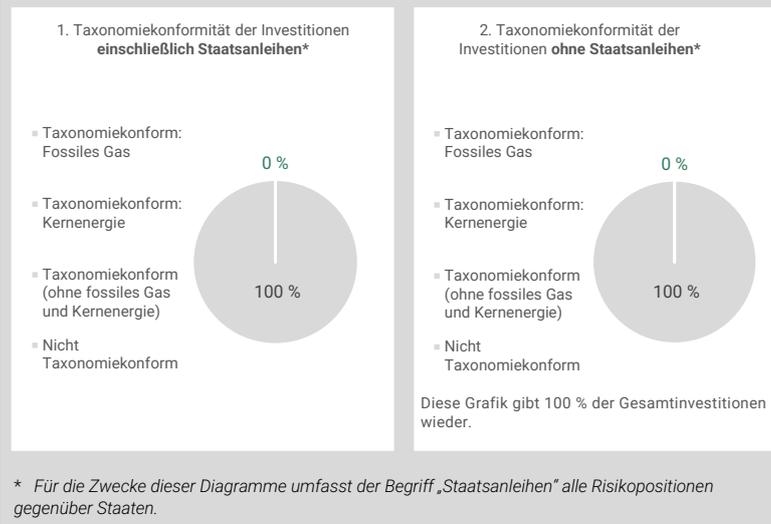
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?⁶

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds derzeit nicht verpflichtet, „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (gemessen anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1. Zu Liquiditätszwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Für diese Investitionen gibt es keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entf.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entf.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entf.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Entf.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entf.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.unigestion.com/responsible-investment/sustainability-related-disclosures/>